



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

P
03

Beiträge für die
Geschichte Niedersachsens und Westfalens

V. 4.

28. Heft

Geschichte des Paderborner
Domkapitels im Mittelalter

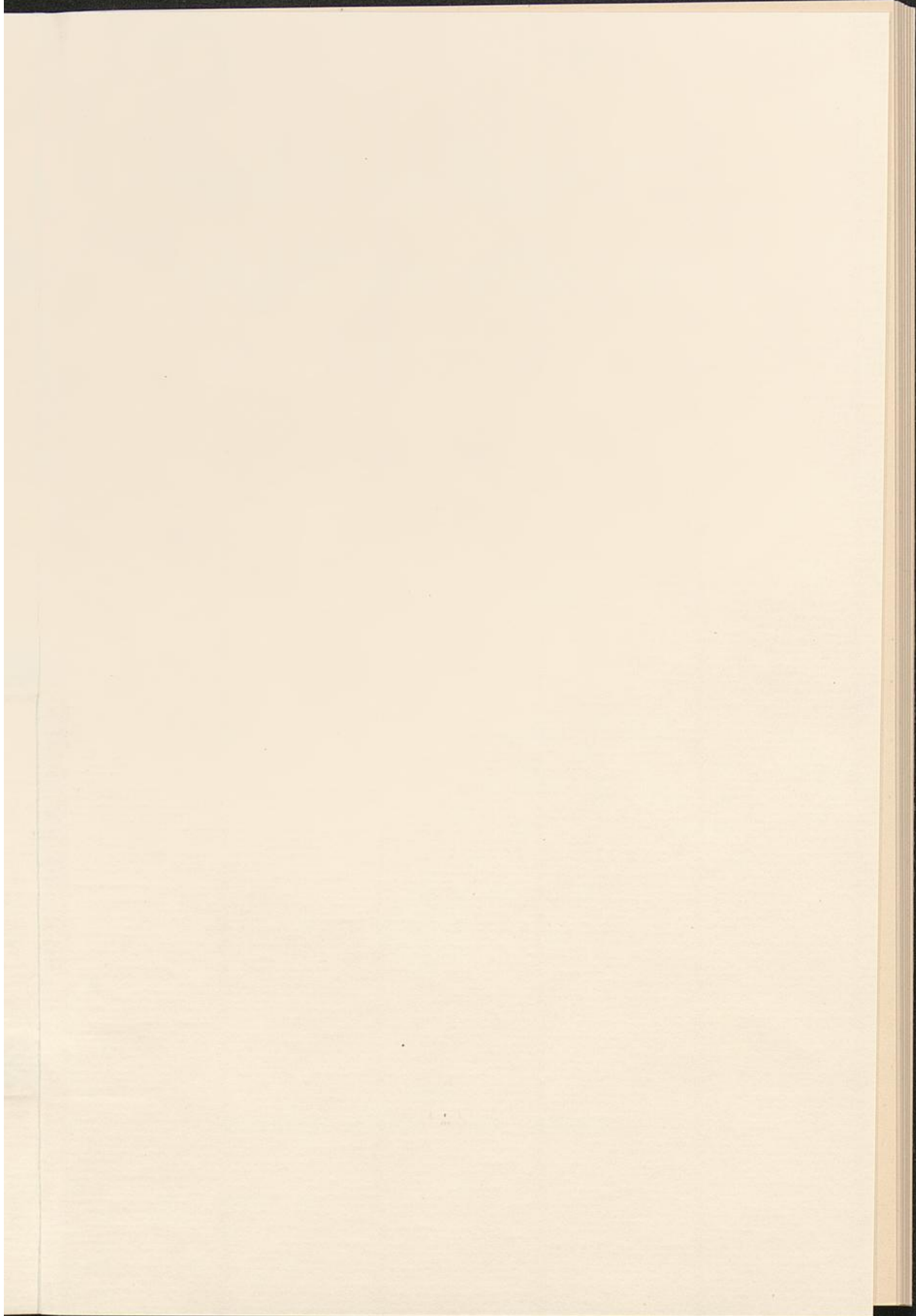
Von Dr. Joseph Ohlberger

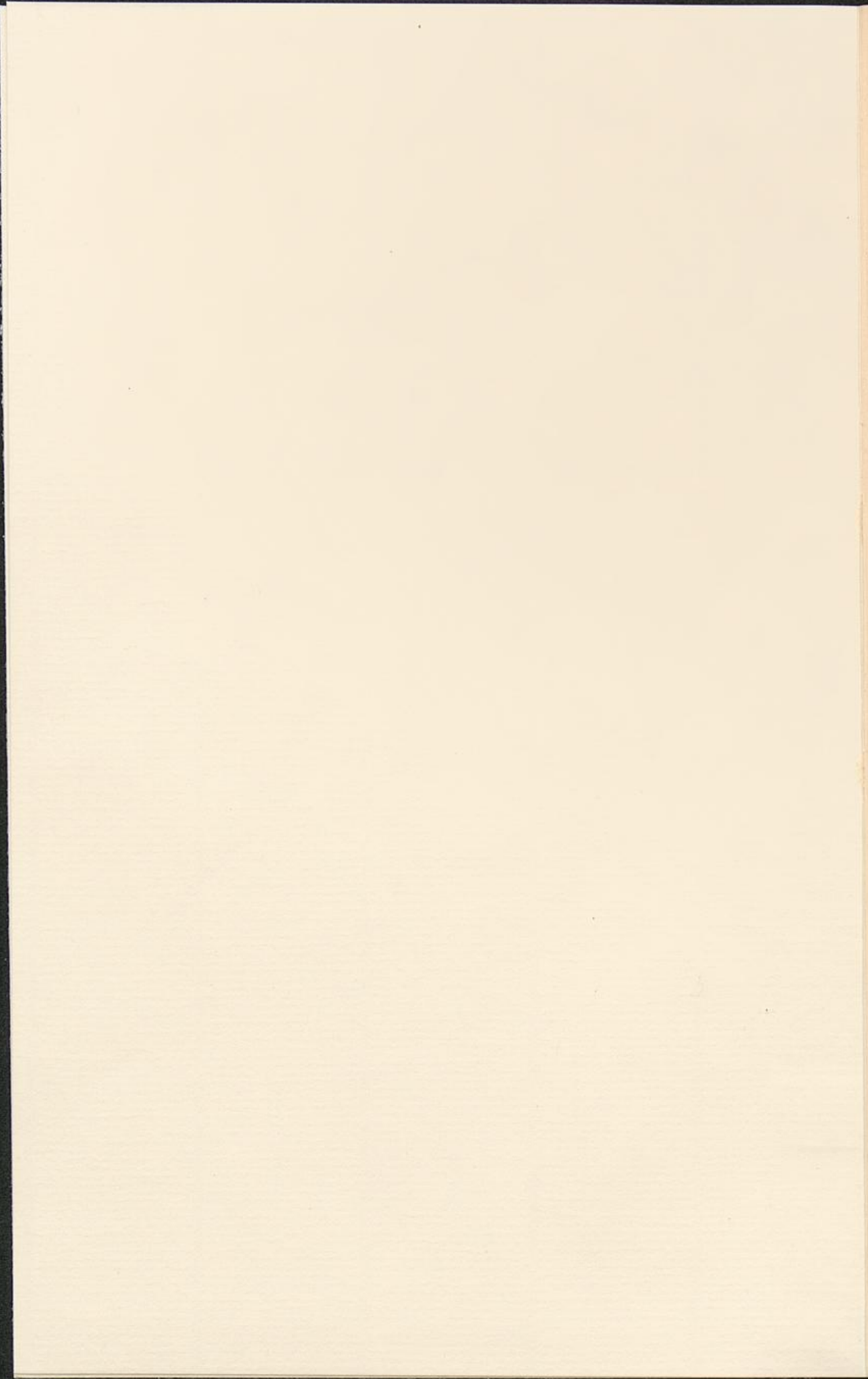
1911.

Druck und Verlag von August Bag in Hildesheim.

SR
4138







Verhandlungen der Versammlung
der Abgeordneten der Provinzial-
Landtage des Norddeutschen Bundes

Erstes Heft

1871

Verlag des Verlagsbundes in Berlin

1871

Verlag des Verlagsbundes in Berlin

Verlag des Verlagsbundes in Berlin

1871

Verlag des Verlagsbundes in Berlin

Beiträge für die Geschichte Niederachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

Dr. Georg Erler

Professor der Geschichte an der Universität zu Münster i. W.

28. Heft:

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter.

von Dr. Joseph Ohlberger.



1911.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.

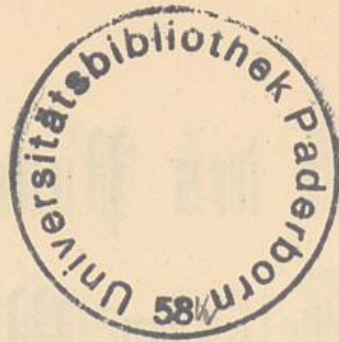
Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Von Dr. Joseph Ohlberger.



1911.

Druck und Verlag von August Lay in Hildesheim.



03
SR
4138

Inhalt.

	Seite
Quellen und Literatur	4
a. Ungedruckte Quellen	4
b. Gedruckte Quellen	4
Literatur	4
Einleitung	7
Erstes Kapitel: Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels	13
1. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titulatur, wissenschaftliche Bildung der Domherren	13
2. Die Rechte der Domherren	20
3. Die Pflichten der Domherren	26
4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen	28
5. Die Vikare und Benefiziaten	33
Zweites Kapitel: Die Kapitelämter	38
1. Einführung	38
2. Die Kapitelämter selbst und ihr Wirkungsbereich	41
Drittes Kapitel: Die Korporationsrechte des Domkapitels	60
1. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht, Statuten, Ur- kunden und Siegel	60
2. Die Jurisdiktion und die Disziplinargewalt des Domkapitels	67
3. Die Vermögensverwaltung des Kapitels	72
Viertes Kapitel: Die Stellung des Domkapitels im Bistum	85
1. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof und das Konsens- recht des Kapitels	85
2. Das Recht des Kapitels auf Verwaltung des Bistums bei Verhinderung des Bischofs und bei Sedisvakanz und das Recht der freien Bischofswahl	94
3. Die Domherren als Archidiacone	102

Quellen und Literatur.

a. Ungedruckte Quellen.

Original-Urkunden des Fürstentums Paderborn im Staatsarchiv Münster
(zitiert: Frstt. Paderb. St. N. M. Or. Urk. 1 usw.).

b. Gedruckte Quellen.

- Annales Laureshamenses MG. SS. I 19—39.
Annales Petaviani MG. SS. I 3—18.
Vita Meinweri MG. SS. XI 104—161.
Translatio sancti Viti, Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum I 1—26.
Translatio sancti Liborii MG. SS. IV 149—157.
Diekamp, W., Westfälisches Urkundenbuch, Supplement. Münster 1885.
Engelsheym, v., Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis, herausgegeben von B. Stolte in den Ergänzungsheften zur Westfälischen Zeitschrift. Münster 1893—1897.
Erhard, S., Regesta historiae Westfaliae und Codex diplomaticus = Westfälisches Urkundenbuch I. II. Münster 1847, 1851.
Zinke, S., Westfälisches Urkundenbuch IV 2, Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1251—1300. Münster 1894.
Zinke, S., Westfälisches Urkundenbuch VI, Die Papsturkunden Westfalens. Münster 1888.
Gobelinus Persona, Cosmidromius, herausgegeben von Janßen. Münster 1900.
Jlgen, Th., Die westfälischen Siegel des Mittelalters III. Münster 1889.
Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Kassel 1799.
Philippi, F., Die westfälischen Siegel des Mittelalters I. Münster 1882.
Schaten, Annales Paderbornenses I und II. Neuhusii 1693, 1698.
Wilmans, R., Additamenta. Münster 1877.
Wilmans, R., Westfälisches Urkundenbuch IV 1, Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1201—1250. Münster 1877—1894.
Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Münster 1867, 1881.

Literatur.

- Baumgartner, Eug., Geschichte und Recht des Archidiafonats der oberrheinischen Bistümer (bei Stuß, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Nr. 39). Stuttgart 1907.

6 Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter.

- von Below, Georg, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883 (= Historische Studien, herausgegeben von W. Arndt u. a. 11. Heft).
- Bessen, G. J., Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.
- Brackmann, Albert, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Göttinger Dissertation). Wernigerode 1898.
- Brunner, G., Deutsche Rechtsgeschichte². Leipzig 1906.
- Gehring, G., Die katholischen Domkapitel Deutschlands nach dem historischen und juristischen Rechte dargestellt. Regensburg 1851.
- Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. II. Berlin 1878.
- Hübinger, A., Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Dissertation. Münster 1899.
- Hüffer, G., Korveier Studien. Münster 1898.
- Huller, G. A., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860.
- von Rauffungen, Kunz, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. Dissertation. Leipzig 1902.
- Müller, Adalbert, Das Bremische Domkapitel im Mittelalter. Dissertation. Greifswald 1908.
- Rottarp, G., Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter. Dissertation. Münster 1909.
- Pöschl, Arnold, Bischofsgut und mensa episcopalis. Bonn 1908.
- Richter, W., Geschichte der Stadt Paderborn. Paderborn 1899.
- Rosenkranz, Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn (in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Bd. XII). Münster 1851.
- Schäfer, G., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (bei Stutz Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3). Stuttgart 1902.
- Schneider, Phil., Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
- Schröder, R., Deutsche Rechtsgeschichte². Leipzig 1894.
- Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.
- Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II 6). Leipzig 1907.

Einleitung.

Nachdem Karl der Große mit scharfen Schlägen den ersten Widerstand der Sachsen gebrochen hatte, erachtete er es für den Zweck der vollständigen Unterwerfung dieses Volkes als am ersprießlichsten, den Missionaren, die seinen Kriegern, den Trägern des fränkischen Herrschaftsgedankens, als Verbreiter christlicher Kultur folgten, eine geordnete Wirksamkeit zu ermöglichen. Durch starke Besatzungen und einen stets schlagfertigen Heerbann suchte er Ruhe und Frieden zu sichern. Dann teilte er das neueroberte Gebiet in Sprengel ein, die in der ersten Zeit fränkischen Bistümern als Missionsgebiet überwiesen wurden, später aber mit fortschreitender Beruhigung des Landes zu selbständigen Diözesen erwuchsen.¹⁾

Der Padergau wurde mit den Nachbarbezirken der Sorge der Würzburger Kirche anvertraut.²⁾ Von hier aus zogen Weltgeistliche und Ordensleute in jene Gegenden, um ihren Bewohnern den christlichen Glauben zu bringen. Sächsische Jünglinge wanderten, zum Teil als Geiseln, nach der Stadt am Main, wo sie in der bischöflichen Schule unterrichtet, und manche von ihnen zu Priestern geweiht wurden.

Im Jahre 777 weilte Karl der Große in Paderborn, um hier eine Reichsversammlung abzuhalten.³⁾ Damals bauten die Franken an diesem Orte zum ersten Male eine dem Erlöser geweihte Kirche, die sich noch in einfachen Mäßen und Formen

¹⁾ Hüffer, *Korveier Studien* 125.

²⁾ *Vita Meinwerci* MG. SS. XI 109 cap. 1.

³⁾ *Annales Petaviani* MG. SS. I 16.

hielt und wahrscheinlich nur ein primitiver Holzbau war. Zu wiederholten Malen wurde diese Kapelle in den nächsten aufwühlenderen Zeiten zerstört, aber immer wieder aufgebaut, bis endlich im Jahre 799 der gewaltige Frankenherrscher an ihre Stelle einen Bau von wunderbarer Größe¹⁾ treten ließ, wie der Annalist sich ausdrückt, in dem der damals in Deutschland weilende Papst Leo III. einen Altar einsegnete.

Frühestens im Jahre 806 erhob dann Karl der Große den früheren Missions Sprengel zur Diözese, mit Mainz als Erzbistum, und gab ihr Hathumar, einen aus Sachsen stammenden und im Würzburger Klerikerseminar gebildeten Edlen, zum Bischof. Die Tätigkeit dieses ersten Seelenhirten der Paderborner Kirche war die eines Missionsbischofs, der in Begleitung einiger treuer Genossen seine Diözese durchzog, schon etwa bestehende Christengemeinden besuchte und neue dazu gründete, predigte, taufte und die Firmung erteilte.

Sichel²⁾ hat aus Angaben der *Translatio Sancti Viti*,³⁾ die bald nach 836 abgefaßt ist, und der *Translatio Sancti Liborii*,⁴⁾ deren Abfassungszeit in die Jahre 887 bis 907 fällt, mit Gewißheit den Schluß gezogen, daß Hathumar im Herbst 815 noch gelebt hat, wahrscheinlich aber auch in diesem Jahre noch gestorben ist. Die *Translatio S. Viti* meldet nämlich, daß Ludwig der Fromme im Juli 815 Hathumar zu einem Reichstage in Paderborn zugezogen habe, während die *Translatio S. Liborii* folgendes sagt: *defuncto Carolo, Hathumaro quoque episcopo non longo post tempore ab hac mortalitate ad perennem, ut credimus, vitam assumpto, successit ei vir egregius, nomine Baduradus etc.* Hathumar hat also, das können wir aus diesen den Ereignissen so nahestehenden Quellen entnehmen, im Juli 815 den Paderborner Bischofsstuhl noch innegehabt, obwohl die *Vita Meinwerci*⁵⁾ das Todesjahr dieses Bischofs mit 804 angibt. Sie nennt als Gründungsjahr des

¹⁾ *Annales Laureshamenses* MG. SS. I 38.

²⁾ Sichel, *Beiträge zur Diplomatik* II 126.

³⁾ Jaffé, *Bibliotheca rer. Germanicarum* I 9.

⁴⁾ MG. SS. IV 151 cap. 6.

⁵⁾ *U. a. D.* cap. 1.

Bistums das Jahr 795 und hebt dann hervor, daß Hathumar neun Jahre regiert habe, bevor er gestorben sei. Wenn wir nun die Angabe von der neunjährigen Regierung als wahr annehmen, da solche Nachrichten von der Dauer einer Herrschaft als ziemlich wichtig besonders gut vermerkt zu werden pflegten, im übrigen aber bezüglich der Jahreszahlen vor der aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts stammenden Vita Meinwerci den Angaben der beiden Translationen mehr Glauben schenken, so kommen wir auf das Jahr 806 als Gründungsjahr.¹⁾ Vor diesem Zeitpunkte tritt uns in den zeitgenössischen Quellen kein Bischof von Paderborn entgegen.

Hathumars Arbeit setzte sein Nachfolger Badurad fort, ebenfalls ein edler Sachse, und wie jener in Würzburg zum Priester geweiht. Er vermehrte den Klerus, führte die mönchische Lebensweise (*disciplina monasterialis*) für ihn ein, zog junge Leute ohne Unterschied der Abstammung in seine Nähe und ließ sie im christlichen Glauben unterrichten.²⁾

Das Monasterium, auch Klausum und Brüderhof genannt, war wie an anderen Bischofsitzen, so auch in Paderborn mit der Domkirche verbunden. Es beherbergte in ältester Zeit den Bischof mit seinen geistlichen Gehilfen. Sie führten hier zusammen ein gemeinsames Leben, das sich auf Wohnung, Tisch, Chorgebet und Schlaftaal erstreckte. Diese Kleriker waren in der Regel keine Mönche, von denen sie ihre besondere Kleidung unterschied. Sicher aber waren sie es nicht mehr, als geordnete Zustände eintraten, sondern Weltgeistliche. Sie nannten sich Kanoniker,³⁾ weil sie kanonisch, d. h. nach den im Kanon festgesetzten Lebensregeln, lebten. Diese Regeln und Vorschriften

¹⁾ Für das Jahr 806 haben sich Wilmans und Philippi, Kaiserurkunden Westfalens I 153 und öfter entschieden, ebenso Hüffer a. a. D. 214. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I 17 setzt die Einsetzung eines Bischofs nicht vor 805 an, während Rosenfranz, Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn (Zeitschrift für vaterländische Geschichte Band 12) S. 5, sowie auch Erhard, Regesta hist. Westf. 76, und andere frühere dieses Ereignis in das Jahr 795 setzen.

²⁾ Vita Meinwerci a. a. D. cap. 1.

³⁾ So schon im Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 802. Altmann und Bernheim, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter § 22 ff.

hatte für das Karolingerreich das Aachener Konzil vom Jahre 817 gegeben.¹⁾ Sie beruhten ihrerseits wieder auf den Verordnungen des Bischofs Chrodegang von Metz, der für den Klerus der Metz Stephanskirche das gemeinsame Leben (*vita communis*) in Anlehnung an die Benediktinerregel eingeführt hatte.²⁾ Nach dem Bischof, dem alle in gleicher Weise Gehorsam schuldeten, führte der Propst (*praepositus*), dessen Amt aus der Benediktinerregel in die Aachener Regel übernommen worden war, die Aufsicht über die Insassen des Brüderhofes. Vorzüglich leitete er auch die Verwaltung des gemeinsamen Besitzes und der Wirtschaft. Neben ihm waren noch andere Ämterinhaber zu seiner Unterstützung tätig. Selbständige Stellungen besaßen diese jedoch auch nicht, sondern waren nur ausführende Organe des Bischofs.

Die im Monasterium vereinigten Kanoniker durften dieses nicht ohne Auftrag oder Erlaubnis, und dann nur für kurze Zeit verlassen. Ausbleiben über Nacht war nicht erlaubt, Frauen und Laien der Eintritt in das Klausurum verboten. Die Kanoniker mußten sich in ihrem Gelübde verpflichten, ein keusches Leben zu führen. Ihre Aufgabe war die Verrichtung des Gottesdienstes an der Kathedralkirche und die Seelsorge am Bischofsstuhle. Außerdem wurden sie vom Bischof noch zu besonderen Aufträgen, in der ersten Zeit hauptsächlich wohl zu Sendungen in die Missionen verwandt.

Ein entscheidender Wendepunkt in den Verhältnissen der Domgeistlichkeit trat erst ein, als in der Stadt besondere Pfarreien gegründet wurden. Solche waren schon zu Bischof Meinwerks Zeiten (1009—1036) in Paderborn sicher zwei vorhanden, die Pfarreien der Go- oder Ulrichskirche und der Markt- oder Pankratiuskirche, während die Existenz einer dritten, der Kirche *inferioris chori*, nicht bestimmt erweisbar, aber immerhin wahrscheinlich ist.³⁾ Meinwerk, dieser für die Entwicklung

¹⁾ Mansi, Concilia XIV 153 ff.

²⁾ Mansi, Concilia XIV 313 ff. Vergl. G. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter 95.

³⁾ Hübinge, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter 29 f.

des Bistums wie der Stadt Paderborn in gleicher Weise bedeutende Bischof, errichtete eine weitere, die er dem von ihm gegründeten Kollegiatstift Busdorf übertrug.¹⁾ Das Wesentliche an dieser Gründung von Pfarreien ist nun, daß für sie eine eigene Pfarrgeistlichkeit abgefordert und der Domklerus einzig auf den Dienst im Dome hingewiesen wurde.²⁾ Damit war die erste Stufe in der Entwicklung zu der späteren machtvollen Stellung der Domgeistlichkeit erreicht. Weiteres kam hinzu. Außer dem unter Bischof Rethar im Jahre 1000 abgebrannten Dome und Monasterium ließ Meinwerk auch einen eigenen Bischofspalast erbauen.³⁾ Er löste also somit das gemeinsame Leben mit den Kanonikern, wodurch diese natürlich in ihrem neuen Klausurum bedeutend selbständiger wurden, wenn dies auch unter einer so kraftvollen Persönlichkeit wie Meinwerk noch nicht sofort in Erscheinung trat. Ferner ließ er die Domimmunität⁴⁾ mit einer Mauer umgeben, einmal damit der öffentliche Beamte ein deutliches Zeichen von der Grenze seiner Gewalt habe, dann aber auch wohl, um die Bürger von dem Verkehr mit den Kanonikern mehr abzusondern.

Je größer nun in der Folgezeit das Ansehen der Domkirche, als der Herrentirche wurde, um so mehr nahm auch in langsamer, aber stetiger Entwicklung während der beiden nächsten Jahrhunderte die Bedeutung der Domgeistlichkeit zu. Das zeigt sich besonders darin, daß es ihr in diesem Zeitraum gelang, ein eigenes Korporationsvermögen zu erhalten, auch hier endlich den Einfluß des Bischofs auszuschalten, und durch die Archidiaconatsverwaltung sich wichtige Rechte in der Diözesan-

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 127.

²⁾ Doch blieb dem Kapitel das Patronatsrecht über die Pfarreien inferioris chori und der Pankratiuskirche vorbehalten.

³⁾ Vita Meinwerchi a. a. O. cap. 159 murum quoque in circuita urbis in civitate Patherbrunnensi construxit; domum episcopalem u fundamentis erexit.

⁴⁾ Die Immunität war der Paderborner Kirche zum ersten Male, soweit wir wissen, durch einen besonderen Immunitätsbrief Ludwigs des Frommen vom 2. April 822, die älteste uns für Paderborn erhaltene Urkunde, verliehen worden (Wilman's-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens I 6). Diese Verleihung wurde unter den späteren Herrschern : rneuert.

verwaltung anzueignen. Gegenüber dem übrigen Klerus des Bistums mußte sie in zähem, hartnäckigem Kampfe, von einer gewissen Vorzugsstellung aus, die sie schon früher besaß, weiterbauend, schließlich das alleinige Recht der Bischofswahl an sich zu reißen. Nachdem dann die Kanoniker unter Bischof Imad im Jahre 1058,¹⁾ als das Monasterium wieder einmal ein Raub der Flammen geworden war, den Versuch gemacht hatten, das gemeinsame Leben unter sich aufzulösen, dieser Bischof aber kraftvoll einem solchen Versuche entgegengetreten war und ein neues Klaustrum hatte bauen lassen, gelang es ihnen schließlich erst nach beinahe 200 Jahren, unter Bischof Bernhard IV. im Jahre 1228, wahrscheinlich auf Grund einer Wahlkapitulation, die Gemeinschaft des Lebens aufzulösen und so auch das letzte Zeichen der Unselbständigkeit und Gebundenheit abzulegen.²⁾ Ein solches gemeinsames Leben, das seiner Natur nach mit vielen Unbequemlichkeiten und Opfern für den einzelnen verbunden war, und das sich die einfachen Brüder der älteren Zeit noch hatten gefallen lassen, war den neuen Herren und Würdenträgern vollständig zuwider. So lernen wir die Auflösung als ein aus inneren Gründen notwendiges Ereignis kennen. Zurückschrauben ließ sich diese Entwicklung nicht mehr, da die Sinnesart der Domherren, die Grundlage der alten Ordnung, eine ganz andere geworden war.

¹⁾ Schaten, Annales Paderb. ad annum 1058.

²⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1228.

Erstes Kapitel.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

1. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titulatur, wissenschaftliche Bildung der Domherren.¹⁾

Solange die Geistlichen an der Kathedrale noch kein besonderes Ansehen genossen, und mit ihrer Stellung noch keine hervorragende Macht verbunden war, hatten wohl Angehörige aller Stände, soweit sie nur persönlich frei waren und sich durch Tüchtigkeit in ihrem Berufe auszeichneten, Aussicht auf diese Stellen.²⁾ Als sich aber das Domkapitel in der Verwaltung sowohl der geistlichen als auch der weltlichen Angelegenheiten des Bistums mehr und mehr Rechte erwarb, wurde der Adel, besonders der neue, im zwölften Jahrhundert aufblühende Stand der Ministerialen, auf diese Korporation aufmerksam, die ihm Gelegenheit gab, seine nachgeborenen Söhne in standesgemäßer Weise unterzubringen, ohne daß diese an ihrer Freiheit oder an persönlichem Ansehen irgend eine Einbuße erlitten hätten. Leider können wir für die ersten Jahrhunderte den Stand der Paderborner Kanoniker nicht feststellen, da in den Urkunden nur die Vornamen der Zeugen, wo als solche Domherren auftreten, mit Angabe des Weihegrades und später des Kapitelamtes erscheinen. Erst unter den sechs Zeugen einer Urkunde vom Jahre 1197 kommen zwei Kapitulare vor, die auf die Beifügung ihres Adelstitels Wert legen.³⁾ Während des

¹⁾ Vergl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (A. Meisters Grundriß II 6) 16 ff.

²⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1223, sagt von Bischof Bernhard III. von Desede (1203—23): *habuit collegium non modo comitum et nobilium filiis, sed et viris in omni genere literarum eruditissimum.*

³⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 566.

dreizehnten Jahrhunderts werden dann die Adelsprädikate in den Zeugenreihen immer häufiger, bis wir in einem Statut des Domkapitels vom Jahre 1341 unter den dort aufgezählten 22 Kanonikern keinen einzigen bürgerlichen mehr finden.¹⁾ Dieser Zustand, der sich wohl mit Hilfe der meistens dem Adel angehörenden Bischöfe in der Praxis herausgebildet hatte, wurde dann in den folgenden Zeiten statutarisch festgelegt. In einem im Jahre 1434 geschriebenen Briefe des Paderborner Domkapitels an das Baseler Konzil (1431—1449) wird erzählt, daß gemäß alten Statuten in der Paderborner Kirche schon seit über hundert Jahren niemand als Kanoniker aufgenommen worden sei, nisi fuerit aut sit de baronum, aut nobili, aut saltem de militari genere procreatus ex utroque parente, aut alias vir maturus, doctor vel licentiatus in iure canonico vel civili, seu magister in sacra theologia.²⁾ Wie selten aber diese letztgenannten Ausnahmen im Paderborner Kapitel vorgekommen sind, zeigen die Zeugenreihen, zumal da auch die adeligen Bewerber sich diese wissenschaftlichen Grade aneignen konnten, und ihnen dann natürlich, wo Bedürfnis nach einem gebildeten Manne vorlag, der Vorzug gegeben wurde. Diese in dem obengenannten Briefe erwähnte, durch Statuten festgelegte Gewohnheit wurde sowohl durch das Baseler Konzil,³⁾ als auch durch den Papst Sixtus VI. im Jahre 1480 bestätigt.⁴⁾ Raum ein Jahrhundert wieder hatte dieser Zustand

¹⁾ Frstt. Paderb. i. St.-Arch. Münster, Dr.-Urf. 657. Damals gehörten folgende Personen zum Kapitel: Otto de Bentheim, praepositus; Fridericus de Retberg, decanus; Reynerus dictus Crevet, cellerarius; Bernhardus de Ravensberg, thesaurarius; Henricus de Bussehe; Bertoldus de Piettenberg, priores, Wernherus de Asseburg; Wilhelmus de Jttere, camerarius; Baldwinus de Steinfort; Johannes dictus Rawen de Papenheim; Olricus dictus Marschalk; Henricus dictus Crevet; Wilhardus de Drevere; Thidericus de Scharpenberg; Burchardus de Papenheim, praepositus ecclesiae beatorum Petri et Andreae; Liborius de Wulbecke, cantor; Bernhardus de Brackel; Nicolaus de Haversvorde, scholasticus; Henricus de Waldeck; Johannes de Büren; Alradus de Bussehe; Wedekindus de monte dicto Schalkesberg.

²⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1434.

³⁾ Das betreffende Schreiben ist erwähnt bei von Engelsheim, Liber dissencionum. herausgeg. von B. Stolte, Ergänzungshäfte zur Westf. Zeitschrift, 1 Nr. 101.

⁴⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1481 und Frstt. Paderb. St.-A. M. Dr. Urf. 2049.

Geltung, und es wurden im Jahre 1580 durch ein domkapitularisches Statut die Grenzen noch enger gezogen, sodaß fortan für den Aufzunehmenden die Aufschwörung mit sechzehn Ahnen Bedingung wurde.¹⁾ Um einer allzu großen Vetternwirtschaft vorzubeugen, erließ man die Bestimmung, daß aus derselben Familie nicht mehr als drei Brüder zu gleicher Zeit Mitglieder des Domkapitels sein dürften.²⁾

Über die Anzahl der Mitglieder des alten Brüderhofes finden sich in den Quellen keine näheren Angaben. Sicher wird sie nicht sehr groß gewesen sein, da bei der oft bezeugten Armut der Paderborner Kirche vor Meinwerks Zeiten nicht allzuvielen der Unterhalt geboten werden konnte, und je nach den Vermögensverhältnissen und den Einkünften wird sie wohl auch Schwankungen unterworfen gewesen sein. Hiermit wurde es anders, als mit der Lostrennung des Kapitelgutes vom bischöflichen Mensalgute, der Auflösung des gemeinsamen Lebens und der Teilung des Einkommens der Ordnung halber eine feste Zahl normiert werden mußte und konnte. Schon seit den großartigen Schenkungen an den Bischof Meinwerk war der Reichtum der Kirche allbekannt, und so ist es leicht verständlich, wenn im Jahre 1231 die Visitatoren Konrad und Ernst auf Grund eines Auftrages des Kardinallegaten Otto für das Paderborner Kapitel 24 größere Präbenden und sechs Knabenpräbenden endgültig bestätigen konnten.³⁾ In den Zeugenreihen der Urkunden wird diese Zahl von 24 Kanonikern nur selten erreicht.⁴⁾ Am nächsten kommt man ihr in älterer Zeit, während später als Zeugen meistens nur vierzehn, sechszehn, höchstens achtzehn Domherren unterzeichnen. Jedoch kann das nichts beweisen, da immerhin einige wenige Pfründen erledigt sein konnten, oder auch einzelne Kanoniker aus irgend einem Grunde, sei es nun, daß sie gerade vom Orte abwesend waren,

¹⁾ Frstt. Pad. St.-A. M. Dr. Urk. 2370.

²⁾ Dasselbst 2463 a.

³⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1231 u. Westf. Urk.-Buch IV 1 Nr. 204. Tatsächlich wird diese Zahl schon einige Zeit vorher festgestanden haben.

⁴⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 184, wo alle 24 Kanoniker aufgezählt sind; Erhard, Cod. dipl. Nr. 289, wo 22 vorkommen.

oder daß man ihre Unterschrift nicht für nötig hielt, als Zeugen der Urkunden nicht hinzugezogen wurden. Die meisten Namen weisen allgemein diejenigen Statuten auf, die über die Regelung von Besitzverhältnissen und über die Aufnahmebestimmungen handeln. So ist z. B. das Aufnahmestatut vom Jahre 1341 noch von 23 Domkapitularen unterzeichnet worden.¹⁾ Wenn nun auch in der Folgezeit diese Anzahl von 24 Präbenden bestehen blieb, so bestimmte doch ein Statut vom Jahre 1591, daß außer dem Propst und dem Dekan nicht mehr als zwölf Domherren gleichzeitig in Paderborn Residenz halten durften.²⁾ Das hatte darin seinen Grund, daß nach und nach sich die Gewohnheit herausgebildet hatte, daß ein Kanoniker sich Pfründen an mehreren Stiftern übertragen ließ. So lag es durchaus im Interesse der stets oder doch meistens anwesenden Domherren, die Zahl jener einzuschränken, die bei Verteilung derjenigen Einkünfte, zu deren Empfang unbedingt Residenzpflicht erforderlich war, nur vorübergehend erschienen, um sich in den Besitz dieser Bezüge zu setzen.

Eine für die Entwicklung des Domkapitels sehr bezeichnende Erscheinung tritt uns in den Änderungen des Weihegrades und der Titulatur entgegen. Solange wir es noch mit dem einfachen Presbyterium der ältesten Zeit zu tun haben, sehen wir, daß es sich in ungefähr gleichen Teilen aus Presbytern, Diakonen und Subdiakonen zusammensetzte, so wie es der Dienst erforderte, und daß in den Zeugenreihen die Namen der Presbyter vor denen der Diakonen, die Namen dieser wieder vor denen der Subdiakonen standen.³⁾ Wir können wohl vermuten, daß dieselbe Rangordnung auch sonst geherrscht hat. Nach und nach bleibt dann die Bezeichnung des Weihegrades ganz aus den Urkunden fort, und es tritt ein anderes Rangunterscheidungsmerkmal an seine Stelle, die Anciennität. Je nach dem Zeitpunkte, an dem ein Kanoniker Aufnahme in das Kapitel gefunden hatte, steht in den Zeugenreihen sein Name, ohne Rücksicht darauf, ob er Priester, Diakon oder

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 657.

²⁾ Daselbst 2390.

³⁾ Diekamp, Westf. Urk.-Buch Supplement Nr. 361.

Subdiafon ist, ob er ein Kapitelamt bekleidet oder nicht. Nur einzig und allein mit dem Propst und dem Dekan wird eine Ausnahme gemacht, insofern diese stets an erster Stelle stehen. Man ersieht daraus, daß der geistliche Charakter des Domkapitels während dieser Periode immer mehr durch den weltlichen zurückgedrängt wurde. Bei der strittigen Dekanswahl im Jahre 1569 hatten sogar sieben Domherren mitgewählt, die überhaupt keine Weihe hatten. Die Kanoniker fühlten sich eben in ihrer Mehrzahl nicht mehr so sehr als Diener Gottes denn als Besitzer einer Pfründe, die sie ernährte und ihnen ein sorgenfreies und nicht einflußloses Leben zu führen gestattete. Die meisten werden sich daher auch mit der Subdiafonatsweihe, die allerdings zur Erlangung einer Präbende unbedingt erforderlich war, begnügt haben, sofern sie nicht selbst über diese geringe Forderung sich hinwegsetzten. Beispiele hatten die Kanoniker ja genug an den Bischöfen damaliger Zeit. Konnte doch Wilhelm von Jülich-Berg, als er 1415 auf den Paderborner Bischofsstuhl Verzicht leistete, sich alsbald verheiraten, weil er, wie Schaten sagt, noch keine Weihe empfangen hatte.¹⁾ Diese ganze Entwicklung wurde hauptsächlich dadurch erleichtert, daß seit dem 13. Jahrhundert das Kollegium der Vikare und Benefiziaten sich in immer stärkerem Maße vermehrte, das den Gottesdienst an Stelle der Domherren verrichtete.

Mit der Bedeutung, die die Kanoniker allmählich gewonnen hatten, stand der frühere einfache Name eines Bruders nicht mehr in Einklang.²⁾ Wie aus dem ehemaligen monasterium sanctae Mariae et sancti Kiliani sanctique Liborii³⁾ das capitulum⁴⁾ maioris ecclesiae Paderbrunnensis, aus den canonici regulares mit Auflösung der Vita communis die

¹⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1416.

²⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II 208: fratres Podelbrunnen Deo in ecclesia sanctae Mariae sanctique Liborii confessoris servientes.

³⁾ Wilmans-Philippi a. a. O. II 183.

⁴⁾ Diese Bezeichnung ist hergenommen von dem täglich aus den hl. Schriften vorzulesenden Abschnitt (capitulum).

canonici saeculares geworden waren,¹⁾ so tritt uns seit dem 13. Jahrhundert allmählich an Stelle des Titels frater der des dominus entgegen,²⁾ während der Bischof, der sich vormals nur coenobii praesul³⁾ nannte, vom dominus zum venerabilis pater oder reverendus pater et dominus aufrückte.⁴⁾ Sobald aber der Dominustitel bald Gemeingut aller Geistlichen geworden war, nahmen die Domkanoniker seit dem 14. Jahrhundert den höheren Titel der honorabiles viri et domini,⁵⁾ der ehrsamten Herren⁶⁾ und venerabiles viri an.

In seinen Annalen berichtet uns Schaten,⁷⁾ daß zur Zeit des Bischofs Meinwerk die Paderborner Schulen in höchster Blüte gestanden hätten, und daß aus ihnen vorzügliche Männer in großer Anzahl hervorgegangen seien. Ganz besonders soll dieser zweite Gründer Paderborns, der für alles gleich hohes Interesse hatte, die Bibliothek des Domkapitels (principis collegii) mit einer großen Anzahl Bücher prächtig ausgestattet haben. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß zu dieser Zeit auch die Mitglieder des Brüderhofes an dem Hochstande geistiger Bildung teilnahmen und sich durch eifriges Streben nach Wissenschaft auszeichneten, ebenso wie ihr Leben und ihre Sitten ohne Tadel waren. Dies änderte sich größtenteils nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens. Doch kann nicht gesagt werden, daß sie der Grund zu dieser Änderung gewesen sei. Sie schaffte nur den sich schon vorher bemerkbar machenden, im Zeitgeiste wurzelnden Regungen eine freiere Bahn. Aus den Vorschriften eines Synodalkonzils für Westfalen vom Jahre 1260,⁸⁾ durch die unter schweren Strafen den Domherren fortan das Halten von Konkubinen verboten und bestimmt wurde, daß niemand künftig in den Klerus aufgenommen werden solle, der nicht eine hinreichende Bildung besitze, und

¹⁾ Gobelinus Parsona, Cosmidromius cap. 64.

²⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 325 (1243).

³⁾ Wilmans, Additamenta 3 (917—935).

⁴⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 2444 (1297).

⁵⁾ Frstl. Paderb. St.-U. M., Ur. 1146 (1386).

⁶⁾ Dasselbst 1103 (1383).

⁷⁾ Zum Jahre 1036.

⁸⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1260.

durch die den Kanonikern die Tonsur und die ihnen geziemende Kleidung vorgeschrieben wurde, ergeben sich für die damaligen Kapitel Westfalens keine erfreulichen Bilder. So wird in einer Urkunde vom Jahre 1239 von zwei Söhnen eines Paderborner Kanonikers gesprochen.¹⁾ Es scheinen aber die Beschlüsse dieses Konzils wenigstens für einige Zeit eine Besserung hervorgebracht zu haben. Dagegen sind uns dann im 14. Jahrhundert wieder Fälle bezeugt, wo von filii naturales zweier Paderborner Domherren die Rede ist.²⁾

Zur besseren Ausbildung in den kirchlichen Wissenschaften gewährte schon ein Erlaß des Bischofs Otto von Rietberg und des Kapitels vom Jahre 1293 den Kanonikern, die auswärtige höhere Schulen besuchen wollten, für die Zeit ihrer Abwesenheit, die auf zwei Jahre berechnet war, den vollständigen Genuß ihrer Präbenden. Für den Fall, daß der Domherr, durch Sitteneinheit und durch Kenntnisse in den Wissenschaften ausgezeichnet, zurückkehrte, sollte ihm auf Wunsch ein reichlicher Urlaub gewährt werden. Wenn aber ein Domherr auswärts der heimischen Kirche Schande bereitete, sollte er vom Dekan und Kapitel durch Entziehung der Präbende zur Rückkehr gezwungen werden.³⁾ Mehr als zwei Kanoniker durften aber nicht zu gleicher Zeit studienhalber Urlaub erhalten. Dieses Privileg des Präbendengenußes während der Studienjahre blieb während des Mittelalters bestehen. Ob die Absichten der Aussteller immer erfüllt wurden, läßt sich für die einzelnen Fälle nicht entscheiden. Doch kann man nach dem allgemeinen Eindruck Rosenkranz wohl Recht geben,⁴⁾ wenn er sagt, daß die Kanoniker größeres Interesse für die Jagd, Pferde und andere angenehme Unterhaltung hatten, als für ernstes Studium, und daß sie für ihren Bücherschatz sicher das wenigste Geld ausgaben.

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 287. Wilmans scheint es aber verdächtig, daß damals schon ein Dommherr so offen von seinen Söhnen geredet habe, und versucht, die Sache durch eine zweifelhafte Erklärung abzutun.

²⁾ Frstt. Paderb. M. St.-A., Dr. Urk. 793 u. 798.

³⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2265.

⁴⁾ Rosenkranz a. a. D. 113.

2. Die Rechte der Domherren.

Der zu vollem Rechte in das Paderborner Domkapitel aufgenommene Kanoniker hatte begründeten Anspruch auf den Empfang einer Pfründe, auf eine Kurie, ferner auf einen Platz im Chore und endlich auf Sitz und Stimme im Kapitel.

Das erstrebenswerteste dieser Rechte, wegen dessen man später meistens überhaupt nur Kanoniker wurde, war der Genuß einer Pfründe. In den ältesten Zeiten, als die Brüder noch in dem Klauftrum ein gemeinsames Leben führten, erhielten sie aus dem Stiftsvermögen, das in dem schon von Karl dem Großen geschenkten Zehnten bestand, ihre tägliche Nahrung und Kleidung dargeboten. Zu diesem Zwecke gab es eine Küche und ein Brauhaus, die jedoch beide nach Auflösung des gemeinsamen Lebens, weil unbenutzt, in Verfall gerieten.¹⁾ Ihre Kleider empfangen die Kanoniker aus dem Bekleidungsamt, dem Kaiser Heinrich II. 1016 einen Hof schenkte, damit das Monasterium in den Stand gesetzt werde, seinen Angehörigen eine bessere Kleidung zu bieten. Dieser Anteil an Nahrung und Kleidung war eben die cotidiana praebenda (scil. portio). Anfangs mag sie noch kärglich gewesen sein. Spricht doch die Vita Meinweri²⁾ von einer Not, einem Mangel der Kanoniker, dem dieser Bischof durch Gewährung von Weißbrot abzuhelpen versucht habe. Als dann seit der Zeit Meinwerks das Kapitelgut von dem bischöflichen getrennt und die Einkünfte des Domkapitels durch viele Schenkungen und durch Ankauf von Gütern vermehrt wurden, konnte es auch die Pfründe verbessern. Ein bestimmter Zeitpunkt hierfür läßt sich nicht angeben. Es liegt eine langsame Entwicklung vor, die gegen Ende des zwölften Jahrhunderts in der Hauptsache abgeschlossen ist.³⁾ Seitdem wird man begonnen haben den Kanonikern besondere Bezüge auszuzahlen. Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens, als die Kanoniker eigenen Haushalt zu führen anfangen, wurden dann die zu den

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 718.

²⁾ Vita Meinweri a. a. O. cap. 163.

³⁾ Vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I 143.

Pfründen gehörigen Einkünfte in Naturalien und Geld verteilt, jedoch noch nicht an bestimmten Terminen, sondern nur dann, wenn genügender Vorrat an Getreide, anderen Lebensmitteln oder Geld zur Verteilung bereit lag.¹⁾ Erst später, im Jahre 1377, setzte ein Statut fest,²⁾ daß die an den Hauptfesten anwesenden³⁾ Kanoniker ihre festen Anteile von der Frucht ihrer Präbenden zu bestimmten Zeiten erhalten sollten, und zwar sollte den Domherren, die vom Festtage des heiligen Kilian (8. Juni) bis zu dem des heiligen Liborius (23. Juli) anwesend waren, Wintergerste ausgeteilt werden, denen aber, die von der Vigil der Himmelfahrt Mariens (15. August) bis zum Feste des heiligen Gallus (16. Okt.) Residenz hielten, wurde Getreide vom Refektorium und vom Speicher des Propstes angewiesen. Die von der Vigil zu Weihnachten bis zum Tage nach Epiphanie anwesenden Kanoniker erhielten Getreide von dem Zehnten in Andepe,⁴⁾ und die vom Feste Maria Verkündigung (25. März) bis zur Oktav von Ostern anwesenden Getreide von den Gütern in Brakel und in Driburg. Außerdem wurden zu Epiphania und Christi Himmelfahrt und zu Michaelis die aus den in Paderborn liegenden domkapitularen Mühlen eingehenden Mühlenpfennige den acht Tage vor und acht Tage nach dem jeweiligen Feste anwesenden Domherren ausbezahlt. Nach ebendenselben Grundsätzen wurden die auf Martinstag, am Feste des heiligen Petrus und zu Michaelis einlaufenden Gelder verteilt. Auch an den Ertragnissen der zwischen Neuhaus und Lippspringe gelegenen Fischteiche betamen die Kanoniker ihren Anteil.⁵⁾

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 185.

²⁾ Frstt. Paderb. M. St.-Arch., Dr. Urk. 1009.

³⁾ In späterer Zeit scheint mit auswärtigen Bischöfen, die im Paderborner Domkapitel ein Kanonikat innehatten, wohl um den Glanz des Kapitels zu erhöhen, eine Ausnahme gemacht worden zu sein, insofern man ihnen auch ohne Residenz die Einkünfte der Präbende auszahlte. So durfte Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Domherr zu Paderborn, als er zum Bischof von Osnabrück gewählt wurde, sowohl sein Kanonikat als auch seine Präbende behalten. Strunk, *Annales Paderbornenses* III. ad a. 1508.

⁴⁾ Wüstung zwischen Hegensdorf und Raddinghausen.

⁵⁾ Frstt. Paderb. M. St.-Arch., Dr. Urk. 1674.

Außer diesen festen Bezügen auf Grund einer Präbende hatte der Kanoniker noch mancherlei Einkünfte, die zusammen sicher eine beträchtliche Summe während des Jahres ausmachten. Hierhin gehören vor allem die Einnahmen aus den Obödienzen,¹⁾ der Archidiafonatsverwaltung,²⁾ dem Patronate,³⁾ den zahlreichen Anniversarien, und den Aufnahmegebühren, die der Kanoniker bei der Rezeption zu zahlen hatte. Alle diese Nebeneinnahmen faßte man unter dem Namen *supplementa praebendarum* zusammen. Es wird von diesen Revenüen noch später im einzelnen die Rede sein. Eine genaue Angabe über die Höhe der Jahreseinnahmen eines Paderborner Domherrn läßt sich für das Mittelalter nicht machen. Nach Rosenkranz³⁾ ergaben die jährlichen Gefälle des Domkapitels für die spätere Zeit, da die Naturalabgaben schon in Geldabgaben verwandelt worden waren, die stattliche Summe von 100 000 Talern, und je nachdem der Kanoniker graduiert oder nicht graduiert war, erhielt er 3000—5000 oder 1500—1800 Taler jährlich ausbezahlt.

Neben den 24 größeren Präbenden hatten die Visitatoren Konrad und Ernst 1231 auch sechs Knabenpräbenden bestätigt.⁴⁾ Die *praebenda puerilis* stammt noch aus der Zeit des gemeinsamen Lebens, wo sie für den Unterhalt der sogenannten *Juniores* bestimmt war, die noch unter der Leitung des *Scholasticus* standen und sich für ihren späteren Beruf die notwendige Bildung aneigneten. Wurde ein solcher Junior aus der Obhut des *Scholasticus* emanzipiert, so genoß er die Einkünfte der Knabenpräbende noch bis zu dem Zeitpunkte, wo eine größere Präbende frei wurde, und er mit dieser belehnt werden konnte. Obödienzen und andere Benefizien durften vom Bischöfe den noch in der Schulzucht sich befindenden Junioren nicht verliehen werden.⁵⁾ Doch hatte nach der Auf-

¹⁾ Eine nähere Erklärung folgt später. Hier sei nur soviel gesagt, daß es sich um Einkünfte aus Gütern handelt, die vom Bischof oder Propst an die einzelnen Kanoniker gegen das Versprechen des Gehorsams ausgegeben werden.

²⁾ Diese wurden allerdings nur den Dignitären zuteil.

³⁾ U. a. D. 101.

⁴⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 204.

⁵⁾ Daselbst 386.

lösung des gemeinsamen Lebens die ganze Institution der Anabenpräbende keinen Sinn mehr. Zuerst, schon im Jahre 1230,¹⁾ hatte man sie dem Namen nach wohl noch bestehen lassen, ebenso auch im folgenden Jahre, doch dabei bestimmt, daß ihre Einkünfte in vier Teilen zwei Benefiziaten und zwei Vikaren zuteil werden sollten. Später verschwindet dann auch der Name.

Nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens im Monasterium waren auf der Domimmunität Einzelwohnungen, sogenannte Kurien, gebaut worden, in denen nun die Domherren einzeln mit ihrer Dienerschaft Wohnung nahmen. Diese Kurien gehörten dem Domkapitel, und die Kanoniker wohnten in ihnen sozusagen nur mietweise. In der Regel wurden sie von sterbenden Domherren in ihrem Testamente anderen vermacht, die sich verpflichten mußten, eine bestimmte Ankaußsumme von geringem Betrage sofort zu bezahlen und eine kleine Rente von 1—3 Mark jedes Jahr an einem bestimmten Tage dem Kapitel im Sinne des Erblassers zu übergeben.²⁾ Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Kurien nicht etwa auch an weltliche Personen vergeben werden durften.³⁾ Höchstens kommt es in späteren Zeiten schon einmal vor, daß Vikare und Benefiziaten an der Paderborner Kathedralkirche sich eine solche domkapitulartige Kurie kaufen konnten. Hauptsächlich scheint dieses Recht solchen gewährt worden zu sein, die noch ihre Mutter und Schwestern zu versorgen, oder die sich in irgend einer Weise um das Kapitel verdient gemacht hatten, indem sie z. B. die Einkünfte eines Altars mit ihrem eigenen Vermögen aufgebessert hatten.⁴⁾ In ihrem Testamente konnten sie diese Kurien aber nur an Domherren weiter vererben, oder an Vikare und Benefiziaten mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kapitels.

Der Immunitätsfrieden, der kraft kaiserlicher Privilegien von alters her auf der Domfreiheit ruhte, erstreckte sich in

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 185.

²⁾ Krftt. Paderb. M. St.-Arch., Or. Urf. 1221 und 1667.

³⁾ Daselbst 576.

⁴⁾ Daselbst 507, 1478, 1691 und öfter.

gleicher Weise auf die einzelnen Kurien und ihre Inhaber, wie auch deren Dienerschaft. Schaten teilt uns mit, daß die Paderborner Bürger es oft gewagt hätten, gewalttätig gegen die Kanoniker vorzugehen, in ihre Häuser einzudringen und kirchliche Personen vor ihr Gericht zu ziehen, sodaß der Bischof einschreiten mußte.¹⁾

Die Kurien bestanden aus einem Wohnhaus, Ställen und Wirtschaftsgebäuden. Außerdem waren damit noch Gärten und Wiesen verbunden, die anfangs wohl vom Propste verliehen wurden. Durch ein domkapitulatisches Statut vom Jahre 1569 wurde jedoch bestimmt, daß fürderhin Häuser, Gärten und Wiesen für die Domherren der Anciennität nach wählbar würden, so daß bei einer Erledigung der am längsten rezipierte Kanoniker mit der Wahl beginnen durfte und bei Verzicht ihm dann die übrigen der Reihe nach folgten.²⁾ Natürlich wählte sich keiner ein geringeres Wohnhaus als er bisher schon hatte. Durch diesen Gebrauch kam es dahin, daß die wertvolleren Kurien immer im Besitze der älteren Domherren waren. Nicht beteiligt waren an der Wahl der Propst und der Dekan, mit deren Ämtern feste Kurien usw. verbunden waren.

Die Kanoniker hatten die Pflicht, ihre Kurien baulich instand zu halten. Fand sich bei der Übernahme, daß eine solche Schäden aufwies, so mußten sie das sofort dem Kapitel melden, wofern sie nicht Gefahr laufen wollten, selbst für die Ausbesserung des Schadens aufkommen zu müssen.

Ein weiteres Anrecht stand dem Domherrn auf einen Platz im hohen Chore der Kathedrale (stallum in choro) zu, den er während des gemeinsamen Chorgebetes und bei den feierlichen Gottesdiensten einnahm. Wir können mit einiger Bestimmtheit die Vermutung aussprechen, daß auch hier eine gewisse Ordnung eingehalten wurde, insofern die ersten Plätze auf jeder Seite für den Propst und den Dekan reserviert waren, und dann die anderen Domherren der Reihe

¹⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1281.

²⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. N., Dr. Urk. 2356.

nach, so wie sie in das Kapitel eingetreten waren, folgten. Hauptsächlich während des Hochamtes an den höchsten Feiertagen mußten diese Plätze von den Kanonikern eingenommen werden, soweit diese nicht dem Bischof bei der heiligen Handlung zu assistieren hatten, während der übrige Klerus in dem durch ein Gitter vom hohen Chore abgetrennten Schiffe des Domes der gottesdienstlichen Feier beiwohnte. Die stalla oder auch sedes canonicorum hatten Sitz- und Knieplätze und auch einen Raum für Gebetbücher und die libri psalmodici.¹⁾ Schaten und Strunk klagen viel darüber, daß die Chorstühle oft leer blieben.

Wie in den übrigen Domkapiteln Deutschlands, so besaßen auch im Paderborner die Domherren als weiteres Recht Sitz und Stimme auf den Kapitelversammlungen (vox et votum in capitulo). Jeder in sein Amt eingeführte und mit einer praebenda maior belehnte Kapitular hatte hier, wo über die das Kapitel betreffenden Angelegenheiten beraten und beschloffen wurde, zu erscheinen. Doch war die Bedeutung und das Ansehen der einzelnen Stimmen nicht gleich, sondern das Votum von Propst und Dekan, und dann der ältesten Domherren, vor allem der vier priores, hatte einen gewissen Vorzug gegenüber dem der jüngeren Mitglieder des Domkapitels. Bei streitigen Angelegenheiten entschied daher stets die Ansicht der maior et sanior pars capituli. Doch finden wir, daß im allgemeinen Eintracht unter den Kanonikern herrschte, und daß die Beschlüsse des Kapitels durchweg einstimmig gefaßt wurden. Hatten doch die Domherren allenthalben mit der Mißgunst einerseits der Bürgerschaft und des übrigen Klerus in der Stadt, andererseits der Bischöfe zu rechnen, und lag es also nur in ihrem Interesse, in den eigenen Reihen keinen Zwiespalt aufkommen zu lassen, wodurch eine Bresche in ihre Machtstellung hätte gelegt werden können. Daher wurde denn auch jeder Kanoniker bei der Aufnahme durch einen in die Hände des Dekans abzulegenden Eid auf

¹⁾ Strunk a. a. O. ad annum 1528.

die wichtigsten Regeln und Statuten verpflichtet.¹⁾ Den gemeinsamen Interessen zuwiderhandelnde Domherren sollten als die größten Feinde des Kapitels betrachtet werden.²⁾ Die Abgabe der Stimmen erfolgte in der Weise, daß der Propst, der Dekan, die vier Prioren, die Subprioren und die übrigen Kanoniker der Anciennität nach abstimmten. Die in Paderborn anwesenden Domherren mußten bei Kapitelversammlungen zugegen sein, wofern sie nicht durch Krankheit daran gehindert waren. Solche jedoch, die eine Krankheit entschuldigte, wie alle, die mit Erlaubnis des Dekans von Paderborn fern weilten, konnten ihre Stimme durch einen von ihnen ernannten Stellvertreter abgeben lassen. Wer ohne Entschuldigung fehlte, konnte einen fertig vorliegenden Kapitelbeschluß nicht mehr anfechten.

3. Die Pflichten der Domherren.

In dem gleichen Maße, wie die Paderborner Kanoniker ihre Rechte vergrößerten und erweiterten, suchten sie ihre Pflichten, die schon an und für sich zu jenen in keinem rechten Verhältnis mehr standen, zu verringern. Solange sie noch in Gemeinschaft lebten, mußten die Kanoniker an den Chorgebeten und den anderen gottesdienstlichen Berrichtungen teilnehmen. Vor allem mußten sie auch zugegen sein, wenn das capitulum des Tages vorgelesen wurde. Wie nun mit der Auflösung des gemeinsamen Lebens die straffe Zucht der ältesten Zeit überhaupt gelockert wurde, um schließlich ganz zu zerfallen, so trat auch hier eine Wandlung ein. War doch später der Genuß der Pfründe die Hauptsache, während man sich um den Gottesdienst nur wenig kümmerte. Anfangs wurde noch wöchentlich abgewechselt, so daß die Kanoniker, je ein Priester, Diakon und Subdiakon, als hebdomadarii je eine Woche lang den gottesdienstlichen Funktionen am Altare oblagen. Doch machte sich bald bei dem Propste und dem Dekan wegen ihrer vielen Amtsgeschäfte die Notwendigkeit geltend, eigene Ver-

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 718.

²⁾ Dasselbst 657.

treter zu ernennen.¹⁾ Schon während des dreizehnten Jahrhunderts wurden dann immer mehr Vikare und Benefiziaten zur Vertretung auch der anderen Domherren und schließlich zur Übernahme des ganzen Gottesdienstes angestellt und vom Kapitel und durch fromme Stiftungen besoldet. Die Kanoniker mußten nur noch an den höchsten Feiertagen und eine geraume Zeit vor und nach ihnen täglich auf ihrem Platz im Chore zugegen sein. Fehlten sie ohne triftigen Grund und ohne Erlaubnis, so gingen sie gewisser, die Anwesenheit erfordernder Bezüge der Präbende verlustig. Auch in den Testamenten wurde festgesetzt, das nur die Kanoniker, die an der Gedächtnisfeier im Dome teilnahmen, an den für die Begehung der Anniversarien bestimmten Renten Anteil haben sollten.

Wir haben schon früher erwähnt, daß die Inassen des alten Klausstrums nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorstehers des Brüderhofes diesen verlassen durften. Seitdem dann im Jahre 1228 die Kanoniker eigene Kurien bezogen hatten, konnte diese Strenge ja so wie so nicht mehr in solchem Umfange durchgeführt werden. An ihre Stelle trat die Pflicht der Residenz in Paderborn, von der der Dekan aus wichtigen Gründen entbinden konnte, so z. B. die Kranken, die an Universitäten Studierenden und die Archidiacone, die zur Visitation in ihre Sprengel gegangen waren. Wer länger, als ihm erlaubt war, ausblieb, verlor während dieser Zeit die Einkünfte seiner Präbende. Eine gewisse Erleichterung gegenüber diesen Bestimmungen wurde durch das Statut vom Jahre 1377 gewährt. Dieses setzte fest, daß die Präbenden an vier bestimmten, auf hohe Feste fallenden Terminen verteilt werden sollten, und daß die Kanoniker, um zum Empfange berechtigt zu sein, dann nur einige Wochen jedesmal vor und nach dem Termine anwesend sein mußten.²⁾ Zu diesen Zeitpunkten strömten dann alle auswärts sich befindenden Domherren nach Paderborn, um ihren Anteil in Empfang zu nehmen, so daß sie nicht übel mit Zugvögeln verglichen wurden, die periodisch wiederkehrten. Wer aber während dieses Zeitraumes ohne

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1993.

²⁾ Krftt. Paderb. St.-Arch. N., Or. Urk 1009.

Erlaubnis des Defans fehlte, oder nicht immer anwesend war, konnte keinen Anspruch auf seinen Präbendenteil machen. Diese sogenannte Portio absentium wurde dann gewöhnlich unter die Anwesenden verteilt. Auch wurde sie benutzt, um Schulden des Kapitels zu bezahlen und um andere Geschäfte und Verbindlichkeiten des Kapitels zu erledigen.¹⁾ Ein Statut des Jahres 1401 bestimmte dann endgültig, daß nicht residierende Domherren keinerlei Einkünfte von ihrer Präbende empfangen sollten mit Ausnahme des täglich ausgegebenen Schwarzbrottes und des Weißbrottes, das zu gewissen Zeiten den Kanonikern gewährt wurde.²⁾ Ausnahmsweise wurde in den Jahren 1483, 1503 und 1507 wegen des in Paderborn wütenden schwarzen Todes die Residenzpflicht für einige Zeit aufgehoben, ohne daß die Kanoniker die Einkünfte der Präbende verloren.³⁾

4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.

Schon die Achener Regel hatte für den Aufzunehmenden eine bestimmte Prüfungszeit festgesetzt, nach deren erfolgreichem Verlaufe der neue Kanoniker durch den Bischof oder durch den Propst in seiner Vertretung in seine Stelle feierlich eingeführt oder emanzipiert wurde.⁴⁾ So viel ist klar, daß der Bischof in jener Zeit einen ausschließlichen Einfluß auf die Aufnahme hatte und daß er nur solche Personen die Prüfungszeit antreten ließ, die ihm genehm waren. Dieser Einfluß des Bischofs erhielt sich noch bis in die Zeiten hinein, wo er, schon getrennt von den Kanonikern, im eigenen Bischofspalaste wohnte. Doch dürfen wir annehmen, daß eben diese Trennung wohl den ersten Grundstein zu der späteren größeren Freiheit der Domherren auch in dieser Frage legte. Im Jahre 1231, also kurz nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens, übte das Kapitel schon das Recht aus, die neuen Kanoniker in der

¹⁾ Frift. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 762, 796.

²⁾ Dasselbst 1355.

³⁾ Dasselbst 2090, 2246, 2253 a.

⁴⁾ Reg. Aquisgran. cap. 18.

Kapitelversammlung zu wählen.¹⁾ Doch bestand noch von der früheren Machtvollkommenheit des Bischofs als Rest die Gewohnheit fort, daß er das Ergebnis der Wahl bekannt gab. In der Wahlkapitulation mußte er schwören, daß er niemand gegen den Willen der Prioren und der Kanoniker emanzipieren wolle.²⁾ Er vollzog also nur gewissermaßen den Willen dieser. Solange die *praebendae pueriles* bestanden, werden meistens ihre Inhaber zum Kanonikat zugelassen worden sein. Nach deren Wegfall mußten sich die Kandidaten, die nach einer Präbende strebten, beim Kapitel melden, worauf dann die Zulassung zu einer sechswöchentlichen Probezeit erfolgte, bevor sie zum Genuß der Früchte der Benefizien und des Kanonikates zugelassen werden konnten.³⁾ Während dieser Zeit der Probe, die durchaus nicht unterbrochen werden durfte, wurde der Kandidat sehr streng behandelt. Er mußte an allen Stunden des Chorgebetes teilnehmen, nachts in dem Dormitorium des alten Brüderhofes am Dome schlafen und im ehemaligen Refektorium essen. Nur bei ganz gewichtigen Gründen durfte ihm von dem Dekan und den Prioren die Erlaubnis erteilt werden, anderswo, bei einem befreundeten Kanoniker, oder bei einem Benefiziaten zu wohnen. Ferner war es verboten, während dieser ganzen Zeit das Gebiet der Immunität zu überschreiten. Wurde gegen irgend eine dieser Forderungen auch nur im allergeringsten gefehlt, so mußte der Kandidat unbedingt die Probezeit von neuem beginnen. Außer den schon oben erwähnten Erfordernissen betreffs des Standes und der Abstammung aus legitimer Ehe, durfte niemand emanzipiert werden, der nicht achtzehn Jahre alt war.⁴⁾ Das hing damit zusammen, daß zur Rezeption zum Kanoniker eine kirchliche Weihe, wenn auch nur die des Subdiaconates, erforderlich war, und zu deren Empfang von den kirchlichen Vorschriften ein Alter von achtzehn Jahren vorgeschrieben war. Doch hinderte das nicht, daß ein jüngerer Kandidat den Besitz einer

¹⁾ Westf. Urk.-Buch V 1, 370.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1068.

³⁾ Dasselbst 1197 und Schaten a. a. D. ad annum 1503.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 775.

erledigten Prabende antreten konnte. Nur zu den Dignitaten, den Offizien, den Personaten, den Obdienenzen und anderen Nebeneinnahmen durfte er vor der Emanzipation nicht zugelassen werden. Auch hatte er noch kein Stimmrecht bei den Kapitelsversammlungen. Die Aufnahme selbst war mit der Leistung eines Eides verbunden, den der neue Kanoniker dem Dekan zu schworen hatte, und in dem er gelobte, die Rechte, Satzungen und Pflichten seines Amtes getreulich zu schutzen und zu erfullen.¹⁾ Noch vor der Rezeption und Admision hatte der Kandidat sechzig Mark reinen Silbers an das Dom-bauamt (fabrica) zur Erhaltung und Ausbesserung der bei dem Gottesdienste gebrauchten Bucher und Paramente zu bezahlen.²⁾ Nach der Aufnahme mute er die Kanoniker mit Wein traktieren und noch eine Summe an das Kapitel zur Verteilung unter die Domherren entrichten. Doch wurde spater, im Jahre 1363, die Weinspende, weil Unzutraglichkeiten daraus erwachsen, durch eine Geldabgabe abgelst.³⁾

Schon die Visitatoren Konrad und Ernst hatten im Auftrag des Kardinallegaten Otto im Jahre 1231 festgesetzt, da niemand kunftig fur eine nicht erledigte Prabende, und da nicht zwei Bewerber zugleich fur eine Prabende gewahlt werden sollten.⁴⁾ Auch sollte niemand zum Kanoniker rezipiert werden, der nicht vorher geschworen hatte, da die Zahl der Kanoniker niemals die der 24 Prabenden bersteige. Wahrend nun im allgemeinen das Kapitel das Recht der Wahl seiner Mitglieder besa, fanden doch auch Ausnahmen statt, oder es wurde doch versucht, Personen ohne Wahl des Kapitels die Domherrenwurde zu verleihen. So hatte Bischof Dietrich im Jahre 1315 ber den Kopf des Kapitels hinweg einen Kanoniker ernennen wollen.⁵⁾ Das Kapitel wandte sich deshalb an den Erzbischof von Mainz, der die Entscheidung der Streitfrage einem von ihm ernannten Richterkollegium bertrug. Dieses

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 657, 718.

²⁾ Daselbst 2049.

³⁾ Daselbst 830.

⁴⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 204.

⁵⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 427.

gab dem Bischof nicht recht und erkannte die Wahl des Kapitels an. Ob sonst Versuche vom Bischof mit glücklicherem Erfolge gemacht worden sind, läßt sich nicht feststellen, ist aber wenig wahrscheinlich. Viel größer war die Gefahr, die dem Wahlrechte des Kapitels von seiten des Papstes drohte, dem es freistand, im ersten Jahre seiner Regierung eine vakante Präbende zu vergeben. Durch Ernennung zum Kanoniker konnte er auf diese Weise ihm ergebene Personen belohnen und Geist von seinem Geist in die Kapitel bringen. Zwar finden wir, daß das Kapitel dort, wo es sich um die Erfüllung der durch die Statuten geforderten Pflichten von seiten dieser genannten Domherren handelt, auch ihm gegenüber bis zur äußersten Konsequenz, bis zur Exkommunikation auf seinem Rechte beharrte. So hatte es 1229, einem Auftrage des Papstes folgend, einem römischen Kleriker ein Kanonikat verliehen.¹⁾ Da er keine Residenz hielt, so entzog ihm das Kapitel die Einkünfte seiner Präbende, wogegen der Kanoniker die Hilfe des Papstes anrief. Dieser beauftragte den Erzbischof von Köln mit der Führung der Sache, und als dieser nach langen vergeblichen Verhandlungen schließlich unter Androhung der Suspension die Domherren zum letzten Male aufgefordert hatte, dem päpstlichen Befehle Folge zu leisten und dem Kanoniker auch ohne Residenz die Einkünfte seiner Präbende auszuführen, diese aber bei ihrer Weigerung beharrten, befahl er dem Bischof Bernhard IV. von Paderborn, das Domkapitel in dem Dome und den übrigen Kirchen der Stadt Paderborn für exkommuniziert erklären zu lassen. Im übrigen kam das Kapitel Aufforderungen des Papstes, irgend einer ihm genehmen Person eine Pfründe zu verleihen, nach, wenn der Papst ein Recht dazu hatte, und wofern der Kanoniker die damit verbundenen Pflichten übernahm. Es war sogar durch ein domkapitularisches Statut bestimmt worden, daß, wenn ein durch das Kapitel rezipierter Domherr einem durch den Papst ernannten weichen müsse, er zugunsten dieses die *praebendam inferiorem in gradu sibi proximam er-*

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 173, 207.

halten sollte, mit dem Rechte der Exspektanz auf die zunächst erledigte bessere Pfründe.¹⁾

War nun jemand vom Kapitel zum Kanonikat zugelassen worden, so hatte er während der ersten Jahre noch keinen Genuß an seiner Pfründe. Durch ein Statut vom Jahre 1293 war angeordnet worden, daß jedem Kanoniker, der mit Hinterlassung eines Testaments gestorben war, zur Tilgung seiner Schulden nach seinem Tode zwei Jahre lang die Früchte seiner Pfründe (*anni gratiae*) unverkürzt erhalten bleiben sollten, so wie er sie zu seinen Lebzeiten genossen hatte. Sollte sich die Pfründe während dieser Jahre verbessern, so fielen ihm auch die neuen Einkünfte zu.²⁾ Starb ein Kanoniker ohne Schulden, so wurden die Bezüge der beiden Jahre zur Gründung seines Anniversariums³⁾ oder zur Ausbesserung und Ausschmückung seiner Kirche, über die er etwa Patron war, oder zu irgend einem anderen guten Zweck, den er gerade zu seinen Lebzeiten bestimmt hatte, verwandt. Ebenso setzte jenes Statut fest, daß die Einkünfte des dritten Jahres für das domkapitulare Bauamt eingezogen werden sollten.⁴⁾ Diese *anni gratiae* für den Verstorbenen waren natürlich *anni carentiae* für den neu eingetretenen Kanoniker. Während der drei ersten Jahre hatte dieser keinerlei Einkünfte, ausgenommen den Fall, daß er sich die einmaligen Jahreseinkünfte der Pfründe für das dritte Jahr gegen Bezahlung einer Summe von acht Mark vom Dombauamt kaufte, welche Vergünstigung ihm gestattet war. Er brauchte nach seiner Prüfungszeit nicht zu residieren, solange er von seiner Pfründe keinen Nutzen zog. Wenigstens gilt dies für die spätere Zeit. War ein Kanoniker ohne Hinterlassung eines Testaments abgestorben, so fiel die Verfügung über sein Haus

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 842.

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2265.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 970. Die zur Feier des Jahrgedächtnisses bestimmte Rente wurde zu $\frac{2}{3}$ Anteil unter die Domherren, zu $\frac{1}{3}$ Anteil unter die Vikare, Benefiziaten, Chorschüler usw. verteilt *in loco distributionis cotidiana per rectorem nostri refectorii . . . cum solito campanarum pulsu et unius candelae cereae locatione.*

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 575.

und seine ganze Hinterlassenschaft dem Kapitel zu. Auf alle Fälle war es aber verpflichtet, für die Errichtung eines Anniversariums Sorge zu tragen. Wenn ein Domherr aus freien Stücken auf seine Präbende Verzicht leistete, so fielen die sonst für den Verstorbenen bestimmten Gnadenjahre hinweg, doch mußten die Einkünfte eines Jahres von dem Nachfolger an das Bauamt abgegeben werden, die er sich aber durch Bezahlung einer einmaligen Kaufsumme von acht Mark erwerben konnte. Mit dieser sogenannten Resignation wurde bald ein erheblicher Mißbrauch getrieben, indem alte Domherren jungen Anwärtern für teures Geld den Anspruch auf ihre Präbenden abtraten.

Im Jahre 1404 wurde die Zahl der Gnadenjahre auf vier vermehrt und bestimmt, daß die drei ersten Jahre anni gratiae zugunsten des verstorbenen Inhabers der Präbende sein sollten, während die Einkünfte des vierten Jahres zum Ausbau und zur Erhaltung der domkapitularen Burg Lippspringe unverkürzt abgetreten werden mußten.¹⁾

Wenn ein Domherr seine Präbende mit einer besseren vertauschen wollte, so mußte er auf die einmaligen Jahreseinkünfte aus dieser zugunsten der Burg Lippspringe Verzicht leisten. Doch war es ihm sowohl, wie auch dem erstmaligen Inhaber einer Pfründe für das letzte Gnadenjahr, seit 1367 gestattet, die Einkünfte dieses Jahres mit zwanzig Mark abzulösen.²⁾

5. Die Vikare und Benefiziaten.

Neben der mit allen Rechten ausgestatteten höheren Geistlichkeit am Paderborner Dome, den Domherren, kommen seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts eine Art niederer Geistlichen vor, die ohne besondere Vorrechte lediglich nur zur Erfüllung der eigentlich den Kanonikern obliegenden Pflichten angestellt wurden. Anfangs genügte es noch, wenn für kurze Zeit, während der ein Kanoniker, der für die Woche gerade

¹⁾ Frött. Paderb. St.-Arch. M., Nr. Urk. 1390.

²⁾ Daselbst 877.

den Dienst am Altare zu versehen hatte, aus irgend einem wichtigen Grunde verhindert war, ein solcher Geistlicher mit der Vertretung betraut wurde.¹⁾ Seit dem Jahre 1230 treten uns dann aber ständige Vikare (vicarii perpetui) am Paderborner Dome entgegen.²⁾ Da der Propst, der Dekan und die Archidiacone ihrer Geschäfte halber nicht imstande waren, regelmäßig am Gottesdienste teilzunehmen, so hatte man eben zu der Maßregel greifen müssen, zur Vertretung der fehlenden Kanoniker dauernd solche Hilfskräfte anzustellen. Zuerst, schon vor 1230, hatte man die beiden summi vicarii, die Stellvertreter von Propst und Dekan, eingesetzt. Sie waren beide Priester. Ihnen gesellten sich dann im genannten Jahre noch zwei Vikare, ein Diakon und ein Subdiakon, zu, als Vertreter der Domherren von gleichem Ordo. Mit der Präbende des Diakons belehnte der Dekan, mit der des Subdiakons der Scholastikus eine ihnen würdig scheinende Person, und zwar erhielten diese beiden Vikare die Einkünfte aus drei Knabenpräbenden zugewiesen, während es sich bei den zwei vicarii summi oder maiores nur vermuten läßt, daß auch sie ihre Einkünfte aus der großen Vermögensmasse des Kapitels bezogen.

Neben den Vikaren, die ja ausschließlich berufen waren, die fehlenden Domherren bei der Verrichtung des Gottesdienstes zu vertreten, werden im Jahre 1230 auch schon zwei Benefiziaten erwähnt. Es waren dies stets Priester, die an irgend einem der zahlreichen Nebenaltäre³⁾ mit der Verpflichtung angestellt waren, dort täglich oder nur an bestimmten Tagen Messe zu lesen. Sie werden auch altaristae und rectores (scil. altarium) genannt. Außer dem Dienst an ihrem Altare mußten sie in allen Wochen, wo nicht die beiden Großvikare den Gottesdienst am Hauptaltare zu verrichten hatten, an ihm teilnehmen und den Stunden des Chorgebetes beimohnen. Ihren Unterhalt bezogen sie meistens aus einem Benefizium,

¹⁾ Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 77 f.

²⁾ Weiff. Urk.-Buch IV 1, 185.

³⁾ Im Jahre 1316 waren deren 12 vorhanden. Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 434.

das dem von ihnen bedienten Altare von frommen Wohltätern geschenkt worden war, und über welches einzelne Domherren je nach dem Willen des Stifters das Verfügungsrecht besaßen. Sie erhielten also vom Domkapitel keine Präbende. Nur den Priestern an den Altären ante crucem und inferioris chori waren im Jahre 1230 eine und eine halbe Knabenpräbende zugewiesen worden. Die Einkünfte eines Benefiziums betragen im Jahre 1237 dreißig Malter Getreide (zu gleichen Teilen Korn, Weizen, Gerste und Hafer), neun Unzen Eier, fünf Fuhren Holz und drei junge Hähne¹⁾. Ob die Benefiziaten, wenn sie einen Domherrn in seinen gottesdienstlichen Pflichten vertraten, noch eine bestimmte Entschädigung bekamen, läßt sich nicht nachweisen. Nur bezüglich jener beiden Vikare, des Diakons und des Subdiakons, war festgesetzt, daß sie von dem Domherrn, der gerade Wochendiakon war, zwei Denare, und von dem, der Wochensubdiakon war, einen Denar für jede Woche erhalten sollten.

In dem Maße, wie die Entfremdung der Domherren von ihren geistlichen Interessen fortschritt, andererseits aber durch zahlreiche fromme Stiftungen der Unterhalt für viele Personen gesichert wurde, wuchs auch die Zahl der Benefiziaten und Altaristen, während die der Vikare gleich geblieben zu sein scheint. In einer Urkunde vom Jahre 1420 finden wir, daß damals am Paderborner Dome 45 Vikare und Benefiziaten angestellt waren.²⁾ Zu diesen letzteren gehörte vormals der berühmte Geschichtschreiber des Cosmidromius, Gobelinus Persona, der am 24. Januar 1389 auf Grund einer päpstlichen Provision Rektor der Trinitätskapelle im Paderborner Dome wurde.³⁾

Während anfangs die Ernennung abgabefrei geschah, setzte im Jahre 1480 ein Statut des Domkapitels fest⁴⁾, daß künftig niemand mehr als Benefiziat oder Vikar aufgenommen werden dürfe, der nicht zwei Mark reinen Silbers bezahlt

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 260.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1569.

³⁾ Max Jansen, Cosmidromius Gob. Person, Seite XI. Anm. 3.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 2057.

hätte, von denen die eine an das Dombauamt abgegeben, die andere zur Erhaltung der Paramente und kirchlichen Geräte verwendet werden sollte. Das Kollegium der Benefiziaten und Vikare strengte dagegen einen Prozeß bei der römischen Kurie an. Doch stellte sich der Papst auf die Seite der Domherren.¹⁾

Außerdem hatten sie in ihrer Gesamtheit an die Bischöfe die sogenannten freiwilligen Abgaben (*subsidia charitativa*) zu entrichten, für die sie die Anteile der abwesenden Vikare und Benefiziaten verwandten, die sie früher unter sich verteilt hatten.²⁾ Zu verschiedenen Malen ist dann auch von dem Kollegium der Vikare und Benefiziaten dem Domkapitel Geld geschenkt worden, wovon das Kapitel in den Quittungen stets behauptete, daß die Schenkungen freiwillig gewesen seien.³⁾ Wie wenig sie das aber in Wirklichkeit waren, zeigt der Umstand, daß die niedere Geistlichkeit des Paderborner Domes sich ihretwegen beschwerdeführend an den Papst Julius II. wandte, und dieser sie daraufhin von den Geldspenden an das Domkapitel freisprach.⁴⁾

Ihre Wohnung und Schlafstätte hatten diese Geistlichen im alten Domkloster und dessen Dormitorium. Im Jahre 1332 erhielten dann die beiden Großvikare eine eigene Curia claustralis, die stets mit ihren Ämtern verbunden bleiben sollte.⁵⁾ Auch sonst finden wir, daß später einzelnen Vikaren und Benefiziaten, vorzüglich letzteren, das Recht zugestanden wurde, sich eine Kurie für die Zeit ihres Lebens zu erwerben. Doch wohnte die Menge dieser Geistlichkeit während des Mittelalters gemeinsam.

Als ob diese zahlreichen Kräfte für die Verrichtung des Gottesdienstes im Dome noch nicht ausgereicht hätten, machte der Domkämmerer Johannes von Winzingerode im Jahre 1401

¹⁾ Irstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 2107, 2120, 2151.

²⁾ Daselbst 1398.

³⁾ Daselbst 1982a, 2014 und sonst.

⁴⁾ Daselbst 2257.

⁵⁾ Daselbst 576.

noch eine Stiftung für acht Chorknaben, sogenannte chorales.¹⁾ Diese besaßen noch keinerlei Weihen. Ihre Aufgabe war es, so oft ein Fest oder ein feierlicher Gottesdienst begangen wurde, im Chore anwesend zu sein, vier auf der rechten, vier auf der linken Seite, und die Psalmen und andere liturgischen Gesänge, die der Tag forderte, zu singen, mit Ausnahme von den höchsten Festen, an denen die Kanoniker und Pueri de scolis hierzu verpflichtet waren. Daneben wurden sie noch zu sonstigen mit dem Gottesdienste verbundenen Funktionen zugezogen, doch war es ihnen verboten, die Glocken zu läuten oder die Kerzen anzuzünden. Ihre Wohnung hatten sie in einem Saale des alten Domhofes, wo sie honeste et sine strepitu schlafen sollten. Zwei von ihnen hatten stets die Aufsicht zu führen. Nahm einer am Chorgebete nicht teil, oder verging er sich sonstwie gegen die Vorschriften, so wurde er vom Kantor durch Entziehung seines Anteils an Nahrungsmitteln für einen Tag bestraft. Die Chorschüler mußten, so oft sie freie Zeit hatten, die bischöflichen Knabenschulen besuchen, in denen sie sich aufmerksam und sittsam zu verhalten hatten. Verstöße gegen die Schuldisziplin ahndete der Kantor. War eine Stelle frei, so hatten nach dem Tode des Johann von Winzingerode der Dekan, der Kantor und der Scholastikus oder auch zwei von ihnen das Recht, diese an einen ihnen würdig scheinenden Jüngling zu vergeben.

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1356.

Zweites Kapitel.

Kapitelämter.

1. Einführung.

In jeder gutgeleiteten Korporation gibt es auf Grund des elementaren Gesetzes der Arbeitsteilung besondere Ämter, die je einzelne für ihre Anforderungen sich besonders eignende Korporationsmitglieder im Interesse der Allgemeinheit innehaben. Insbesondere finden wir auch in den religiösen Genossenschaften, den Mönchsorden, von Anfang an eine großartige Dezentralisierung und Verteilung der Arbeitsleistung. Für die Domkapitel Deutschlands hatte die schon erwähnte Aachener Regel¹⁾ in der Hauptsache die innere Verwaltung nach dem Vorbild der Benediktinerregel und der Chrodegangischen Satzungen geordnet. Danach hatte neben dem Bischof und als dessen Stellvertreter der Propst die Aufsicht über das Ganze. Nächst ihm tritt uns der Kustos entgegen, der für die kirchlichen Gebäude und Geräte zu sorgen hatte, dann der Kellermeister, dem die Verwaltung der häuslichen Wirtschaft oblag, und der auch die Dienerschaft unter sich hatte. Der Scholastikus endlich hatte die Aufsicht über die Inhaber der *praebendae pueriles*, und erteilte ihnen, den sogenannten *iuniores* oder *pueri in scolis*, Unterricht.

Diese Ämter sind auch sämtlich im Paderborner Domkapitel vertreten. Außerdem finden sich dort, wie auch in anderen Kapiteln Norddeutschlands, noch die des Defans, des Kämmerers und des Thesaurarius. Doch ist letzterer mit dem Kustos identisch. In der Zeit, da das gemeinsame Leben

¹⁾ A. a. O. cap. 135 und 140.

noch herrschte, wurden die Geschäfte, die diese Ämter mit sich brachten, von ihren Inhabern persönlich besorgt. Später aber bildete sich, je mehr das Kapitel selbständiger, mächtiger und auch reicher wurde, das System heraus, aus diesen Ämtern die damit verbundene Pflichterfüllung auf Unterbeamte abzuwälzen, sich selbst aber die Würde und eine gewisse Oberleitung zurückzuhalten.

So werden denn auch im späteren Mittelalter, seit dem 13. Jahrhundert, die früheren Ämter (*officia*) nur mehr mit dem Namen Würden (*dignitates*) benannt, indem sich so auch in der Benennung der gewaltige Unterschied gegen früher zur Genüge kennzeichnet. Über den prägnanten Sinn dieses Namens aber, so wie auch über die strenge Unterscheidung und Abgrenzung gegenüber dem Begriffe, der in den Bezeichnungen *praelatura*, *personatus* und *officium* enthalten ist, ist allgemeine Klarheit noch nicht erzielt worden. Diese läßt sich auch vielleicht nicht ganz erreichen, da die Bedeutung dieser Namen in den einzelnen Domkapiteln geschwankt zu haben scheint. Die Hauptansicht betreffs der Dignität geht dahin, daß sie „eine Stellung bedeute, mit der dauernd eine Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten und ein bestimmter Rang in der Hierarchie verbunden ist.“¹⁾ Diese Anschauung trifft in ihrer allgemeinen Fassung für das Paderborner Domkapitel nicht ganz zu. Hier bedeutet *dignitas* nur die Rangauszeichnung der oben erwähnten Ämterinhaber, ohne daß damit an und für sich besondere Vorteile verknüpft gewesen wären. Sie hat nur Bedeutung innerhalb des Kapitels, und der *Dignitarius* hat unmittelbar als solcher weder in der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten noch auch in der Hierarchie eine vor gewöhnlichen Kanonikern ausgezeichnete Stellung inne. Allerdings haben dann nur *canonici dignitates tenentes* die Verwaltung der Archidiafonate des Bistums Paderborn zu leiten. Also erst in zweiter Linie auf Grund der Dignität im Kapitel erhalten sie durch die Archidiafonatsverwaltung und den Personat dauernden Einfluß auf die kirch-

¹⁾ Hinschius, Kirchenrecht II 111; Von Rauffungen, Das Domkapitel von Meissen im M.-A. 51; Müller, A., Das Bremische Domkapitel im M.-A. 30.

lichen Angelegenheiten, richterliche Befugnisse und einen bestimmten Rang in der Hierarchie. Auf Grund dieser Vollmachten hießen sie Prälaten. Den Dignitären, die keinen Archidiafonat verwalteten, kam auch dieser Titel nicht zu.¹⁾

Wie bei der Archidiafonatsverwaltung, so war auch betreffs des personatus festgesetzt, daß ihn nur canonici in nostra ecclesia dignitates tenentes erlangen konnten.²⁾ Hinschius definiert den Personat als eine Stellung, „mit der auch eine kirchliche Administration, aber allein ein Vortritt innerhalb eines Kreises von gleichstehenden Personen verbunden ist.“³⁾ Wir sind für das Paderborner Kapitel in der Lage, den Begriff dieses Wortes etwas genauer festzustellen. In einer Urkunde, die wahrscheinlich dem Jahre 1243 angehört, wird von mehreren bona et oboedientiae geredet, die der Paderborner Domherr Volquin von Schwalenberg innehatte. Sie werden bezeichnet als personatus ecclesiarum in Stenhem et in Carbeke, oboedientiae Sulhem etc.⁴⁾ Auch eine Urkunde vom Jahre 1322 redet von personatus, und zwar von dem der Lemgoer Kirche, der vom Bischof jeweilig einem Domherrn übertragen wird. Diese Kirche war vom Kapitel dem Monasterium sororum novae civitatis Lemgo inforporiert worden. Sie stand sub cura fratrum praedicatorum degentium. Von dem Personate dieser Kirche empfing der damit belehnte Kanoniker zu Martini und Weihnachten von dem genannten Kloster 24 Malter Getreide.⁵⁾ Das hauptsächlichste Recht dieser Personatsinhaber bestand darin, an den ihnen überwiesenen, vom Kapitel abhängigen Pfarrkirchen die Rektoren zu präsentieren, die dann von den Archidiafonen ernannt und eingesetzt wurden.⁶⁾ Dafür bezogen sie dann alljährlich von diesen Pfarrkirchen bestimmte Renten. Solcher Personate konnten einem Dignitär vom

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 198.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 832.

³⁾ Hinschius a. a. D. 111; Vergl. auch v. Rauffungen a. a. D. 51.; Wd. Müller a. a. D. 30; Phil. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche 84 f.

⁴⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 322.

⁵⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 488.

⁶⁾ H. Schäfer a. a. D. 78.

Bischofe und vom Propste zwei und mehr übertragen werden.¹⁾ Erst im Jahre 1477 wurde bestimmt, daß die Personate wählbar seien wie die Obödienzen.²⁾ Zu den Dignitäten und folglich auch zu den Personaten konnte nur ein *canonicus praebendatus et emancipatus*, also ein vollberechtigter Domherr, zugelassen werden. Doch werden sie sich meist im Besitze der ältesten Kanoniker befunden haben.

Unter *officium* endlich versteht man das einfache, mit einer Mühewaltung verbundene Amt, ohne daß damit besondere auszeichnende Ehrenrechte und sonstige Vorrechte verknüpft waren.³⁾ Solche *officia* waren in der ältesten Zeit die meisten Kapitelämter, bevor sie sich zu den Dignitäten entwickelten. Für die spätere Zeit hingegen ist uns nur das *officium fabricae* als solches bezeugt, das, für eine bestimmte Zeit einem Kanoniker übertragen, zuletzt auch auf die Vikare oder Benefiziaten abgewälzt wurde.

Daneben kommt *officium* noch in einem anderen Sinne vor, wo es soviel bedeutet wie *beneficium ecclesiasticum* oder *oboedientia*.⁴⁾

2. Die Kapitelämter selbst und ihr Wirkungsbereich.⁵⁾

Das wichtigste und mit der größten Gewalt ausgestattete Amt war das des Propstes. Die Regel Chrodegangs kannte es noch nicht. Sie nennt an seiner Stelle den Archidiaconus, der allerdings wesentlich dieselben Befugnisse ausübte. Erst die Nachener Regel führte nach dem Vorbild der Regel des hl. Benedikt den Propst ein, und zwar für die Domstifter als

¹⁾ Frst. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 822.

²⁾ Dasselbst 2024.

³⁾ Vergl. Phil. Schneider a. a. D. 84 und Hinschius, Kirchenrecht II 112.

⁴⁾ Hinschius a. a. D. 368; Frst. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1783.

⁵⁾ Die im Kapitel tätigen Unterbeamten geistlichen und weltlichen Standes werde ich der besseren Übersicht halber und um Wiederholungen zu vermeiden, bei Besprechung der Dignitäre behandeln, in deren Verwaltung sie tätig waren, oder deren Stelle sie vertraten.

Vertreter des Bischofs. In dem Paderborner Domkapitel ist zum ersten Male von einem Propste in einer Urkunde des Bischofs Unwan (917—935) die Rede.¹⁾ Der älteste mit Namen benannte, von dem wir Kunde haben, ist Nithing, der mit der Bezeichnung praepositus eine Urkunde vom Jahre 1015 als Zeuge unterzeichnet hat.²⁾ Seit der Gründung des Kollegiatstiftes zu Busdorf durch den Bischof Meinwerk bezeichnet sich dann der Dompropst als maior praepositus oder praepositus maioris ecclesiae Paderbrunnensis im Gegensatze zu dem praepositus ecclesiae SS. Petri et Andreae, der stets auch Kanoniker des Domstiftes war und als solcher die vom Kapitel ausgegebenen Urkunden mit seinem Titel als Propst des Busdorfstiftes unterzeichnete. Außer ihm waren auch noch sonst Domherren zeitweilig Propste von anderen Kollegiatstiftern in der Paderborner Diözese, so von Schildesche.

Der Propst wurde in der ältesten Zeit, wo der Bischof sich noch im Vollbesitze seiner Gewalt befand, von diesem ernannt. Das änderte sich später, noch als das gemeinsame Leben bestand, das Kapitel aber immer selbständiger wurde, dahin, daß der Propst von den im Kapitelsaale versammelten Domherren gewählt wurde. Die Abwesenden wurden zu der Wahl eingeladen und ihnen der Termin bekanntgegeben. Gewählt war, wer die Stimmen der pars maior et sanior auf sich vereinigte.³⁾ War die Wahl vorüber, so mußte das Kapitel um ihre Bestätigung bei dem Bischof einkommen, der ihn dann feierlich investierte oder durch seinen Offizial investieren ließ.⁴⁾ Bei dieser Gelegenheit wurde der Propst durch einen Eid zur treuen und redlichen Erfüllung seiner Pflichten und Amtsgeschäfte verpflichtet.⁵⁾ Aus dem früheren

¹⁾ Westf. Urf.-Buch, Additamenta Nr. 3.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. 87 XXV.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., 1775.

⁴⁾ Daselbst 1781.

⁵⁾ Daselbst 2060: Der durch einen Procurator geleistete Eid des Propstes Manegold lautete: Ego Henricus Manegold utriusque iuris doctor praepositus ecclesiae Paderbrunnensis iuro ad haec sancta dei evangelia, quod deinceps utilitatem ecclesiae Paderbrunnensis procurabo, statuta et dictae ecclesiae consuetudines omniaque alia et singula

Oberaufsichtsrecht über die ganze Verwaltung des Monasteriums hatte der Propst nach und nach, da die daraus entspringenden Amtspflichten für die Schultern eines Mannes zu schwer wurden, verschiedene, jetzt selbständig werdende Verwaltungszweige abgeben müssen. Es war ihm in der Hauptsache die Leitung der äußeren Wirtschaft, die Verwaltung der domkapitularen Güter und das Belehnungsrecht über die Obödienzen und Offizien verblieben. Von besonderer Bedeutung und auch mit Schwierigkeiten verbunden war hauptsächlich die Verwaltung der Stiftsgüter und der Zehnten, aus deren Einkünften die Präbenden der Kanoniker und Vikare verteilt wurden.¹⁾ Auch hatte er die Aufgabe, die Kornspeicher, die zur Aufnahme des Getreides bestimmt waren, mit Hilfe des Ober- und Unterrentmeisters instand zu halten. Diese Rentmeister, weltliche Beamte, konnte der Propst nach eigenem Gutdünken einsetzen. Nur im Falle, daß die Ernannten nicht fähig und tauglich waren, hatten der Kellermeister und der Dommeier die Pflicht, solches dem Kapitel zu melden, damit dieses die Sache prüfe und nötigenfalls den Propst zur Entfernung der untauglichen Beamten auffordere. Die Verteilung des für die Präbenden bestimmten Getreides nahm der Propst selbst nicht vor, sondern in seinem Auftrag und mit seinem Wissen der Kellermeister. Jedoch mußte ihm von diesem und den Rentmeistern Rechnung abgelegt werden. Nach redlicher Austeilung aller Präbenden und nach Abzug des Getreides, das für das tägliche Brot und das Bier gebraucht wurde, gebührte das übrigbleibende Maß, das mit dem Namen „overmate“ oder „sparinke“ bezeichnet wurde, dem Propste.

Die vorzüglichste Verpflichtung des Propstes bestand darin, dafür Sorge zu tragen, daß die Domherren ihre Präbenden zur rechten Zeit voll ausbezahlt bekamen. Von dieser Regel gab es nur drei Ausnahmefälle, in denen der Propst nicht

iuramenta licita et honesta per praedecessores nostros dictae ecclesiae praepositos praestita et iurata iuro et observabo. Nec contra praemissa venire aut facere praemitto sine dolo et fraude. Sic me deus adiuvet et sancta eius evangelia.

¹⁾ West. Urk. Buch IV 1, 185.

dafür haftbar gemacht werden konnte, 1. wenn die unter seiner Verwaltung stehenden Güter infolge des Durchmarsches eines Heeres verwüstet worden waren, 2. wenn infolge allgemeiner Trockenheit nichts wuchs, und 3. wenn die Feldfrüchte durch Hagelschlag gelitten hatten. Trat einer dieser Fälle ein, so hatten das Kapitel, der Propst und die Schultheißen je den dritten Teil des Schadens zu tragen.¹⁾

Nicht alle Pröpste des Paderborner Domkapitels haben ihre Pflichten treu erfüllt, im Gegenteil. Oft sind Veruntreuungen von ihrer Seite vorgekommen, indem sie die Präbenden garnicht oder doch nicht in ihrem vollen Betrage ausbezahlten, wodurch dann eine noch größere Nachlässigkeit in dem Befolgen der Residenzpflicht von Seiten der Domherren eintrat. Bereits im Jahre 1275 war deswegen ein Streit zwischen dem Kapitel und dem Propste Heinrich, Grafen von Schwalenberg, ausgebrochen, weil dieser seit dreißig Jahren die Güter schlecht verwaltet und die Kanoniker an ihren Präbenden geschädigt hatte.²⁾ Bischof Simon von der Lippe, an den die Sache zur Entscheidung gebracht worden war, setzte den Propst ab.³⁾ Ein ähnlicher Fall ereignete sich zur Zeit des Bischofs Heinrich von Spiegel (1361—1380), bei dem der damalige Syndikus und Prokurator des Domkapitels, Johannes Lenzingi, eine Beschwerde gegen den Dompropst Otto von Bentheim einlegte, weil dieser ihm für die Präbenden bestimmte Einnahmen im Werte von 400 Mark nicht hatte zukommen lassen.⁴⁾ Der Propst sei, so heißt es in der Klageschrift, nach altem Gewohnheitsrecht verpflichtet, von allen Einkünften mit Ausnahme derer des Zehntens in Rameshausen, der der Präpositur unmittelbar unterstehe, das Getreide auf den domkapitularen Speicher und das Geld den mit der Verteilung beauftragten Personen abzuliefern, nachdem er es getreulich gesammelt habe.

Anderere Verwicklungen traten dann wieder dadurch ein, daß manche Pröpste des Paderborner Domkapitels zeitweise

1) Westf. Urk.-Buch IV 2, 1397.

2) Schaten a. a. O. ad annum 1275.

3) Westf. Urk.-Buch IV 2, 1433.

4) Frst. Paderb. St.-Arch. Nr., Or. Urk. 819a.

zugleich auch diese oder andere hohe Stellungen an sonstigen Dom- oder Kollegiatstiften bekleideten, wodurch ihre Tätigkeit natürlich geteilt wurde, und sie ihren Pflichten nicht in ordentlicher Weise nachkommen konnten. So war z. B. Bernhard von Lippe Propst von Paderborn und Minden¹⁾ und Heinrich Manegold Propst von Paderborn und Osnabrück.²⁾ Einmal, und zwar schon um das Jahr 1220, war dem Paderborner Dompropst Gerhard, als er Erzbischof von Bremen wurde, vom Papste gestattet worden die Einkünfte der Propstei noch drei Jahre lang weiter zu beziehen, mit der Begründung, daß die Revenüen des Bremer Erzbistums zu gering seien. Der neue Erzbischof übertrug die Einkünfte an dritte Personen gegen ein Entgelt und enthielt die Propstei selbst den Domherren lange Zeit vor, weshalb nicht für die Austeilung der Präbenden gesorgt wurde und die Kanoniker ihre geistlichen Funktionen nicht ausüben konnten.³⁾

Durch ein Statut vom Jahre 1386 und dessen Ergänzungen vom Jahre 1400 suchte das Kapitel endlich allen Unregelmäßigkeiten in der Präbendenverwaltung des Propstes ein Ende zu machen, indem es seine Einkünfte klar umgrenzte und im besonderen festsetzte, daß, wenn der Propst verhindert sei, etwa durch Abwesenheit, dann der Dekan und das Kapitel die Präbendenverwaltung in die Hand nehmen sollten.⁴⁾ Er behielt aber nach wie vor das Recht, auch in absentia seine Präbende zu behalten, ebenso auch das Offizium Brenken, die Offizia in Salkensode und in Borchon, den Zehnten in Hadbergehusen und die jährliche Rente von 4 1/2 Mark in Büren. Außerdem blieben ihm die kleinen Zehnten vorbehalten, desgleichen die Wiesen neben dem Schloß Neuhaus, das Weiderecht für Schafe, sowie auch die Hälfte der Hinterlassenschaft aller der Propstei eigenbehörigen Leute und Liten. Wenn

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 431.

²⁾ Daselbst 2193.

³⁾ Westf. Urk.-Buch V 1, 282.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1146, 1335, 1783. Diese Bestimmung trat z. B. während der vierjährigen Abwesenheit des Propstes Volkmar v. Brenken im Jahre 1391 in Kraft. Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1231 a.

Feudalgüter des Kapitels erledigt wurden, vergabte sie der Probst an die direkten Erben des verstorbenen Lehnsmannes. Waren keine Erben vorhanden, so konnte er sie mit Zustimmung des Kapitels anderen Personen übertragen. Daneben stand die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit über die zu den Propsteigütern gehörigen Personen dem Propste zu.

Wichtig war zweifellos das Recht, die Obödienzen zu vergeben, das nur dadurch eingeschränkt war, daß er keinem Kapitularen mehr als zwei übertragen durfte.¹⁾ Er selbst konnte von den zu seiner Kollation gehörigen Obödienzen zwei behalten. Von den zur Kollation des Bischofs gehörigen durfte er nicht mehr als vier annehmen.

Da die Paderborner Dompröpste in der Regel aus dem westfälischen Adel stammten, so erfreuten sie sich auf Grund eben dieser Verwandtschaft, verbunden mit der aus ihrer Stellung entspringenden Macht, eines großen Ansehens. Dieses kam zu besonderem Ausdruck bei Gelegenheit der Sedisvakanz-Regierungen, besonders in früherer Zeit, dann auch zu Zeiten kriegerischer Verwickelungen, wenn der Bischof etwa unkriegertisch oder aus einem sonstigen Grunde verhindert war, den Schutz des Landes zu übernehmen. In einem solchen Falle wurde dann der Propst, wofern er die nötigen Eigenschaften besaß, zum Schützer und Verteidiger des Bistums vom Bischof und Domkapitel ernannt, so z. B. im Jahre 1315.²⁾ Dieses sogenannte Schützeramt (tutela) versah er dann unter dem Beirat von vier Kapitularen, vier Ministerialen und vier Vertretern der Städte. Für seine Ausgaben und Bemühungen in dieser Stellung bekam der Propst besondere Einkünfte vom Bischof zugewiesen. Er besaß den Oberbefehl über die bischöflichen Truppen und die Burgen des Stifts.

In Verhinderungsfällen, die ja nicht allein durch den großen und vielseitigen Geschäftskreis bedingt waren, sondern auch oft genug durch das Bestreben, mehr Genuß von der Stellung

¹⁾ Inwiefern dieses Recht später eingeschränkt worden ist, siehe drittes Kapitel, 3. Abschnitt.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Nr. Urk. 429.

zu haben, als in ihr selbst tätig und tüchtig zu sein, ließ der Propst seine Amtshandlungen durch Stellvertreter ausüben.¹⁾ Es war dies der Vizepropst oder Sendpropst. Er vertrat seinen Herrn meistens in Rechtsfachen, soweit diese mit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit des Propstes und seiner Archidiafonatsverwaltung zusammenhingen. Mit besonderen für diesen Zweck bestellten ständigen Beamten haben wir es jedoch zweifellos nicht zu tun. Vielmehr wurde jedesmal für einen bestimmten Fall oder für eine begrenzte Zeit der Vikar des Propstes oder irgend ein Benefiziat am Paderborner Dome vom Propste mit den nötigen Befugnissen ausgestattet. Zur Befräftigung ihrer Entscheidungen siegelten diese Stellvertreter mit dem Siegel des Propstes.

Von den im Paderborner Domkapitel zu vergebenden Dignitäten galt die des Propstes als die höchste und angesehenste.

Den zweiten Rang unter den Domherren nahm der Dekan ein. In den beiden Regeln, auf denen die Ordnung im Kapitel basierte, sowohl in der des Chrodegang als auch in der Aachener, finden wir das Amt des Dekans nicht erwähnt. Es scheint, als ob zu dieser Zeit der Archidiafon oder der Propst noch die später dem Dekan obliegenden Geschäfte, soweit der Bischof sie nicht selbst versah, erledigt hätte. Zum ersten Male tritt uns für das Paderborner Domkapitel der Dekan im Jahre 1015 entgegen, wo er als Zeuge eine Urkunde unterzeichnet hat. Es ist der decanus Haica.¹⁾ Ein genauer Zeitpunkt aber, wann dieses neue Amt im Paderborner Domkapitel eingeführt worden ist, läßt sich nicht angeben. Wir müssen uns begnügen festzustellen, daß es im Jahre 1015 bereits bestand. Auch das des Dekans ist wie das des Propstes aus der Benediktinerregel in die Kapitel herübergenommen worden. Der Name hat seine Begründung darin, daß sein Träger ursprünglich in den Mönchsorden als Zehnter die Aufsicht über neun Mönche hatte.

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., 695, 1571, 1625, 1716 a.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. 87 XXV.

Der Dekan des Paderborner Domkapitels wurde, soweit sich das noch feststellen läßt, in der Kapitelsversammlung von den Domherren gewählt, und zwar gab, wenn keine Einstimmigkeit erzielt wurde, die maior et sanior pars die Entscheidung. War die Wahl vollzogen, so mußte um die Bestätigung des Bischofs nachgesucht werden. Konnte man sich über eine Persönlichkeit überhaupt nicht einigen, so wurde der Papst angerufen. Eine päpstliche Bulle vom Jahre 1366 bestimmte, daß Dekan in Paderborn nur ein dortiger Kanoniker werden könne, der ebendasselbst im Besitze einer Präbende sich befände.¹⁾ Bei der feierlichen Installation durch den Bischof oder seinen Offizial mußte der neuerewählte Dekan den Amtseid leisten, durch den er sich verpflichtete, die Interessen der Domherren und der Paderborner Kirche in allem zu wahren.²⁾ Im Gegensatze zum Propste, der mehr außerhalb des Kapitels stand und sich mehr als selbständiger Herr fühlte, finden wir, daß der Dekan in einer viel größeren und innigeren Verbindung mit dem Kapitel blieb. Es hatte dies seinen Grund in dem Umstand, daß seine Amtsbefugnisse sich vorzüglich auf die Leitung des Lebens und Treibens der Kanoniker innerhalb des Kapitels, hauptsächlich in geistlichen Angelegenheiten erstreckten. Der Dekan hatte die, in wichtigen Fällen an die Zustimmung des Kapitels gebundene, Disziplinargewalt über die Domherren sowohl wie auch über die Vikare. Brachen Streitigkeiten irgendwelcher Art unter ihnen aus, so sollten sie vor den Dekan als den berufenen Richter gebracht werden, damit er sie mit Hilfe der vier Prioren regelte und beilegte.³⁾ Er erteilte denen, die auswärts Geschäfte hatten, Urlaub und achtete auf die ohne Grund und Erlaubnis abwesenden Kanoniker, für deren Be-

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 865.

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1554. Amtseid des neuerewählten Domdekans Werner: Ego Wernerus in decanum Paderbornensis ecclesiae electus capitulum meum in omni religione et iure suo conservabo pro posse et nosse secundum consilium priorum meorum, quorum pro tempore copiam habere potero, et ipsorum iustis consiliis stabo in omnibus agendis ecclesiae meae, nec aliquid de praedictis obmittam propter gratiam, odium et timorem. Sic me deus adiuvet et conditores sanctorum evangeliorum.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1998.

strafung durch das ihm zu Gebote stehende Mittel der Präbendenentziehung er Sorge zu tragen hatte. In Fällen, wo der Propst seinen Verpflichtungen gegen das Kapitel nicht nachkam, war der Dekan gehalten, auf legalem Wege die Domherren in ihrem Rechte zu schützen. Doch ging im Paderborner Domkapitel die Entwicklung nicht dahin, daß durch ihn der Propst vollständig bei Seite geschoben, zu einer stummen Figur gemacht wurde. Im wesentlichen handelte es sich wohl um die Persönlichkeiten, die die beiden Ämter versahen. Je nach ihrer Tüchtigkeit wog auch der Einfluß dieses oder jenes Amtes vor. Dabei müssen wir allerdings berücksichtigen, daß der Propst wegen seiner Geschäfte viel von Paderborn abwesend war und er überhaupt nicht strenge Residenz zu halten brauchte. Der Dekan aber war zu allerstrengster Residenz verpflichtet. Er durfte auch sonst keine Stellung, vor allem keine auswärtige, bekleiden. So konnte er natürlich seine ganze Kraft und seinen vollen Einfluß innerhalb des Kapitels geltend machen.

Für den Dekan war ausdrücklich die priesterliche Weihe vorgeschrieben. In der Kathedralkirche hatte er die Aufsicht über den Gottesdienst und die regelmäßige Verrichtung des Chorgebetes zu führen. Dabei mußte er hauptsächlich darauf achten, daß alle pflichtmäßig an den vorgeschriebenen religiösen Übungen teilnahmen und sich eines des Heiligtums würdigen Benehmens befleißigten. Ferner hatte er über die Rechtgläubigkeit zu wachen und Acht zu geben, daß keine Irrlehre in das Kapitel Eingang fand. Bei Regelung von Angelegenheiten in der geistlichen Verwaltung der Diözese wurde er vom Bischof besonders gehört. Auch vertrat er diesen auf General-Synoden des Bistums und gab in seinem Auftrage Entscheidungen.¹⁾ Vielfach bekam er auch in Verbindung mit anderen geistlichen Würdenträgern vom Papste den Befehl, zu prüfen, ob die Wahl eines Bischofs richtig nach den kanonischen Vorschriften getätigt worden sei, so z. B. bei Gelegenheit der Wahl des Hildesheimer Bischofs im Jahre 1199 und später noch öfter.²⁾

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2158.

²⁾ Dasselbst V 1, 170.

Hinsichtlich der Vikare und Benefiziaten stand ihm das Recht der Einsetzung (installatio) zu. Die ihm von den zur Präsentation berechtigten Domherren für irgend eine freie Stelle präsentierten Personen wurden erst nach seiner Prüfung und mit seiner Erlaubnis mit einer Vikarie oder einem Altare belehnt. Blieb einer von diesen Geistlichen länger als vier Wochen ohne Urlaub abwesend, so war der Dekan berechtigt, ihn seiner Stellung zu entheben.

Zur Vertretung in der Kathedrale und zur Ausführung minder wichtiger Geschäfte stand dem Dekan ein Vikar zur Seite. War er dagegen längere Zeit verreist oder durch Krankheit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so trat der Senior unter den Prioren für ihn ein und führte in seinem Namen die Geschäfte.

Seine Einkünfte bezog der Dekan in der Hauptsache aus der ihm zustehenden Präbende. Dann hatte er wie jeder Kanoniker Anspruch auf zwei Obödienzen, jedoch mit dem Vorzuge, daß er bei Erledigung irgend einer das Vorwahlrecht besaß. In diesem Falle wurde ihm die Obödienz zuerst zum Tausche mit einer vielleicht schlechteren, die er gerade innehatte, angeboten, so daß sich die einträglichsten wohl stets in seinen Händen befanden. Außer den aus seiner Archidiafonatsverwaltung einlaufenden Einkünften hatte der Dekan dann noch im besonderen Anspruch auf drei Schillinge und dreißig Malter Getreide, die ihm jährlich von dem Kloster Hardehausen aus den Zehnten zu Dehausen und Ammenhausen abgeliefert werden mußten.¹⁾ Diese Zehnten, die zu der dem jedesmaligen Dechanten lehnshörigen Kirche Welda gehörten, hatte jenes Kloster gegen die genannte jährliche Abgabe in seinen Besitz gebracht.

Seitdem man im Paderborner Domkapitel Wert darauf legte, auf schriftlichen Denkmälern, wie z. B. in den Zeugenreihen, hinter dem Namen das Kapitelamt anzugeben, das ein Kanoniker gerade bekleidete, tritt uns unter den Domherren auch der Kantor oder Sangmeister entgegen.²⁾ Bis zum Jahre

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 280, 325.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1657.

1231 scheint dieses Amt von dem jeweiligen Dekan einem Kanoniker auf Lebenszeit übertragen worden zu sein, und zwar hatte der Kantor bis dahin noch kein hervorragendes Ansehen. Im genannten Jahre trat der damalige Dekan Amelungus mit Zustimmung des Kapitels an den Bischof und seine Nachfolger das Recht ab, bei Erledigung der Kantorei diese einem Domherrn zu übertragen. Doch ist es immerhin zweifelhaft, ob dieses Recht in der Folgezeit dem Bischofe erhalten blieb. Bei jener Gelegenheit erhob der Bischof den Kantor zum Prälaten, indem er ihm zugleich im Einverständnis mit den Visitatoren Konrad und Ernst die Verwaltung des Archidiafonats Warburg mit den daraus entspringenden Erträgnissen überwies.¹⁾ Bis dahin hatte er, abgesehen von der Präbende, die er als Domherr genoß, keine weiteren Einkünfte gehabt. Es war dem Kantor zur besonderen Pflicht gemacht worden, wenn nicht etwa ein dringender Fall ihn abberief, stets in Paderborn Residenz zu halten.

Mit Bezug auf seine Amtsgeschäfte war der Kantor der Nachfolger des in der Chrodegang'schen Regel erwähnten Primicerius. Es lag ihm im wesentlichen die Leitung der liturgischen Gesänge ob, und er war in ältester Zeit noch dazu verpflichtet, den in der Schule befindlichen Junioren Unterricht im Gesange zu geben und sie die Psalmen mit den richtigen Pausen und der rechten Betonung singen zu lehren.²⁾ Auch später, als seit dem Jahre 1340 ein eigener Vikar unter dem Namen succentor ständiger Vertreter des Kantors war und seine Amtsbefugnisse gegenüber den Vikaren und Chorknaben ausübte, blieb der Kantor nach wie vor doch noch verpflichtet, an den Hauptfesttagen in Person den Chorgesang zu leiten. Über die Orgelspieler, die Balgtreter und Musiker hatte er die Aufsicht zu führen. Auch mußte er die acht Chorknaben in allen Rechtsfragen vertreten und auf ihren Wandel achten.

Seit der Erhebung zur Prälatur scheint das Amt des Kantors einiges Ansehen genossen zu haben. So wurde um

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 198.

²⁾ Frött. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 653.

die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dem damaligen Inhaber der Schutz des Frauenklosters Arolsen durch den päpstlichen Legaten, Kardinaldiakon Petrus, übertragen,¹⁾ und von Papst Alexander IV. erhielt er den ehrenvollen Auftrag, für die Auslieferung der von jenem Kardinal bei verschiedenen Personen der Bistümer Bremen und Verden und beim Erlekten von Lund deponierten Geldsummen Sorge zu tragen.²⁾ Doch wird sein Ansehen wohl in der Hauptsache aus der Stellung des Archidiacons entsprungen sein.

Bereits die Aachener Regel hatte bestimmt, daß der Propst ein geeignetes Mitglied des Kapitels mit dem Unterrichte der Pueri de scolis betraue.³⁾ Es handelte sich damals aber noch nicht um einen dauernden, sondern nur um einen zeitweiligen Auftrag. Erst im Verlaufe des zwölften Jahrhunderts scheint sich das Amt des Scholastikus zu einem auf Lebenszeit einem Kanoniker übertragenen entwickelt zu haben.

Die Aufgabe des Scholastikus (auch *scolarcha* und *scolaster*⁴⁾ genannt) bestand in der ältesten Zeit darin, die Knaben und Jünglinge der Domschule in den zu ihrem späteren Berufe nötigen Wissensgebieten zu unterrichten. So lange das gemeinsame Leben noch im Kapitel herrschte, hatte er auch im besonderen noch die Aufsicht über die sechs Knaben, für die ja die sechs Knabenpräbenden aus der Vermögensmasse des Stifts eigens ausgeschieden und bestimmt waren. Seitdem dann im Jahre 1402 die acht Stellen für Chorknaben gestiftet worden waren, hatte der Scholastikus neben dem Dekan und dem Kantor ein Miteinsetzungsrecht bei Erledigung einer dieser Stellen.⁵⁾

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Paderborner Schulen und ihrem immer weiteren Ausbau ging auch die Erhöhung der Amtsbefugnisse des Scholastikus Hand in Hand. War er noch anfangs selbst als unterrichtender Lehrer

¹⁾ Westf. Urf.-Buch V 1, 574.

²⁾ Daselbst 709.

³⁾ Reg. Aquisgran. a. a. D. cap. 135.

⁴⁾ Schaten a. a. D. ad annum 816.

⁵⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1356.

tätig, so wurde er in der Zeit, da sich die Kapitelämter zu den Dignitäten entwickelten, also im zwölften Jahrhundert, sozusagen zu einem Inspektor des bischöflichen Schulwesens.

Innerhalb des Kapitels hatte der Scholastikus eine bedeutende Stellung, zunächst einmal weil die sogenannte Emanzipation der Junioren aus seiner Gewalt ihm wichtige Rechte einräumte, insofern er bei der Frage, ob der Kandidat, der sich für eine Präbende meldete, wissenschaftlich und sittlich geeignet sei oder nicht, zweifellos ein gewichtiges Wort in die Waagschale werfen konnte. Dann wird ihm überhaupt vermöge seiner wissenschaftlichen Bildung, durch die er sich in der Regel vor den übrigen Kapitularen hervortat, eine gewisse hervorragende Rolle zugefallen sein. Diese seine Bildung befähigte ihn auch im besonderen zur Leitung des domkapitularen Archivs, die ihm zustand. Uns ist hauptsächlich der Scholastikus Dietrich von Engelsheim bekannt geworden, der in seinem „*liber dissensionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis*“ die Urkunden und Schriftstücke aufbewahrt hat, die von jenem ausdauernden und mutigen Kampfe, den das Domkapitel mit dem mächtigen Erzbischof um die Selbständigkeit, ja um den Bestand des Paderborner Bistums in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts geführt hat, Kunde geben.¹⁾

Ob der Scholastikus kraft seines Amtes noch besondere Einnahmen neben der Präbende und den ihm zustehenden Obödienzen und Personaten hatte, läßt sich nicht sagen. Die Verwaltung eines Archidiaconates hat er nicht befaßt.

Ein anderes, für die innere wirtschaftliche Verwaltung des Domstifts wichtiges Amt war das des Cellerars, Kellners oder Kellermeisters. Wir finden es schon in der Regel des hl. Benedikt, von wo es dann Chrodegang und das Aachener Konzil für ihre Regeln entlehnt haben.²⁾ In dem Paderborner Domkapitel wird es daher auch wohl von Anfang an

¹⁾ Herausgeg. von B. Stolte (Ergänzungshefte der westfälischen Zeitschrift).

²⁾ Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 105.

bestanden haben, wemgleich wir es erst seit dem 12. Jahrhundert nachweisen können, als die Sitte aufkam, in den Zeugenreihen das Kapitelamt zu bezeichnen.

Während der Zeit des gemeinsamen Lebens hatte der Kellermeister die Verwaltung von Küche und Keller und mußte dafür Sorge tragen, daß die Angehörigen des Brüderhofes den ihnen zustehenden Lebensunterhalt zugewiesen bekamen. Deshalb stand ihm auch das Oheraufsichtsrecht über die Köche zu und die anderen dienstbaren Personen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des inneren Betriebes in der Kapitelhaushaltung angestellt waren. Nach Auflösung des gemeinsamen Lebens verblieb ihm als Hauptaufgabe die Verteilung der Präbenden. Durch ein Statut vom Jahre 1230 war angeordnet worden, daß die beiden Rentmeister dem Kellermeister davon Mitteilung machen sollten, wenn eine zur Austeilung genügende Getreidemenge eingegangen war. Darauf nahm dieser, nachdem er vorher noch den Propst davon in Kenntnis gesetzt hatte, die Verteilung unter die Domherren, die Vikare und die übrigen auf eine Präbende Anspruch habenden Personen vor.¹⁾ Die beiden Rentmeister, gegen deren Einsetzung durch den Propst bei mangelnder Geeignetheit der Kellner beim Kapitel das Recht des Einspruchs hatte, mußten dem Propste wie dem Kellermeister Rechnung über das eingehende Getreide ablegen. Diese Ordnung erhielt sich in der folgenden Zeit, bis im Jahre 1386 noch im besonderen bestimmt wurde, daß der Propst die in Geld bestehenden, zur Präbendenverteilung bestimmten Einkünfte unmittelbar an den Kellermeister, das Getreide an den Claviger, einen weltlichen, vielleicht mit dem Rentmeister identischen Unterbeamten abzuliefern habe.²⁾ Wollte ein Kanoniker seinen Präbendenanteil gegen eine feste Kaufsumme an einen anderen abtreten, so mußte er dazu die Erlaubnis des Kellners haben. War durch kriegerische Ereignisse oder durch Unwetter irgend welcher Art das noch auf dem Halm stehende Getreide beschädigt oder ganz verwüftet worden, so lag es dem

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 185.

²⁾ Fests. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1146.

Kellermeister ob, den angerichteten Schaden zusammen mit dem Dommeier zu besichtigen und den Ausfall abzuschätzen. Deshalb mußte von den Schultheißen und den Meiern innerhalb einer kurzen Frist der Schaden bei ihm angemeldet werden.¹⁾

Den die Domherren bei den gottesdienstlichen Handlungen stellvertretenden Vikaren verabreichte der Kellermeister von den Präbenden der jeweiligen Kanoniker für die Woche einem Diakon zwei, einem Subdiakon einen Denar.²⁾

Seine Einkünfte bezog er aus seiner Präbende und aus den Obödienzen wie jeder Domherr. Außerdem waren mit der Domkellerei noch gewisse Güter verbunden, die an einen Paderborner Bürger stiftungsgemäß zu Lehen gegeben werden mußten, unter der Bedingung, daß er für die Domkirche 52 Denare, für das Kloster Abdinghof in Paderborn 26, für die Hofkirche 26 und für das Kollegiatstift Busdorf ebenfalls 26 Denare jährlich an den Kellermeister zahlte, damit er für den in jenen Kirchen nötigen Meßwein sorgte.³⁾

Aus allem können wir den Schluß ziehen, daß dem Kellner eine wichtige Stellung anvertraut war. Leider erfahren wir nichts darüber, auf welche Weise ihm sein Amt übertragen wurde. In anderen deutschen Domkapiteln, so z. B. dem Bremer,⁴⁾ wurde er vom Kapitel gewählt. Daß er vom Propste ernannt worden sei, erscheint wenigstens für die Zeit, da das Kapitel als Korporation immer mehr Rechte an sich riß, nicht wahrscheinlich. Dieses wird sich sicherlich nicht das Recht haben nehmen lassen, den Beamten zu wählen, der für eine regelmäßige Verteilung der Pfründen zu sorgen hatte, was für die Domherren doch gewiß von nicht zu unterschätzendem Werte war. Stand dagegen ein Propst an der Spitze der Verwaltung, der so gewissenlos gewesen wäre, die Kanoniker um ihre Präbenden zu betrügen, was ja auch schon vorkam, so wäre es ihm natürlich sehr zustatten gekommen, hätte er einen Gesinnungsgenossen zum Kellermeister machen können.

1) Westf. Urk.-Buch IV 2, 1397.

2) Dasselbst IV 1, 185.

3) Dasselbst IV 2, 459.

4) Müller, Adalbert a. a. D. 38.

Die Stellung dieses Dignitärs wurde auf Lebenszeit verliehen. Sie blieb ihm, solange er nicht zu einer höheren Dignität gewählt oder aber wegen schlechter Verwaltung seines Amtes vom Kapitel abgesetzt wurde.

Ein Archidiaconat war auch mit der Domkellnerei nicht verbunden.

Welche Befugnisse dann ein weiterer Beamter, der Kämmerer (*camerarius*), kraft seines Amtes innerhalb des Domkapitels ausübte, darüber geben die Quellen nur kümmerlichen Bericht. Es gewinnt den Anschein, als ob er in alter Zeit vom Bischof eingesetzt worden sei, mit dem Zwecke, ihn in seiner Jurisdiktion über die Bürger der Bischofsstadt, soweit diese aus seiner Gemeindegewalt resultierte, zu vertreten.¹⁾ Es laufen dann zwei Entwicklungen nebeneinander her, einmal das ständige Zurückdrängen der bischöflichen Gewalt von Seiten des Kämmerers, als Mitglieds des Domkapitels, so daß er schließlich aus eigenem Rechte diese richterliche Gewalt auszuüben scheint, daneben die stetige, mit elementarer Macht vorwärtsschreitende Bewegung zur Selbständigkeit der Bürger, die ihrerseits wieder dem Kämmerer Position um Position streitig machen, bis sie ihm schließlich mit der Entziehung der Brot- und Biergerichtsbarkeit, d. h. des Rechtes, auf dem städtischen Markte den Preis von Brot und Bier zu bestimmen und von den Verkäufern dieser Lebensmittel eine Steuer zu erheben, die letzte Befugnis, die er noch besaß, nehmen. Dieser Prozeß vollzog sich in den 70er Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1272 war es, als Papst Gregor X. den Thesaurar der Soester Stiftskirche zum Richter in dem zwischen dem Domkämmerer und dem Räte der Stadt Paderborn über jene Fragen ausgebrochenen Streite ernannte.²⁾ Nach langen Verhandlungen, während welcher auch der damalige Bischof Simon von Lippe

¹⁾ Im Bremer Domkapitel war der Kämmerer ein Laie, dem die Pflicht oblag, für die Beleuchtung des Dormitoriums zu sorgen und die Gebäude heizen zu lassen. Vgl. Ad. Müller a. a. D. 46. Im Meißner Kapitel war ein Vikar der *magister camerae*, dessen Befugnisse nicht bekannt sind. Vgl. v. Rauffungen a. a. D. 81.

²⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 1276 und V 1, 684.

in einer Urkunde bezeugte, daß die Gerichtsbarkeit über Brot und Bier in der Stadt Paderborn mit allen ihren Rechten zur Kämmererei gehöre, entschied endlich im Jahre 1273 der Soester Thesaurar zu Gunsten des Kämmerers derart, daß die Gerichtsbarkeit über Brot und Bier, sowie über Taxation und Preisfeststellung dieser Lebensmittel, einzig dem Domkämmerer zustehen und die Vertreter der Stadt 25 Mark Strafe zahlen sollten.¹⁾ Doch nicht lange blieb es bei dieser Entscheidung. Schon im Jahre 1279 traten der Elef Otto von Rietberg, der Kämmerer Otto und das Kapitel an die Stadt Paderborn das von ihr heiß ersehnte Recht gegen eine jährliche Abgabe von drei Mark Paderborner Denare, und zwar von achtzehn Solidi zu Ostern und von achtzehn zu Michaelis, an den Kämmerer der Paderborner Kirche ab.

Bei der endgültigen Teilung der Paderborner Diözese in Archidiafonate war auch der Kämmererei ein solcher zugefallen.

Neben seinem Amte im Kapitel durfte der Kämmerer auch noch andere Stellungen bekleiden. So war Hermann von Suninghausen im Jahre 1263 zugleich Domkämmerer und Propst von Busdorf.²⁾

Als Stellvertreter des Kämmerers, hauptsächlich in Angelegenheiten der Archidiafonatsverwaltung, gab es einen Vizekämmerer, der jedoch auch kein ständiger Beamter war, sondern nur mit einem zeitweiligen Auftrage vom Kämmerer versehen wurde. Er siegelte mit dessen Siegel.³⁾

Als letztes Amt tritt uns dann im Paderborner Domkapitel das des Küsters (custos) und des Schatzmeisters (thesaurarius) entgegen. Ursprünglich handelte es sich um zwei selbständige Beamte. In Paderborn aber werden ihre Obliegenheiten von einem Domherrn versehen, der in den Zeugenreihen bald als custos, bald als thesaurarius, erscheint. Während nun in der ältesten Zeit der erste Name ausschließlich vorkommt, überwiegt der zweite seit dem dreizehnten Jahrhundert, ohne daß

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1306, 1322, 1326, 1339, 1346.

²⁾ Daselbst 937.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 709.

jedoch die Bezeichnung *custos* ganz verschwindet. In der Hauptsache hatte dieser Beamte die Oberaufsicht über den Kirchenschatz und die Kirchengerate. So wurde die Sakristei in der Domkirche, in der die Reliquien und Ornamente der Kirche aufbewahrt wurden, von ihm verwaltet.¹⁾ Das von den Wachszinsigen zu liefernde und durch letztwillige Verfügungen der Kirche zugewiesene Wachs mußte an ihn abgegeben werden, da er für die beim Gottesdienste gebrauchten Lichter zu sorgen hatte.²⁾ Die an den hohen Festtagen einkommenden Opfergaben fielen auch dem Thesaurar zu. Doch wurde 1386 bestimmt, daß den Benefiziaten und Altaristen das auf ihren Altären an den Festen des hl. Nikolaus und des hl. Stephan niedergelegte Opfergeld gehören solle, mit Ausnahme dessen, das während des Hochamtes geopfert wurde. Das Wachs aber, das in Klumpen oder in Figuren dargebracht wurde, sowie auch ähnliche Weihgeschenke in Gold und Silber, mußten jederzeit an den Thesaurar abgeliefert werden.³⁾ Abgesehen von der Sorge für die Kerzen und Lichter im Dome, hatte der Thesaurar auch noch die Glocken läuten zu lassen. Zu diesem Zwecke standen ihm besondere Personen zur Verfügung, die Glöckner (*campanarii*), die nebenbei aber auch noch die Lampen und Kerzen anzünden und die Orgelbälge treten mußten.⁴⁾

Mit der Verwaltung des Kirchenschazes hängt es zusammen, daß der Thesaurar auch die vom Kapitel an die päpstliche Kammer zu zahlenden Annaten an die vom Papste mit der Einsammlung betrauten Personen abzuliefern hatte.⁵⁾

Zur Unterstützung in seinen Amtsgeschäften bekam der Küster oder Thesaurar im Jahre 1413 einen eigenen Unterbeamten. In diesem Jahre machte nämlich der Inhaber der Küsterei, Bertoldus, dem Kapitel den Vorschlag, von seinem Amte die *custodia sacristiae* als ein selbständiges Offizium abzutrennen und dem Thesaurar die Vollmacht zu erteilen, einer

¹⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1493.

²⁾ Daselbst 1244, 1496.

³⁾ Daselbst 1170.

⁴⁾ Daselbst 405 und 1356.

⁵⁾ Daselbst 1070.

würdigen Person dieses Amtes zu übertragen.¹⁾ Für die Zeit, da dieser Sakristan noch nicht Benefiziat in der Kirche sei, sollte er doch schon Anteil an den Präsenzgeldern haben. Außerdem erhielt er alljährlich vom Thesaurar zu Ostern eine Mark Paderborner Denare ausbezahlt. Lagen rechtliche Gründe zum Einschreiten gegen ihn vor, so konnte er vom Thesaurar seines Amtes enthoben werden. Seine Pflicht war es, die Sakristei in Ordnung zu halten und zu ihrem Schutze gegen Einbrecher nachts dort zu schlafen. Die Sitte, daß während der Nacht jemand in der Sakristei anwesend sein mußte, wird wohl aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts stammen, wo der Domschatz einmal von Dieben entwendet worden war.²⁾

Neben seinen eigentlichen Kapitelgeschäften hatte der Kustos oder Thesaurar noch die Verwaltung eines Archidiafonats zu leiten. Wir ersehen daraus immerhin, daß das Amt der Kustodie sich schon 1230, als die Teilung des Bistums in Archidiafonate stattfand, eines hohen Ansehens erfreute, das natürlich durch diese neue Verleihung nur noch mehr wuchs.

¹⁾ Grstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1493.

²⁾ Westf. Urk.-Buch, Abbitamenta Nr. 28.

Drittes Kapitel.

Die Korporationsrechte des Domkapitels.

Der gewaltige Fortschritt in der Entwicklung des Domkapitels offenbart sich am deutlichsten in den korporativen Rechten, die es sich seit dem elften Jahrhundert in langandauerndem, zähem Kampfe erworben hatte. Diese korporativen Rechte des Kapitels waren folgende drei: Das Kapitel konnte Versammlungen abhalten und inbetreff seiner Angelegenheiten gültige Beschlüsse fassen. Es besaß ferner die Disziplinargewalt über seine Mitglieder und die Jurisdiktion über seine Hinterlassen. Endlich verwaltete es frei und selbständig sein Vermögen.

Erst nachdem es sich diese drei Rechte erkämpft hatte, war das Kapitel zur eigentlichen juristischen Person geworden und hatte den Charakter einer öffentlichen Korporation erhalten.¹⁾

1. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht, Statuten, Urkunden und Siegel.

Wenngleich das Domkapitel schon zur Zeit des gemeinsamen Lebens eine geschlossene Gesellschaft darstellte, so fehlte ihm doch damals noch das Recht, auf eigenen Kapitelversammlungen in Fragen, die nicht eben den Gottesdienst betrafen, einen gültigen Beschluß zu fassen. Vielmehr gingen die im Interesse der Kapitelsgeschäfte und der Kirchenverwaltung nötigen Anordnungen alle unmittelbar vom Bischof aus, der der oberste

¹⁾ Über diese Frage handeln im besonderen: Gehring, *Gust., Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Rechte dargestellt.* Regensburg 1851, und Hüller, *G. A., Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung.* Bamberg 1860.

Leiter der Genossenschaft war. Die erste Veranlassung zu einer Änderung hierin ist zweifellos in dem Umstand zu suchen, daß Bischof Meinwerk das Zusammenleben mit den Mitgliedern des Monasteriums aufgab und in einem eigenen Palaste eine selbständige Haushaltung zu führen begann. Dadurch war für die folgenden, etwa nicht besonders umsichtigen und tatkräftigen Bischöfe die Gefahr nahegelegt, daß das Kapitel sich sowohl in der Verwaltung des Kapitelsvermögens als auch aller anderen Geschäfte, die früher von dem Bischöfe geleitet wurden, von dessen Abhängigkeit freimachte. Diese Entwicklung hatte sich bis zum dreizehnten Jahrhundert in der Hauptsache vollzogen. Seitdem regelte das Kapitel seine Angelegenheiten und Geschäfte auf eigenen Versammlungen. Diese Kapitelsversammlungen waren zum Teil ordentliche, zum Teil außerordentliche. Die ersten fanden regelmäßig an bestimmten Terminen statt und dienten zur Regelung und Ordnung minderwichtiger Dinge, des täglichen Gottesdienstes, sowie überhaupt der laufenden Geschäfte. Zu ihnen wurde nicht besonders eingeladen. Nur ein Glockenzeichen genügte, um die anwesenden Domherren an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde an ihre Pflicht zur Teilnahme an der Versammlung zu erinnern. Was auf ihr beschlossen wurde, galt auch für die nicht residierenden Domherren und war für sie bindend. Zur Erledigung von solchen Fragen aber, die das Kapitel als besonders wichtig in höherem Maße angingen, und die im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenkünfte nicht erledigt werden konnten, wurden durch den Defan oder bei seiner Verhinderung durch den ältesten der Prioren, als seinen Stellvertreter, außerordentliche Versammlungen einberufen. Die Einladung erging an die residierenden Domherren durch einen Boten, an die abwesenden brieflich geraume Zeit vorher, damit alle Domherren sich rechtzeitig einstellen konnten. Solche außerordentliche Kapitelsitzungen wurden in der Regel einberufen zum Zwecke der Bischofswahlen und der Wahlen zu den angesehensten Dignitäten, dann bei den Emanzipationen, zur Festsetzung wichtiger Statuten, die die allgemeine Vermögensverwaltung oder die Aufnahme der Kanoniker regeln sollten, ferner bei

allen wichtigen Geldgeschäften des Kapitels. Als entschuldigt galten die an einer auswärtigen Schule studierenden Domherren, die Kranken und überhaupt die mit der Erlaubnis des Dekans Abwesenden. Sie konnten ihre Stimme durch einen Beauftragten in ihrem Sinne abgeben lassen. War über irgend eine Frage keine Einstimmigkeit erzielt worden, so entschied die Ansicht der maior et sanior pars capituli, ohne daß später der von ihr gefaßte Beschluß durch die Abwesenden wieder hätte umgestoßen werden können. Diese sanior pars — ob sie auch immer maior war, kam weniger in Betracht — setzte sich aus den Dignitären und den ältesten Domherren zusammen, so daß eine gewisse Stetigkeit in der Kapitelsverwaltung gewährleistet war.

Als später gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter den Kanonikern infolge der Interessenlosigkeit und Nachlässigkeit die Abwesenheit in immer weiterem Maße eintrat, bildete sich die Gewohnheit heraus, daß der Dekan mit den vier der Anciennität nach ältesten Domherren, den sogenannten Prioren, die laufenden Geschäfte erledigte, während natürlich die außerordentlichen Versammlungen zur Regelung obengenannter Fragen nach wie vor stattfanden. Diese Kommission wurde auf dem natürlichen Wege des Einrückens des nächstältesten Domherrn in die erledigte Stelle ergänzt.

Während in der ältesten Zeit der Bischof regelmäßig die Entscheidungen traf, und die Kapitulare, soviel wir aus den Urkunden schließen können, nur ihren Rat (*consilium*) und später ihre Zustimmung (*consensus*) gaben und als Zeugen fungierten, hatte sich diese Ordnung allmählich fast in ihr Gegenteil verkehrt. Solchen Verhandlungen, die nur zur Regelung interner Kapitelsangelegenheiten dienten, wohnte der Bischof überhaupt nicht mehr bei. Bei denjenigen Versammlungen aber, auf denen auch die Landesverwaltung und Diözesanregierung berührende Fragen zur Entscheidung kamen, ist es zweifelhaft, ob der Bischof immer an ihnen teilnahm, oder ob ihm nicht die vom Kapitel gefaßten Beschlüsse zur Begutachtung, zur eventuellen Ablehnung oder Bestätigung, vorgelegt

wurden, worauf dann gegebenen Falles der Konsensvermerk des Bischofs in die Urkunde aufgenommen wurde.

Über den Ort, an dem die Kapitelsitzungen stattfanden, enthalten die Urkunden nur dürftige Nachrichten. Einzig die stehende Formel: „Acta sunt haec in capitulo maioris ecclesiae“¹⁾ oder N. N. „canonici in loco nostro capitulari ecclesiae Paderbornensis capitulariter congregati observatis sollempnitatibus in talibus observandis“²⁾ geben uns Kunde davon, daß dieser Kapitelsaal im Domgebäude selbst gelegen oder doch mit ihm verbunden war. Welche Bräuche bei der Eröffnung der Versammlungen beobachtet wurden, läßt sich nur vermutungsweise sagen, insofern man annehmen darf, daß ein Gottesdienst abgehalten oder Gebete zur Anrufung des hl. Geistes verrichtet wurden, damit er den Domherren bei ihren Beratungen zur Seite stehe. Außerdem wurden dann noch gewisse Förmlichkeiten erledigt. Neben dem eigentlichen Kapitelsaale wird dann auch noch das kleine Kapitelhaus (domus nostra capitularis minor) als Versammlungsort erwähnt.³⁾ Dieses Kapitelhaus, das früher gar nicht genannt wird, scheint erst in jüngerer Zeit für die Abhaltung der Kapitelsversammlungen eingerichtet worden zu sein.

Nachdem das Kapitel sich allmählich das Recht erworben hatte, auf eigenen Versammlungen seine Angelegenheiten zu ordnen, hatte es zugleich auch die Befähigung erlangt, zur dauernden Festsetzung der für das Kapitel wichtigen Satzungen sich schriftliche Statuten zu geben. In der Zeit, wo der Bischof mit den Domherren noch zusammen im Monasterium lebte, setzte er unter Beirat des Propstes noch die das tägliche Leben ordnenden Regeln im einzelnen fest. Seit dem zwölften Jahrhundert machte sich dann das Kapitel allmählich von der bischöflichen Machtbefugnis frei und gab selbst die zur Erhaltung von „status, qualitas et condiciones ecclesiae et

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 184.

²⁾ Frstl. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1146; Schaten a. a. D. ad annum 1480.

³⁾ Frstl. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 1775.

capituli nostri“ dienlichen Erlasse.¹⁾ Während nun bei den die innere Verwaltung des Kapitels regelnden Statuten im allgemeinen eine bischöfliche Konsenserklärung nicht erfolgte, ist diese auch späterhin überall da notwendig gewesen, wo es sich um Entscheidung von Fragen handelte, die das Verhältnis des Kapitels zum Bischof angingen, oder die in die äußeren Angelegenheiten der Kirche, z. B. in die Archidiaconatsverwaltung, eingriffen.

Die vom Kapitel nach und nach erlangte Selbständigkeit erhellt ferner aus den zahlreichen, von ihm ausgestellten Urkunden. In diesen tritt das Kapitel als juristische Persönlichkeit auf und gibt als solche seinen Willen kund und verschafft ihm rechtliche Geltung. Die älteste, vollständig selbständige Urkunde, die uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1243.¹⁾ In ihr macht das capitulum Paderburnense allen bekannt, daß der Defan Rabodo unter Zustimmung des ehrwürdigen Vaters und Herrn, des Bischofs Bernhard, und mit Zustimmung des Kapitels zwei Behnten an das Kloster Hardehausen gegen eine jährliche Kornrente und Geldzahlung abgetreten habe. In der Folge wurden dann zahlreiche Urkunden vom Kapitel ausgestellt zur Bestätigung von Stiftungen, Verträgen, Geldgeschäften usw. Wo es sich auch hier ausschließlich um innere Angelegenheiten des Domstifts handelte, fehlt der Konsensvermerk des Bischofs, ein deutliches Zeichen von der freien Stellung des Kapitels. Nach der zu Beginn einer jeden Urkunde stehenden Invokation: „In nomine Domini Amen“ oder „In nomine Domini et individuae Trinitatis Amen“ kehrt in allen Urkunden die Formel wieder: „Nos N. Dei gratia praepositus, N. decanus et totum capitulum maioris ecclesiae Paderburnensis“. Später werden dann nach dem Defan noch die vier Prioren erwähnt, und in ganz wichtigen Urkunden die sämtlichen Domherren einzeln mit Namen aufgeführt.

Zur Beglaubigung der Urkunden spielte im Mittelalter das Siegel eine ganz besonders wichtige Rolle. Vor allen

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 657, 775.

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 325.

anderen geistlichen Korporationen haben insbesondere die Domkapitel zuerst eigene Siegel zur Dokumentierung ihrer kirchlichen Rechte sowohl, als auch in ihrer Eigenschaft als juristische Personen im privatrechtlichen Verkehre geführt. Schon aus der Zeit Meinwerks, um das Jahr 1018, ist uns ein Siegel erhalten, das zur Bekräftigung einer Schenkungsurkunde diente, in welcher ein gewisser Dodiko an die Paderborner Kirche ein Grundstück schenkte.¹⁾ Während nun Philippi dieses Siegel als das des Bischofs Meinwerk vermutungsweise ansieht,²⁾ ist Ilgen der Ansicht, daß es ein domkapitularisches Siegel sei.³⁾ Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß dieses Siegel von der Paderborner Kirche geführt wurde, und daß damals zwischen Bischof und Domkapitel noch nicht in dem Maße unterschieden, sondern beide noch im wesentlichen als ein Ganzes gefaßt wurden. Das Siegel selbst zeigt den Kopf der hl. Maria, der Schutzpatronin der Paderborner Kirche, mit dem Heiligenscheine, nach rechts gewendet. Die Umschrift lautet: † Sancta Dei genetrix Maria. Als erster Bischof von Paderborn führte wahrscheinlich erst Imad (1051—1076) ein eigenes Siegel, während uns vom Domkapitel ein solches seit 1123 nachweisbar ist.⁴⁾ Auf diesem ältesten, vom Domkapitel als Korporation geführten Siegel ist der hl. Liborius, der Schutzpatron der Paderborner Kirche, im Bischofsornate mit Pallium abgebildet, das nicht bedeckte Haupt mit dem Heiligenscheine geschmückt, in der linken Hand eine Schriftrolle haltend. Die Umschrift, die durch eine Linie vom eigentlichen Felde des Siegels abgetrennt ist, heißt: † Sanctus Liborius episcopus. In der Zeit von 1240 bis 1247 kommt dann ein etwas anderes Siegel vor, das den hl. Liborius im bischöflichen Ornate zeigt, die Rechte zum Segen erhoben und in der Linken einen Palmzweig tragend, mit der Umschrift: SCS Liborius EPC.⁵⁾ Seit der

¹⁾ Erhard, Cod. dipl. 95.

²⁾ Philippi, Die westfäl. Siegel des Mittelalters I, Tafel VI 1.

³⁾ Ilgen, Die westf. Siegel des Mittelalters III.

⁴⁾ Erhard, Cod. dipl. Nr. 196. Abgebildet bei Philippi a. a. D. VII 6 und Erhard a. a. D. Siegeltafel Nr. 8.

⁵⁾ 1240. Gofirchen 8. Westf. Urf.-Buch IV 1, 294. Abgebildet bei Ilgen a. a. D. 102, 1.

Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geht man dann, vorab in den Domkapiteln, zur Herstellung größerer, prunkvollerer Siegel über, indem man neben dem Hauptpatron der Kirche im Siegelbilde auch noch einige andere Schutzheilige abbildete. Der Stempel des domkapitularen Prunksigels, wie es seit 1250 die folgenden Jahrhunderte bis zur Auflösung des Kapitels im Gebrauche war, ist uns noch erhalten.¹⁾ Er zeigt in der Mitte die Gottesmutter mit der Krone auf dem Haupte und mit dem Christuskinde auf dem linken Beine. Rechts daneben steht, sich zur Gottesmutter hinwendend und von der Seite gesehen, der hl. Liborius, mit dem Bischofsstabe in der Linken und die Rechte zum Gebete erhoben, links der hl. Kilian, einen Palmzweig in der Rechten haltend, die Linke anbetend gegen Himmel führend. Die Aufschrift lautet: † Sigillum ecclesiae Patherbornensis. Auf dem Rückiegel dieses Prunksigels erscheint seit 1293 der Kopf des hl. Liborius abgebildet, mit der Umschrift: † S. Liborius.²⁾ Es liegt wohl klar auf der Hand, daß bei der großen Anzahl von Beurkundungsfällen sich bald nicht nur aus Sparsamkeitsgründen, sondern auch aus Rücksicht auf eine bessere Handhabung das Bedürfnis nach einem kleineren Siegel geltend machte, das vorzüglich zur Beglaubigung minder wichtiger Urkunden gebraucht wurde. Ein solches sigillum minus, auch secretum oder ad causas genannt, erscheint in Paderborn seit dem Jahre 1333. Es zeigt den hl. Liborius in halber Figur, im bischöflichen Ornate mit Buch und Bischofsstab. Die Umschrift lautet: S. Paderburnensis ecclesiae ad causas.³⁾ Streng unterscheidende Bestimmungen für den Gebrauch des sigillum maius und des sigillum minus scheinen nicht bestanden zu haben. Jedoch wurde das Prunksigel in der Hauptsache wohl stets nur bei feierlichen Akten und besonders wichtigen Beurkundungsfällen verwandt, während das Sekretsigel dazu diente, die Rechtskraft der über interne Kapitelsangelegenheiten und gerichtliche Festsetzungen ausgestellten Urkunden zu bezeugen.

¹⁾ Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 2.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 398. Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 3.

³⁾ Dasselbst 594. Abgebildet bei Flgen a. a. D. 102, 4.

Die domkapitularischen Siegel zeigen alle kreisrunde Form und sind meistens aus bräunlich oder dunkelgrün gefärbtem Wachs hergestellt. Sie wurden mittels Pergamentstreifen oder mit farbigen Fäden an dem unteren Rande der Urkunde befestigt.

Wo es sich um die Regelung für das Kapitel in hervorragendem Maße bedeutungsvoller Angelegenheiten, wie z. B. der Aufnahmebestimmungen und wichtiger Vermögensveränderungen, handelte, sehen wir, daß neben dem domkapitularischen Siegel die einzelnen Domherren auch ihre eigenen Privatsiegel zur stärkeren Befräftigung der Rechtsgültigkeit einer Urkunde oder eines Statuts an diesen anbringen, und daß für diejenigen Kanoniker, die nicht im Besitze eigener Siegel sind, die der anderen Geltung haben.¹⁾

2. Die Jurisdiktion und die Disziplinargewalt des Domkapitels.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die der Paderborner Kirche gehörigen Gebiete übte in der Karolingerzeit der vom Bischof jeweilig bestellte Kirchenvogt aus, während der Graf die hohe Gerichtsbarkeit besaß. Bereits im neunten Jahrhundert gelang es dann den Paderborner Bischöfen, für die Immunität des Stifts auch die hohe Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Blutbannes zu erwerben. Dieser konnte von den Bischöfen gemäß den kanonischen Vorschriften nicht ausgeübt werden. Er wurde daher vom König nebst der Verwaltung der zur hohen Gerichtsbarkeit zählenden Rechte durch Verleihung des Königsbannes an den vom Bischof ernannten Vogt übertragen.²⁾ Dieser hatte außerdem die Kirche nach außen hin, so hauptsächlich in allen Rechtshändeln, zu vertreten.

¹⁾ West. Urf.-Buch IV 2, 3362; Irftt. Paderb. St-Arch. M., Dr. Urf. 657: In praemissorum igitur omnium et singulorum robur et evidens testimonium sigillum capituli nostri una cum sigillis singulorum nostrorum qui sigillis utuntur apponi fecimus huic scripto. Nos vero qui sigilla propria non habemus sigillis appensis contentamur et utimur in praesenti.

²⁾ Vergl. Ferd. Schulz, Die Vogtei 6 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 302 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 552.

Für seine Mühewaltung hatte er Anteil an den Gerichtsgesällen. Ferner bekam er von den Hinterlassen der Kirche bestimmte Abgaben und den Unterhalt an den Gerichtstagen, sowie auch die Einkünfte aus gewissen, mit der Vogtei verbundenen Ländereien. Allgemein seit dem elften Jahrhundert wurden dann die Vogteien erbliche Lehen im Besitze mächtiger Geschlechter. Die der Paderborner Kirche befand sich zuerst im Besitze der Grafen von Arnsberg, dann der von Schwalenberg-Waldeck.¹⁾ Diese Bögte der Paderborner Kirche scheinen ihr Amt nicht immer mit der nötigen Gerechtigkeit ausgeübt zu haben. Vielmehr ist anzunehmen, daß häufige Bedrückungen und Ausbeutungen der Hinterlassen vorkamen, so daß sich Bischof Bernhard II. von Ibbenbüren veranlaßt sah, bei günstiger Gelegenheit die Vogtei käuflich für das Stift zurückzuerwerben und dafür im Jahre 1193 die kaiserliche Genehmigung zu erlangen. Da damals das Kapitel aus seinem Kirchenschatze die zur Erwerbung notwendige Summe von 300 Mark Silber hergab, gelang es ihm auch gleichzeitig, von dem Bischof die eidliche Versicherung zu erhalten, daß er und seine Nachfolger niemals die Vogtei wieder zu Lehen vergeben würden.²⁾ Für seinen Eigenbesitz und die in seiner Verwaltung sich befindenden Kirchengüter konnte sich fortan das Kapitel eigene Bögte wählen, denen dann der Bischof die Vogtei mit allen Rechten übertrug, während er selbst für seine Tafelgüter auch einen besonderen Vogt einsetzte. Auch die Vogtei über den Besitz des Klosters Abdinghof und des Busdorffstiftes blieb ihm erhalten.³⁾ Während der Bischof nun aus der ihm zustehenden Advokatie besondere Einkünfte bezog,⁴⁾ mußte er sich beim Regierungsantritt eidlich verpflichten, die Meier und Liten des Kapitels auf Grund der Vogtei nicht mit Forderungen zu belästigen.⁵⁾ Nachdem noch Bischof Simon I.

¹⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta 40; Lindner, Die Beme 153.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. 490, 527.

³⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta 77.

⁴⁾ Daselbst IV 2, 638.

⁵⁾ Daselbst IV 1, 386: Item villicos, litones praebendae fratrum pertinentes in petitionibus nec in aliis exactionibus ratione advocatae numquam gravabo.

in seiner Wahlkapitulation vom Jahre 1247 ausdrücklich anerkannt hatte, daß er keine Rechte auf die Vogtei der Kirche besitze,¹⁾ war Bischof Otto von Rietberg (1277—1307) bestrebt, das Besetzungsrecht über die Vogtei wieder ausschließlich in seine Gewalt zu bekommen. Der vom Kapitel beim Papste deshalb angestrebte Prozeß fiel zu Ungunsten des Bischofs aus. Er mußte im Jahre 1297 das sich bereits angemachte Recht wieder an das Domkapitel abtreten.²⁾ In der Folge kehrt dann auch in allen uns erhaltenen Wahlkapitulationen des Mittelalters jene aus der Kapitulation Simons angezogene Schwurformel wieder.³⁾ Auch der Domherr mußte bei seiner Aufnahme schwören, daß er die Vogtei verteidigen und niemals einwilligen wolle, daß sie entfremdet oder verliehen werde.⁴⁾ Auf Grund des Besetzungsrechtes der Vogtei übte das Domkapitel die Gerichtsbarkeit sowohl auf der Domimmunität und an den Paderusern, wie über alle auf seinen über das Land zerstreuten Besitzungen ansässigen Personen aus. Jedoch besaß es nur die Zivilgerichtsbarkeit ausschließlich. Die Kriminaljustiz übte es in Übereinstimmung mit dem Bischof aus. Aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Domkapitels sonderte sich die geistliche und weltliche Jurisdiktion des Propstes über die der Propstei unmittelbar unterstehenden Güter und Zehnten ab, und auch der Kämmerer besaß für sich allein die Gerichtsbarkeit in Driburg, Borgentreich und Borg-holt.⁵⁾ Als der domkapitularen Gerichtsbarkeit unterstehend, werden in der Kapitulation von 1788 die Orte Lippspringe, Atteln, Etteln, Henglarn, Husen, Scharmede, Dahl, Klee-hof, Blankenrode und Bredenborn namentlich aufgezählt.⁶⁾ Bei der Kontinuität in der historischen Entwicklung darf man wohl

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 386: Item advocatiam ecclesiae non in-feodabo nec alienabo, sed liberam ecclesiae conservabo, quam capitulum thesauro ecclesiae comparavit, qui thesaurus reparandus est serviciis advocatiae.

²⁾ Daselbst IV 2, 2418, 2431; Schaten a. a. D. ad annum 1297.

³⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Ur. Urk. 474, 813, 1068, 2211.

⁴⁾ Daselbst 718: Item defendam advocatiam nec consentiam, quod alienetur seu impignoretur quovismodo.

⁵⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1297.

⁶⁾ Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Ge-schichte und Rechte 58 und 60.

annehmen, daß diese Orte auch schon im Mittelalter in der Hauptsache den Stamm der domkapitularen Jurisdiktionsbezirke bildeten. Von der besonderen Gerichtsbarkeit der Archidiaconen wird noch die Rede sein.

Von besonderer Bedeutung war die Disziplinargewalt des Kapitels über seine Mitglieder. Nach der Chrodegangischen Regel übte der Bischof einst selbst noch diese Rechte aus. Doch gewährte schon die Aachener Regel in dieser Beziehung dem Propste größere Befugnisse, da diese Regel ja auch für die Kollegiatstifter berechnet war, die der Bischof nicht persönlich überwachen konnte. Jedoch hatte er in den Domkapiteln während der ersten Jahrhunderte noch das letzte entscheidende Wort zu sagen, auch noch, als der Dekan in der jurisdiktionalen Gewalt den Propst abzulösen begann. Seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts gelang es dann dem Kapitel, Schritt für Schritt den bischöflichen Einfluß zurückzudrängen und selbst die Disziplinargewalt über seine Mitglieder an sich zu bringen. Allerdings konnten die Domherren sich nicht vollständig von der Gewalt des Bischofs freimachen. In den wichtigsten Sachen bildete er eine obere Instanz und bei ganz besonderen Entscheidungen wurde das Urteil des Papstes angerufen.

Nun übte auch das Kapitel seine richterliche Gewalt über seine Mitglieder nicht selbst aus, sondern hatte, so wie sie dem Bischöfe abgerungen wurde, ihre Ausübung größtenteils dem Dekan übertragen. Er bestrafte die Domherren, die ihrer Chorpflicht nicht genügten, nicht Residenz hielten oder in irgend einer Weise gegen die Lebensregeln des Kapitels verstießen, mit Geldstrafen, Entziehung der Einkünfte aus der Präbende und der Präsenzgelder.¹⁾

Härtere Strafen, wie Haft und Enthebung vom Kirchendienste, wurden nur mit Zustimmung des ganzen Kapitels über solche verhängt, die dauernd durch grobe Exzesse ihrem Stande Schande bereiteten. Die Exkommunikation wurde nur von seiten des Bischofs über das Domkapitel und einzelne seiner Mitglieder

¹⁾ Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 96, 136.

ausgesprochen, wenn diese sich gegenüber seinen in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenverwaltung gegebenen Anordnungen widerspenstig zeigten, oder aber ihn nicht als Bischof anerkennen wollten, sei es nun, daß er nur von einem Teile der Domherren gewählt oder aber etwa vom Papste eingesetzt worden war. Auch wo sich das Kapitel Präbendenverleihungen durch den Papst an ihm nicht genehme Personen widersetzte, griff dieser zu dem Mittel, durch die Exkommunikation, mit deren Vollstreckung er meistens den Bischof beauftragte, den harten Sinn der Domherren zu brechen.

Unter der Disziplinargewalt des Kapitels oder seines Beauftragten, des Dekans, standen auch die Vikare und Benefiziaten und die übrigen Personen geistlichen wie weltlichen Standes, soweit sie am Dome angestellt waren. Damit hängt es auch zusammen, daß dem Dekan das wichtige Recht der Installation dieser Personen zustand. Er konnte sie bei Vergehen gegen die Kirchendisziplin oder gegen die Moral mit Geldstrafen, Entziehung der Präbendenanteile und auch mit Haft bestrafen. Blieb ein Vikar oder ein Benefiziat länger als vier Wochen unentschuldigt abwesend, so hatte der Dekan vom Kapitel das Recht, ihn ohne weiteres seines Amtes zu entheben.

Kraft der dem Dombezirke verliehenen Immunität war jeder, der sich dorthin vor dem öffentlichen Richter flüchtete, in Sicherheit, bis er von der Kirche an das öffentliche Gericht ausgeliefert wurde. Doch konnte er von diesem dann nicht mehr zum Tode verurteilt werden.¹⁾ Wer freventlich in die Kirche eindrang, durch Diebstahl etwas entwendete oder durch Feuer die Kirche beschädigte, mußte dies nach den harten Gesetzen Karls des Großen mit dem Tode büßen. Diese sehr strengen Strafbestimmungen wurden mit der Zeit gemildert, je mehr die Macht des Staates Einbuße erlitt und andererseits Kultur und Zivilisation Fortschritte machten. Durch einen Vergleich vom Jahre 1238 mußte sich die Bürgerschaft, die sich oft erkühnt hatte, die Ketten, welche die Immunität in den

¹⁾ Capitulatio de part. Saxoniae, cap. 2 u. 3.

Verbindungsstraßen von der Stadt trennten, zu zerstören und in das Immunitätsgebiet einzudringen, dazu verpflichtet, bei jeder weiteren Verletzung des Dombezirks sechzig Mark an das Kapitel, nicht etwa an den Bischof, zu zahlen.¹⁾ Auch über das in Kapitelsdiensten stehende Dienstpersonal besaß das Kapitel die Gerichtsbarkeit. Hatte einer der Diener Streitigkeiten mit Bürgern, so konnten diese nur durch Vermittlung des Kapitels ihre Rechte wahrnehmen.

3. Die Vermögensverwaltung des Kapitels.

Um über das wichtigste korporative Recht des Domkapitels, nämlich das der freien Vermögensverwaltung, genügende Klarheit zu bekommen, ist es notwendig, wieder auf die Ursprünge der Paderborner Kirche zurückzugehen. Als Karl der Große in Sachsen Missionsprengel errichtete, gewährte er den Bischöfen von allem Gute innerhalb ihres Bistums den zehnten Teil des Ertrages. Dieser Zehnte, der nötigenfalls mit Hilfe der königlichen Beamten eingetrieben werden konnte, wurde in vier Teile für den Bischof, den Klerus, die Armen und das Kirchenbauamt geteilt.²⁾ Sicher lag die Verwaltung und Verteilung des Zehnten anfangs noch ausschließlich in den Händen des Bischofs und seines Stellvertreters im Monasterium. Sobald alsdann in der Diözese Pfarreien gebildet wurden, mußten den sie verwaltenden Geistlichen Einnahmen zu ihrem Unterhalte angewiesen werden. Im wesentlichen wurden diese aus dem Zehnten ihrer Pfarreien aufgebracht und sofort an den Pfarrer abgeliefert. Jedoch mußten sie anfangs an den Bischof, später an die Archidiacone und Personatsinhaber, die ja meistens Dignitäre des Domkapitels waren, bestimmte und nicht unerhebliche Abgaben entrichten. Bei anderen Pfarreien lag die Sache wieder so, daß Klöster oder Kollegiatstifter das Recht ihrer Besetzung, natürlich mit Zustimmung des Archidiacons, und damit auch

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 268.

²⁾ Vergl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 64.

die Einkünfte des Zehnten an sich gebracht hatten.¹⁾ Auch sie mußten an den Bischof oder an die Archidiacone besondere Abgaben entrichten, im übrigen aber für die Seelsorge an den von ihnen abhängigen Kirchen sorgen. Neben den an die Pfarrkirchen und Klöster abgetretenen Zehnten hielten der Bischof und sein Presbyterium den Zehntenanspruch aus einer großen Anzahl von Distrikten fest. Dieser Zehnte diente dann zu ihrem Unterhalte. Jedoch dürfen wir annehmen, daß der Bischof von Anfang an außer der täglichen Nahrung und der Kleidung, die er wie alle übrigen Mitglieder des Monasteriums erhielt, schon einen Anspruch auf ein persönliches Einkommen hatte, das ihn in den Stand setzte, seinem hohen Amte entsprechend zu repräsentieren.

Hauptsächlich unter dem Bischof Meinwerk (1009—1036) wurde dann durch den geradezu genialen Geschäftssinn dieses Bischofs auf dem Wege von Schenkungen und von klug angelegten Käufen das Vermögen der Domkirche durch eine Masse von Gütern gewaltig vermehrt.²⁾ Doch erfolgten diese Schenkungen alle, entweder an den Bischof oder an die Domkirche, und die Domkleriker hatten von dieser Vermehrung des Stiftsvermögens noch keinen weiteren Nutzen als daß, wie schon früher bemerkt, Meinwerk zur Aufbesserung ihrer Präbenden ihnen Weißbrot an bestimmten Tagen zukommen ließ. Im übrigen verwandte dieser Bischof seine reichen Einnahmen zum Bau eines neuen Domes, eines Bischofspalastes, gründete das Kollegiatstift Busdorf und das Kloster Abdinghof innerhalb Paderborns und stattete sie mit reichen Einkünften aus.

Dadurch, daß Meinwerk nun in einem eigenen Bischofspalaste selbständige Haushaltung führte, mußte notwendigerweise eine weitere Scheidung des Kirchenvermögens eintreten, insofern die bisherige Bischofspräbende, die dem Bischofe, wie die einzelnen Präbenden den Kanonikern, in der Hauptsache als die tägliche Nahrung und Kleidung geboten wurde, als besondere Einkünfte der Mensa episcopalis aus dem Gesamt-

¹⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta 3.

²⁾ Vergl. Erhard, Regesta (für die Jahre 1009—1036).

vermögen der Kirche ausgeschieden wurde, über das sich der Bischof aber zunächst noch unbeschränkte Verfügung bewahrte. Wie die Bischofseinkünfte dann durch fromme Schenkungen und sonstige Erwerbungen vermehrt wurden, so wurden auch dem Domkapitel Güter mit allen Rechten und zu vollem Eigentume geschenkt. Schon Heinrich II. übertrug dem Bischof Rethar (981—1009) ein ihm von seinem Kaplan Meinwerk übergebenes Gut in Böckensförde zur vollen Nutznießung während seiner Lebenszeit. Nach seinem Tode aber sollte es, so wurde bestimmt, an das Domkapitel fallen, damit die Domkleriker ihre Präbenden mit seinen Einkünften aufbesserten. Sie sollten es zu vollem Eigen besitzen, und es sollte ihnen erlaubt sein, die Einkünfte zu verwenden, wie es ihnen am besten dünkte.¹⁾ Mit ähnlichem Zwecke und dem gleichen Rechte wurden in der nächsten Zeit weitere Schenkungen an das Domkapitel gemacht, so die des Hofes Moringen von Heinrich II. im Jahre 1016 und die der zehn Mansen in Ergste (unbekannt) von Heinrich IV.²⁾ In den beiden folgenden Jahrhunderten, dem elften und zwölften, vermehrte sich dann der Besitz des Domkapitels immer mehr, teils durch Überweisungen von Gütern von seiten der Bischöfe an das Kapitel, teils durch Schenkungen von Wohltätern, durch Vermächtnisse reicher und vermögender Domherren und nicht zuletzt auch durch Ankauf, indem das Kapitel mit Hilfe des Kirchenschazes sich Güter erwarb und ihre Einkünfte während der ersten Jahre ausschließlich dazu verwandte, die dem Kirchenschaze entnommene Summe wieder zu ersetzen.

Im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, wo sich die Entwicklung vollzogen hat, haben wir dann drei Hauptverwaltungen zu unterscheiden, die Zentralgüterverwaltung, die Verwaltung der Obödienzen und die der Fabrik oder des Bauamts.

Unter die Zentralgüterverwaltung des Domkapitels fallen alle die Zehnten und die zu vollem Recht und Eigentum be-

¹⁾ Wilmans-Philippi a. a. O. II 131.

²⁾ Dasselbst II 142 und 208.

jeffenen Güter, deren Erträgnisse ausschließlich dazu dienten, die großen Mengen von Getreide und die Geldmittel zu beschaffen, aus denen die Präbenden an die Kanoniker, die Vikare und einige weltliche Beamte ausgezahlt wurden. Die einzelnen Domherren hatten diese Präbenden gleichsam nur zu Lehnrecht. Die Zehnten und die Güter blieben das Eigentum des Domkapitels als einer Korporation in juristischem Sinne. Mit der Verwaltung aller dieser Zehnten und Güter betraute das Kapitel jeweilig den Propst. Er hatte, wie wir sahen, die Pflicht und die Aufgabe, für die rechtzeitige Einlieferung der Zehnten zu sorgen und alle aus den Gütern und von abgabepflichtigen Personen einlaufenden Gefälle in Getreide und Geld zu sammeln oder durch seine Unterbeamten sammeln zu lassen. Abgesehen von den zehntpflichtigen Distrikten, war der Güterbesitz des Domkapitels grundhöriges Eigentum und bestand aus Ländereien von ganz verschiedenen Umfange. Während nun der Zehnte innerhalb eines Bezirkes in der Weise eingebracht wurde, daß der Propst einen daselbst ansässigen Bauern oder Bürger, meistens den Schultheißen, als Dezimator mit der Abschätzung und Einsammlung betraute, wofür jener dann ein Entgelt erhielt,¹⁾ setzte der Propst auf einem innerhalb eines umfangreichen Komplexes von grundhörigen Ländereien gelegenen Haupthofe einen Meier (Billikus) ein, den er anfangs nach seinem Belieben jederzeit auch wieder absetzen konnte. Als einen solchen Meier verwandte man zuerst einen zuverlässigen, getreuen Liten. Später aber schwang sich der Stand der Meier empor. Sie wurden zu domkapitularen Ministerialen und erhielten das Erbrecht, d. h. bei eintretendem Mannfall wurden die nächsten Erben ohne weiteres vom Propste mit der Billikation belehnt, vorausgesetzt, daß sie diese muteten. War kein Erbe vorhanden, so konnte der Propst nur mit Zustimmung des ganzen Kapitels den Meierhof neu verleihen. Setzte er sich über diese Bestimmung hinweg oder verwaltete er sonst sein Amt schlecht, so hatten der Dekan und das Kapitel das Recht, die Verfügungsgewalt

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1888.

über alle lehrwürdigen Gebiete an sich zu ziehen mit Ausnahme einiger, über die der Propst, solange er eben diese Stelle bekleidete, vollständig frei verfügen konnte.¹⁾ Es war dann berechtigt, die Kolonen und die Ministerialen mit Gütern, Besitzungen und Villifikationen zu belehnen und aus den Einkünften dieser Ländereien und der Zehnten den Kanonikern ihre Pfründen zuzuweisen. Die Meier hatten die Aufgabe, für die regelrechte und sorgsame Bebauung ihres Meierhofes zu sorgen. Von allen Feld- und Baumfrüchten hatten sie als Pachtsumme den zehnten Teil abzugeben. Außerdem mußten sie den kleinen Zehnten (*decima minuta*) von Vieh, Hühnern, Gänzen usw. abliefern. Daneben waren sie verpflichtet, die Abgaben der in ihrem Villifikationsbezirke ansässigen Kolonen und Liten getreulich einzusammeln und an den Propst weiter zu befördern. Die Meier sowohl, wie auch die Kolonen und Liten, waren gehalten, dem Propste die gewohnten Hand- und Spanndienste zu leisten, auf daß er seinerseits sich ihrer wieder in ihren Bedrängnissen annähme. Außer jener Pachtsumme hatten sie dann auch den allgemeinen Kirchenzehnten zu entrichten, so daß sie im ganzen also zwei Zehnten abliefern mußten. Alle diese Abgaben wurden in der ältesten Zeit in Getreide und anderen Naturalien geliefert, und es wurde noch im besonderen festgesetzt, daß innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Einscheuerung alle Zehnten, Hülsenfrüchte ausgenommen, vollständig eingeliefert werden mußten, widrigenfalls die Säumigen den Schaden zu tragen hätten.²⁾ Wurde die Ernte durch Naturereignisse oder Durchzüge kriegerischer Scharen zerstört oder beschädigt, so mußten der Domkellner und der Dommeier den Schaden alsbald besichtigen und abschätzen, worauf er dann gemeinsam vom Kapitel, Propst und den Meiern und Schultheißen getragen wurde.

Schon früh wurden die Naturalabgaben durch Geldabgaben abgelöst, zuerst wohl bei den persönlich freien Kolonen, die gegen einen festen Zins domkapitularisches Gut bebauten,

¹⁾ Frstf. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1335

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2215.

dann auch bei den Meiern und Liten, wenigstens insoweit es sich um den einen Zehnten handelte, der als Pachtsumme galt und früh fest fixiert wurde.

Größere Güter wurden als selbständige Lehen an Ministeriale ausgegeben, die jährlich ebenfalls einen bestimmten Pachtzins an das Kapitel bezahlen mußten. Das Belehnungsrecht über alle Feudalgüter besaß, wie wir sahen, der Propst, welcher im Falle, daß der Lehnsmann starb, seine Erben mit dem Lehnsgut belehnte, sowie andererseits die Vasallen, wenn der Propst abtrat, bei seinem Nachfolger ihre Lehen neu muten mußten.¹⁾

Zu der Zentralgüterverwaltung gehörten auch die zahlreichen Mühlen, die das Domkapitel insbesondere in dem Padergebiete in und bei Paderborn besaß. Anfangs auch noch vom Propste verwaltet, wurden sie im vierzehnten Jahrhundert als ein besonderes Verwaltungsressort zusammengefaßt und mit dessen Leitung ein Benefiziat der Domkirche betraut. Diese Mühlen wurden verpachtet und die Pachtsumme durch den Mühlenverwalter an bestimmten Terminen dem Domkapitel übergeben.²⁾ Für die nötigen Ausbesserungen an den Mühlen mußte der Benefiziat Sorge tragen und die daraus entspringenden Kosten aus der Pachtsumme bestreiten. Daß die Mühlen ein ziemlich wichtiger Besitz für das Domkapitel waren, zeigt der Umstand, daß die Domherren in ihrem Aufnahmeeid schwören mußten, niemals in die Entfremdung der domkapitularen Mühlen in Paderborn einwilligen zu wollen.³⁾

Außerdem besaß das Kapitel noch Fischteiche zwischen Neuhaus und Lippspringe und ein Salzwerk in Westerkotten, die unter der Zentralgüterverwaltung standen und schon früh

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1335.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 498 und 1006; im Jahre 1323 bezahlte ein Mühlenpächter von einer Mühle in der Stadt in vigilia St. Martini episcopi quattuor marcas denariorum Paderbornensium, in epiphania domini triginta moltra annonae et decem moltra tritici, item in ascensione domini triginta quattuor moltra annonae et decem moltra tritici et in festo St. Michaelis triginta tria moltra annonae et decem moltra tritici.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 718.

auch gegen einen jährlichen Zins ausgegeben wurden.¹⁾ Für sein Salzwerk empfing das Domkapitel eine Jahresrente von zehn Mark, vier zu Ostern und sechs zu Michaelis. Dann gehörten ihm noch mehrere Häuser in der Stadt Paderborn, die es gegen einen mäßigen Rekognitionszins verpachtete.²⁾

Über die Eigenbehörigen des Paderborner Domkapitels bestanden dieselben scharfen Bestimmungen, wie sie allgemein während des Mittelalters für diese unfreien Personen galten. Niemand durfte einen Hörigen oder einen Knecht des Domkapitels auf irgend eine Weise diesem entfremden, wenn er nicht für einen vollständig gleichwertigen Ersatzmann Sorge trug.³⁾ Im besonderen hatten der Bürgermeister und der Rat der domkapitularen Stadt Lippspringe das Versprechen geben müssen, keine Eigenbehörigen des Kapitels als Bürger in ihre Stadt aufnehmen zu wollen.⁴⁾

Als Ergänzungen (supplementa) zu den Pfründen der Kanoniker galten die Obödienzen. Dies waren Güter, Höfe, Zehnten und Wüstungen, die als Einzelverwaltungen für sich bestanden, und mit denen die Domherren vom Bischof oder Propste belehnt wurden. Die Bezeichnung Obödienz trugen diese Einzelverwaltungen von dem bei der Vergabung geleisteten Gehorsamsschwur. Im Jahre 1405 gab es 43 solcher Obödienzen⁵⁾, nämlich 1. Schonenbergh⁶⁾, 2. Remynguse, 3. Mo-

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1173, 1181 a.

²⁾ Daselbst 445 und öfter.

³⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 1113.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1601

⁵⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1405; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1407.

⁶⁾ 1. Schöneberg (zwischen Hümme und Hofgeismar), 2. Remnigshausen (Lippe). 3. Moringen (Kreis Northeim), 4. unbekannt, 5. unbekannt, 6. Wever (Kr. Paderborn), 7. unbekannt, 8. Silingen (ein zur Billikation Neuenbecken gehöriger Hof), 9. unbekannt, 10. Bruchhausen (S. W. von Paderborn), 11. Himelhusen (Wüstung bei Helmern, Kreis Büren), 12. unbekannt, 13. Makenlo (Wüstung, D. von Geseke), 14. unbekannt, 15. Dahl (S. O. von Paderborn), 16. Bilsen (Kreis Büren), 17. Eisen (Kreis Paderborn), 18. unbekannt, 19. unbekannt, 20. Brenken (Kreis Büren), 21. unbekannt, 22. Rhoden (im Frstt. Waldeck, S. W.), 23. Lügde (N. O. v. Nieheim), 24. Daseburg (N. O. v. Paderborn), 25. Ossendorf (N. W. von Warburg), 26. Lemgo (Frstt. Lippe), 27. unbekannt, 28. Queden (bei Paderborn), 29. Höringhausen (Kr. Büren), 30. Billinghamen (N. O. v. Marsberg im wald. Twiste-Kreis), 31. Wetter

ringen, 4. Sallo, 5. Dezima in Sinede, 6. Wewer, 7. Hildehusen, 8. Selinghusen, 9. Eschechtinghusen, 10. Brockhusen, 11. Hymelhus, 12. Thanehus, 13. Makenlo, 14. Bruchne, 15. Dale, 16. Wylese, 17. Elfen, 18. Selcehem, 19. Hildehusen, 20. Brenken, 21. Schoteme, 22. Kode, 23. Luthe, 24. Daseborch, 25. Dffendorp, 26. Lemgo, 27. Ultesen, 28. Decima Queden, 29. Hoyeringhus, 30. Belingnghus, 31. Wetter, 32. Nortborchnen, 33. Brakel, 34. Gysnen, 35. Gokesbergh, 36. Bokenesforde, 37. Hengeldere, 38. Sumerfile, 39. Kleykampe, 40. Bessinghusen, 41. Corbecke, 42. Rathungen und 43. Barthhusen. Schaten ist der Ansicht, daß diese Obödienzen noch von den durch Karl den Großen der ältesten Kirche zugewiesenen Zehnten herstammten, die später bei der Auflösung des gemeinsamen Lebens den einzelnen Kanonikern zugeteilt worden seien. Obwohl wir die Entstehung aller Obödienzen nicht im einzelnen prüfen können, so dürfen wir doch soviel sagen, daß die Ansicht Schatens in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig ist. Vielmehr wurden auch größere Güter und Höfe, wie z. B. Moringen, Böckenförde, Nortberge und Gokesberg, die erst nachträglich durch Kauf oder Schenkung an das Domkapitel fielen, zu Obödienzen bestimmt. Alle diese Obödienzen waren in ihren Erträgnissen sehr ungleich. Verliehen wurden sie in der ältesten Zeit ihrer Einrichtung vom Bischof und vom Propste, ganz nach ihrem Gutdünken¹⁾, und zwar scheint jedem von diesen beiden für sich allein das Kollationsrecht über eine bestimmte Anzahl von Obödienzen zugestanden zu haben. Aus diesem Gebrauche sind schon früh viele Anzutraglichkeiten und große Unzufriedenheit entstanden, da sich leicht mehrere Obödienzen in der Hand einzelner von den Kollatoren bevorzugter Domherren vereinigen

(Wüstung bei Volkmarfen), 32. Nortberge (Allodium in der Pfarrei Dassel), 33. Brakel (Kr. Hörter), 34. Gissen (Kr. Warburg), 35. Gokesberg (Hof bei Kallenhardt, Kreis Lippstadt), 36. Böckenförde (Kreis Lippstadt), 37. Henglarn (Kreis Büren), 38. Sommersell (N. D. von Nieheim), 39. Kleeekamp (S. W. von Borgholzhausen, Kreis Halle i. W.), 40. Bessinghausen bei Hameln, 41. Korbach (im Frst. Waldeck), 42. Rathungen (Kr. Warburg), 43. Barthhausen (Kr. Minden).

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 204.

konnten, während die anderen leer ausgingen. Auch der Papst konnte auf Bischof und Propst dahin einwirken, daß ihm genehmen Domherren solche Benefizien in reichlicherem Maße zugewiesen wurden. Es ist nach allem daher leicht einzusehen, daß die Kanoniker bestrebt waren, durch feste Satzungen, in denen die Besetzungsregeln genau bestimmt waren, einer solchen Willkür in der Verleihung ein Ende zu machen. Ihren Abschluß fanden diese Bestrebungen in einem Statut vom Jahre 1405. Eigens zum Zwecke der Regelung dieser wichtigen Frage hatten sich Bischof Wilhelm von Jülich und das ganze Domkapitel versammelt und gemeinsam den Beschluß gefaßt, daß künftighin bei Erledigung einer Obödienz der mit einer größeren Präbende belehnte und emanzipierte Domherr, der dem Range nach der erste war, mit der Wahl beginnen konnte.¹⁾ Der ganze Wahlgang spielte sich danach folgendermaßen ab. Die erste Stelle im Kapitel nahm bekanntlich der Propst ein, die zweite der Dekan, alsdann folgten die vier Prioren und die übrigen Domherren der Anciennität nach. Hatte nun bei der letzten Erledigung einer Obödienz der Propst als erster das Recht der Option gehabt und auch ausgeübt, so kam bei der nächsten Erledigung zuerst der Dekan an die Reihe usw. Wenn nun aus irgend einem Grunde ein Kanoniker nicht wählen wollte, sondern Verzicht leistete, so ging das Wahlrecht an den nächstfolgenden über, ohne daß jedoch der Verzichtleistende des Rechtes verlustig gegangen wäre, die nächste freiwerdende Obödienz wählen zu dürfen. Diese allgemeingültige Regel wurde wieder durch die besondere Bestimmung durchbrochen, daß bei jeder Erledigung einer Obödienz vor dem gerade an erster Stelle wahlberechtigten Domherrn die dem Range nach älteren das Recht haben sollten, die zur Wahl ausstehende Obödienz gegen eine schlechtere, die sie etwa besaßen, einzutauschen und die vertauschten dann weiter

¹⁾ Emanzipiert wurde niemand vor dem achtzehnten Lebensjahre, während man zum Präbendengenuß schon früher gelangen konnte. Hier waren beide Bedingungen gefordert, und es wurden so alle Kanoniker von den Obödienzen ausgeschlossen, welche noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

zur Wahl zu stellen. Durch diese Verordnung wurde erreicht, daß die Kanoniker, die bereits am längsten für die Paderborner Kirche gewirkt hatten, auch entsprechende Vorrechte genossen.¹⁾ Nur mit der reichen Obödienz Moringen wurde eine Ausnahme insofern gemacht, als sie nicht dem Propste oder dem Dekan verliehen werden konnte, ein Zugeständnis an die anderen Domherren.²⁾ Im übrigen sollte kein Kanoniker mehr als zwei Obödienzen besitzen. Nur in dem Falle, daß, wenn er schon zwei besaß, zum dritten Male die Reihe an ihn kam, sollte er dann auch noch eine dritte zu den beiden andern wählen dürfen. Wurden zwei Obödienzen zu gleicher Zeit frei, so durfte der gerade wahlberechtigte Kanoniker natürlich nur eine von beiden wählen, die andere aber erst dann, wenn sie allen übrigen zur Wahl freigestanden hatte, von ihnen aber nicht optiert worden war. Traf es sich, daß eine Obödienz in ihrem Werte dermaßen gesunken war, daß die Lasten ihren Nutzen und Ertrag überwogen, und deshalb kein Kanoniker zur Wahl schritt, so wurde sie solange in die Verwaltung des Kapitels übernommen, bis sie wieder so reiche Erträge abwarf, daß einer sie wählte. Bei Gelegenheit dieser allgemeinen Regelung der Obödienzenfrage verzichtete der Bischof Wilhelm feierlich aus freiem Willen für sich und seine Nachfolger auf das Recht der Kollation. In Zukunft mußte jeder Kanoniker, der eine Obödienz wählen wollte, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Bekanntwerden ihres Freiwerdens vor dem Kapitel in eigener Person zur Wahl erscheinen.³⁾ Hatte er gewählt, so belehnte ihn pro forma der Propst. Damit gelangte der Kanoniker in den vollen Besitz der Obödienz mit allen ihren Einkünften und Rechten.⁴⁾ Nur mußte er jährlich eine ohne Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse festgesetzte Abgabe an das Kapitel bezahlen. Um einen Begriff von den Einkünften einer Obödienz zu geben, sei erwähnt, daß der Obödienziar von Lemgo bis zum Jahre 1505 jährlich 24

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1334.

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 386.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 2211.

⁴⁾ Daselbst 1222.

Malter Getreide bekam. Damals wurde diese Naturalabgabe durch eine Geldabgabe von dreizehn rheinischen Goldgulden jährlicher Rente abgelöst.¹⁾ Wie es nun noch bessere Obödienzen gab als diese, so waren auch viele bedeutend schlechter. So verpachtete im Jahre 1416, allerdings in einer Zeit kriegerischer Wirren, der damalige Domkustos seine Obödienz Kleekamp für eine Rente von achtzehn Schillingen für das Jahr.²⁾

Schon durch die Anordnungen Karls des Großen war der vierte Teil des allgemeinen Kirchenzehnten für die Verwaltung der Kirchenfabrik bestimmt worden. Dieses Kirchenbauamt war damals noch ein im Dienst der ganzen Diözese stehendes Institut und hatte in gleicher Weise die Aufgabe, für Errichtung und Instandhaltung der Kirche am Bischofsitze wie auch von Kirchen und Kapellen innerhalb der Diözese zu sorgen, natürlich unter der obersten Leitung des Bischofs. Mit der Gründung von Pfarreien ging auch die Sorge für ihre Kirchen an diese über, und das Kirchenbauamt wurde nach und nach ausschließlich ein Institut für die Zwecke des Domes und des Domkapitels, aus dessen Vermögen es auch jetzt die zur Kompensation seiner Auslagen nötigen Einnahmen empfing, während jenes oben erwähnte Viertel des Zehnten zum größten Teil an die Pfarreien überwiesen worden zu sein scheint. Das Amt wird meistens als *fabrica ecclesiae* oder auch als *officium fabricae* bezeichnet. Sein Inhaber und Leiter hieß *magister fabricae*, *structuarius*, *Dombaumeister*. Er war in älterer Zeit ein Kanoniker, dem dieses Offizium auf eine gewisse Zeitdauer übertragen wurde. Später ist meistens ein Benefiziat mit seiner Verwaltung betraut worden. Doch hat es nicht den Anschein, als ob kraft irgend einer Disziplinargewalt von seiten des Kapitels das *officium structurae* irgend jemanden, auch ohne dessen Willen, hätte übertragen werden können. Vielmehr war die Übernahme eine freiwillige, wie ja auch der *Structuarius* jederzeit, wenn es ihm beliebte, und mit

¹⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 2251.

²⁾ Dasselbst 1523.

Innehaltung einer bestimmten Kündigungsfrist, von seinem Amte wieder zurücktreten konnte.¹⁾

Die Aufgabe des Dombaumeisters bestand darin, daß er die Dombaukasse verwaltete, für regelmäßiges Einlaufen der Einnahmen sorgte und die für Reparaturen nötigen Ausgaben bestritt. Die Einnahmen flossen aus mancherlei Quellen. Zunächst wurde dem Bauamt aus den allgemeinen Kapitelseinkünften ein bestimmter Teil zugewiesen. Dann war ein Karenzjahr zu Gunsten der Baukasse geschaffen worden. Auch bei einfacher Präbendenvertauschung mußten die Einkünfte einer Präbende für ein Jahr an die Fabrik, die nebenbei auch für die Erhaltung der Burg Lippspringe zu sorgen hatte, abgegeben werden, konnten jedoch, wie auch das oben erwähnte Karenzjahr, zuerst für acht, später für zwanzig Mark Paderborner Denare abgelöst werden.²⁾ Seit dem Jahre 1480 mußten auch die Vikare und Benefiziaten, bevor sie ihr Amt antreten konnten, zwei Mark Aufnahmegebühren, davon die eine an die Fabrik, bezahlen.³⁾ Alle diese Einnahmen scheinen die regelmäßigen gewesen zu sein. Bei außergewöhnlichen Vorfällen, wenn z. B. der Dom durch schwere Unwetter und Stürme besonders gelitten hatte, oder überhaupt größere Reparaturen und auch Neubauten nötig waren, wurden auf Kapitelsbeschluß außerordentliche Einnahmequellen geschaffen. So wurden seit 1401 die Präbendenanteile der unerlaubt Abwesenden (portiones absentium), die bislang unter die anwesenden Domherren verteilt zu werden pflegten, an die Fabrik überwiesen. Auch ein Teil der Opfergaben wurde in späterer Zeit dahin abgeführt.⁴⁾ War die Kathedrale durch Brand in größerem Umfange beschädigt oder gar vollständig zerstört worden, wie dieser Fall in Paderborn ja wiederholt eintrat, so half man sich durch eine allgemeine Kirchenkollekte, die für den Neubau ausgeschrieben und von beauftragten Personen eingesammelt wurde.

¹⁾ Frift. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1751 a.

²⁾ Dasselbst 575, 877.

³⁾ Dasselbst 2057; Schaten a. a. D. ad annum 1480.

⁴⁾ Dasselbst 1312, 1355.

Der Dombaumeister beauftragte, da er ja selbst nicht Fachmann war, einen Unternehmer und seine Werkleute mit den notwendigen Arbeiten. Er selbst gab nur die Anweisungen, wo und wie ausgebessert, und was für Neubauten aufgeführt werden sollten. In der Hauptsache waren seiner Verwaltung die Gebäude, die im Besitze des Domkapitels sich befanden, anvertraut, so der Dom mit seinen Nebengebäuden, die einzelnen Kurien und andere im Besitze des Kapitels befindliche Häuser in der Stadt, sowie die Burg Lippspringe. Die bischöflichen Gebäude gingen den Dombaumeister an und für sich nichts an. Wenn der Bischof durch den Baumeister eine Arbeit an seinem Palaste ausgeführt haben wollte, so mußte er eben mit diesem einen Arbeitsvertrag schließen, dem zufolge der Dombaumeister mit Erlaubnis und Zustimmung des Domkapitels für eine bestimmte, der Arbeitsleistung entsprechende Summe die Arbeit ausführen ließ.¹⁾

Eine genaue Übersicht über die Finanzlage der Fabrik läßt sich nicht geben, da ja die Ausgaben je nach den Verhältnissen ganz außerordentlich schwankten, und danach auch die Einnahmen infolge besonderer Zuweisungen ganz verschieden waren.

Während das Bauamt anfangs nur für die bauliche Instandhaltung der domkapitularen Gebäude zu sorgen hatte, wurde ihm auch später die Erneuerung und Erhaltung der beim Gottesdienste im Dome benutzten Bücher und Paramente überwiesen, wofür die sechzig Mark Aufnahmegebühren der neu aufgenommenen Domherren an sie entrichtet werden mußten.²⁾

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Nr. Urk. 1348.

²⁾ Daselbst 2049.

Viertes Kapitel.

Die Stellung des Domkapitels im Bistum.

1. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof und das Konsensrecht des Kapitels.

In den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Bistums besaß der Bischof kraft seiner bischöflichen Würde eine alles überragende Stellung innerhalb der Diözese, als kirchlich-geistlichem Verwaltungsbezirk, wie er auch im Kapitel den ersten und obersten Rang innehatte. Damit verbanden sich wichtige Rechte, wie die Jurisdiktion über die Kanoniker und der Anspruch auf einen bevorzugten Platz im Chor der Kathedrale und im Refektorium bei den Mahlzeiten. Doch auch schon in dieser Zeit übten die Mitglieder des Monasteriums einen gewissen Einfluß in der Verwaltung der Diözesenangelegenheiten aus, aber nur insofern, als sie eben den Bischof unmaßgeblich berieten — sie werden daher im Anflang an römische Verhältnisse auch als Senatus bezeichnet¹⁾ — und im übrigen seine Anweisungen ausführten. Im Verlaufe des Mittelalters vollzog sich dann die Entwicklung derart, daß wir das Kapitel schließlich als den Träger der Macht bezeichnen können, während der Bischof jeweilig als Vorsitzender oder als beauftragter Vollzieher der ihm durch die Wahl des Kapitels übertragenen Machtvollkommenheiten erscheint, stets beschränkt durch die bei allen wichtigen Fragen in der Diözesan- und Landesverwaltung notwendige Zustimmung dieses obersten Ratskollegiums. Dieser Entwicklungsgang entsprang verschiedenen Ursachen. Zunächst

¹⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta 3 (917—935).

verlor der Bischof durch die Lösung des gemeinsamen Lebens mit dem Domkapitel den innigen Konnex mit dieser Körperschaft, kraft dessen er früher, um einen Vergleich aus dem Mönchsleben zu gebrauchen, wie ein Vater unter seinen Söhnen erschien, und kraft dessen er auch zweifellos am besten seinen Einfluß geltend machen konnte. Durch Ausscheidung des bischöflichen Mensalgutes und durch dessen Stellung unter eine eigene Verwaltung war der erste Grund und auch die Möglichkeit dazu gegeben, daß auch das Kapitel freie Vermögensverwaltung erstrebte und erlangte. Dann ging dem Bischof die Jurisdiktion über das Kapitel und seine Hinterlassen größtenteils verloren, während das Domkapitel gleichzeitig durch die Archidiaconatsverwaltungen, die ja ausschließlich Domkapitularen übertragen zu werden pflegten, sich einen wichtigen Einfluß auf die Diözesanregierung sicherte. Den größten Einfluß aber auf die Leitung der Diözese wie auf die Landesregierung errang sich das Kapitel mit Hilfe des ihm seit dem zwölften Jahrhundert ausschließlich und allein zustehenden Rechtes der Bischofswahl. Das liegt wohl klar auf der Hand, daß eine Korporation, die so selbstbewußt ist und die ein so großes Gefühl für Macht hat, wie es eben die mittelalterlichen Domkapitel besaßen, bei der Verleihung der Bischofswürde mit Vorsicht zu Werke ging, daß sie nicht einen Mann erkor, von dessen Ehrgeiz sie nur die schlimmsten Folgen für die eigene Machtstellung erwarten konnte. Um für alle Fälle gesichert zu sein, ließ man in den Wahlkapitulationen den neuen Bischof eidlich die dem Kapitel zustehenden Rechte anerkennen und umgab derartig seine ganze Stellung mit Klauseln, daß von einer Freiheit im Handeln theoretisch schlechterdings nur in beschränktem Maße die Rede sein konnte, wenn auch in Praxis sich mancher tatkräftige Bischof leicht über solche Bestimmungen hinwegsetzen mochte, wofür ihm die nötige Macht zur Seite stand.

Schon gleich jenes bedeutungsvolle Zugeständnis des Bischofs Bernhard IV. von der Lippe zur Auflösung des gemeinsamen Lebens unter den Domherren, im Jahre 1228, scheint sich das Kapitel durch eine solche Kapitulation extort

zu haben. So würde sich wenigstens der Umstand am leichtesten erklären lassen, daß sofort nach dem Regierungsantritte dieses Bischofs die Domherren mit seiner Erlaubnis Einzelwohnungen beziehen konnten.¹⁾ Die erste uns vollständig erhaltene Wahlkapitulation ist wahrscheinlich die des Bischofs Simon von der Lippe vom Jahre 1247.²⁾ Der Bischof verpflichtet sich darin an erster Stelle, daß er die Einkünfte der mensa episcopalis auf keinerlei Weise veräußern werde, daß er die bereits von selbstsüchtigen Vorfahren entfremdeten aber wieder zurückerwerben wolle. Den Propst, den Dekan und das Kapitel, sowie auch die einzelnen Domherren verspricht er in ihrer Disziplin und in ihrem Rechte zu erhalten, alle Güter des Kapitels und der einzelnen Kanoniker zu schützen und zu verteidigen, und die Obödienzen des Kapitels nur an Domherren auszugeben. Die Vogtei der Kirche, die sich das Kapitel mit Hilfe des Kirchenschazes erworben hat, wird er weder zu Lehen geben noch sonst irgendwie dem Kapitel entfremden. Betreffs der Meier und Liten des Kapitels gelobt der Bischof, daß er sie nie mit ungerechten Forderungen auf Grund der Vogtei belästigen werde. Ferner schwört er die Burgen, Festungen und Städte der Kirche und alle ihre Besitzungen nicht zu veräußern, sondern sie in ihrem ganzen Bestande zu bewahren, ebenso auch die Edlen, Ministerialen und Eigenleute der Kirche mit ihrem gesamten Besitze in ihrem Rechte getreulich zu beschützen und zu erhalten. Die Kirchen des Kapitels werde er nur an Kapitulare geben, die in Sachen des Bistums gemachten Schulden der Kirche wolle er bezahlen. Unter den wahrscheinlich für die Kapitulation seines Nachfolgers Otto von Nietberg nachgetragenen Sätzen ist noch jener hervorzuheben, wonach sich der Gewählte verpflichtet, wenn über das Recht der Gesamtheit oder der einzelnen ein Zweifel bestehe, sich an die Meinung der Prioren halten zu wollen.

Als dann seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe, die sie seit

¹⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1228.

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 386.

1180 besaßen,¹⁾ wenn auch noch nicht dem Namen nach, so doch tatsächlich diesen verloren gegangen und der Bischof von Paderborn auch Landesherr seines Diözesangebietes geworden war, blieben auch die Rechte des Domkapitels nicht auf die Mitwirkung bei der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bistums, des Kirchengutes und die eigene Selbstverwaltung beschränkt. Zusammen mit den Ministerialen und Burgmannen gewannen sie auch allmählich Einfluß auf die Landesregierung des Bischofs. Dies kommt am ehesten zum Ausdruck in den Privilegien, die das Kapitel dem Bischof Bernhard V. von der Lippe im Jahre 1320 abgewann.²⁾ Dieser Bischof verordnete damals, daß von den Gütern des Kapitels, der Ministerialen und der Burgmannen keine neuen Steuern und sonstigen Abgaben eingefordert werden sollten. Ferner dürfe von den Besitzungen des Kapitels und der Klöster, der Ministerialen und Burgmannen kein Vieh weggeführt oder in gewalttätiger Weise und gegen das Recht als Pfand genommen werden. Wenn trotzdem solches geschehen, so sei die Tat dem Kapitel zu melden, das beim Bischof dann für Abhilfe sorgen werde. Eigenbehörige und Zensiten des Domkapitels, der Ministerialen und Burgmannen sollten in den Städten des Bistums nicht als Bürger zugelassen werden, wenn die Herren dagegen Beschwerde einlegten. Falls ihre Leute sich gegen den Bischof und seine Amtsleute eines Vergehens schuldig machten, so seien sie vor dem Gerichte zur Verantwortung zu ziehen, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz hätten, vorausgesetzt, daß jenes Gericht in Anbetracht der Schwere des Vergehens zu seiner Aburteilung zuständig sei. Konnte dort dem Bischof und seinen Amtsleuten kein Recht zuteil werden, so waren sie alsdann erst berechtigt, die Sache vor das höhere Gericht zu bringen. Wenn vom Bischof irgendeinem Domherrn oder Ministerialen eine Gewalttätigkeit oder Ungerechtigkeit zugefügt

¹⁾ Vergl. M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts in den Historischen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Th. Heigel und Dr. H. Grauert, VIII. Heft, München 1895.

²⁾ Fsttt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 474.

werden sollte, so konnte dieser es, wosern er selbst sein Recht nicht erlangen konnte, an das Kapitel und die Ministerialen melden, damit sie den Bischof veranlaßten, nötigenfalls zwingen von seiner Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit Abstand zu nehmen. Andererseits sollten das Kapitel und die Ministerialen den Bischof unterstützen, wenn einer von seinen Untertanen sich ihm widersetzen sollte.

Aus diesen Vorrechten erwuchsen bald neue Rechte. Wir sehen, wie das Kapitel und die Ministerialen auch in Fragen, die aus der Stellung des Bischofs, als des Landesheerrn, sich ergaben, und die sie selbst zunächst unmittelbar gar nicht berührten, ein Wort mitzureden suchten. Das Domkapitel sowohl wie die Ministerialen wurden in langsamer Entwicklung Stände des Fürstentums Paderborn. Mit Hilfe des allgemeinen Zuges der Zeit, in der ja die Städte sich entwickelten und an Bedeutung und Macht gewannen, und auch nicht zuletzt durch eine klug geleitete Politik, indem sie bald mit dem Bischof, bald mit dem Kapitel und den Ministerialen paktierten, gelang es noch im 14. Jahrhundert auch den Städten der Paderborner Diözese, von allen zuerst Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich, als dritter Stand bei der Beratung der Landesangelegenheiten, zunächst in der inneren Verwaltung, gehört zu werden. Die Verhandlungen unter den Ständen fanden in gegenseitiger Aussprache statt, und die Ergebnisse wurden dann in ihren Hauptpunkten schriftlich festgelegt.

Als erster Stand galt von jeher das Domkapitel, wie das ja auch die ganze historische Entwicklung erklärt. Dadurch, daß die Domherren meistens mit den Ministerialen verwandt waren, erhöhte sich natürlich noch der Einfluß des Kapitels, indem es so auch auf den zweiten Stand stark einwirken konnte. In welchem Verhältnis die Stände zu dem Bischof standen, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1312.¹⁾ Darin wurde zwischen dem Kapitel und der Stadt Paderborn festgesetzt, daß im Falle eines Streites zwischen der Bürgerschaft und dem Bischof die domkapitulartige Burg Lippspringe keiner von

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Ur. 408

beiden Parteien Schaden zufügen, sondern vollständig neutral bleiben sollte. Kurz darauf, im Jahre 1317, schlossen dann der Bischof Dietrich und das Kapitel einen Vertrag gegen die Stadt, da sie es sich herausgenommen hatte, ihre Güter und Besitzungen zu belästigen. Der Bischof versprach, ohne Wissen und Willen der Domherren nichts zu unternehmen. Beide Teile kamen dahin überein, einer Kommission aus vier Domherren, je zwei Vertretern des Bischofs und des Kapitels, volle Gewalt zu erteilen, die Angelegenheit zu einem glücklichen Ende zu führen.¹⁾

Auch in die auswärtige Politik des Bischofs griff das Kapitel tatkräftig ein. So schloß es im Jahre 1256 mit dem Erzbischof Konrad von Köln den Pakt, im Einverständnis mit den Edelherren und Ministerialen des Hochstifts ihm die Schlösser Iburg und Bilsen auszuliefern, falls sich nicht innerhalb fünf Wochen Bischof Simon von Paderborn zum Frieden mit dem Erzbischof bequeme oder wieder in seine Gefangenschaft zurückkehre.²⁾ Die ganze Bedeutung des Kapitels aber und seine gewaltige Machtstellung offenbarte sich in glänzendster Weise, als es sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts darum handelte, die Bestrebungen des Kölner Erzbischofs Dietrich von Mörs, der seit 1416 auch Administrator von Paderborn war, auf eine Vereinigung des Paderborner Hochstifts mit dem Kölner Erzbistum zu vereiteln.³⁾ Schon war es Dietrich von Mörs gelungen, im Jahre 1429 mit Hilfe aller möglichen Intriguen und diplomatischen Künste sich die Einwilligung des Papstes zu diesem wichtigen und seine ehrgeizigen Gedanken in so hohem Grade reizenden Plane zu verschaffen. Es handelte sich nur noch darum, die Stände des Hochstifts gutwillig auf seine Seite zu ziehen. Da war es hauptsächlich das Domkapitel, das alle Hebel in Bewegung setzte, um diese für das Fürstentum Paderborn drohende Gefahr des Verlustes der

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 452.

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 649.

³⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1416 ff.; v. Engelsheym, Liber dissencionum, herausgegeben von Stolten in den Ergänzungsheften der Westfälischen Zeitschrift 1—4.

Selbständigkeit abzuwenden. Zunächst wandte es sich an den Papst, der im Jahre 1431 seine früher dem Erzbischof gegebene Zusage wieder zurückzog. Als sich Dietrich dadurch von der weiteren Verfolgung seiner Pläne durchaus nicht abschrecken ließ, appellierte das Kapitel im Jahre 1434 an das Baseler Konzil, um die dort versammelten Kirchenfürsten von seinem Rechte in Kenntniss zu setzen und durch eine Entscheidung ihrer Autorität den Bestrebungen Dietrichs ein Ende zu machen. Doch dieser ließ sich auch durch einen Konzilsbeschluss nicht stören, war vielmehr bestrebt, die Städte des Hochstifts, im besonderen Paderborn, für sich zu gewinnen und sie gegen die anderen Stände auszuspielen. Indessen war es dem Domkapitel nicht schwer, den Städten die Gefährlichkeit ihres Versuchers darzutun, und so sehen wir denn auch in der Folgezeit, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, alle Stände in einträchtigem Handeln die Bemühungen des Kölner Erzbischofs zu Schanden machen. Im Jahre 1444 sah sich Dietrich von Mörs endlich veranlaßt, seine hochfliegenden Pläne für immer fallen zu lassen. Während daraufhin das Domkapitel mit dem Administrator seinen Frieden machte, blieb die Stadt Paderborn in der Soester Fehde nach wie vor treu auf der Seite der Stadt Soest stehen, gegen die die Kampfeslust Dietrichs jetzt um so heftiger entbrannte. Weiter wogte der Kampf. Furchtbar wurden die Paderborner Lande von den wilden Kriegeshorden der kämpfenden Parteien, besonders von denen des Erzbischofs, mitgenommen. Daneben blühte in dieser Zeit aller Zucht- und Ordnungslosigkeit das Raubrittertum wie nie zuvor. Zum Schutze gegen alle diese Kriegsdrangsale schlossen daher das Domkapitel, die Ritterschaft und die Städte im Jahre 1456 den Gerdenschen Vertrag, indem sie sich zu gegenseitiger Unterstützung gegen jeden Angreifer verpflichteten.¹⁾

Ein Ereignis, das das Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof in sehr charakteristischer Weise beleuchtet, wird uns von Gobelinus Persona mitgeteilt.²⁾ Als der Elekt Wilhelm

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1851.

²⁾ Gobelinus Persona, Cosmidromius, herausgeg. von Zanssen, 182.

von Jülich-Berg im Jahre 1409 in Sachen eines Streites mit vornehmen Bürgern und dem Abt von Abdinghof einen Bericht an den Papst senden wollte und das Kapitel für Alexander V. eintrat, während man bisher Gregor XI. Obödienz geleistet hatte, und als über diese Frage noch Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem Kapitel schwebten, überwies Wilhelm die Entscheidung dem Kapitel, das ihm seinerzeit wieder zur Antwort gab, daß es in solchen Angelegenheiten nicht entscheiden könne, ohne vorher die Kapitel zu Halberstadt und Hildesheim um ihre Ansicht gebeten zu haben.¹⁾ Der Bischof überwies also die wichtige Entscheidung, welchem Papste man Gehorsam erweisen solle, dem Kapitel, und dieses wieder nahm nicht eher Stellung, als bis es die Kapitel der Nachbarkirchen in Hildesheim und Halberstadt um ihre Meinung gefragt hatte. Übrigens blieb das Kapitel damals Alexander treu.

In den bischöflichen Städten, wie Gerden und Schildesche, waren dem Kapitel in gleicher Weise wie dem Bischof wichtige Rechte gesichert, insofern auch seinen Mitgliedern jederzeit die Tore dieser Städte offen stehen sollten. Wenn seine Offizialen sich dort aufhielten, mußte man ihnen *hospitia sua*, scilicet Stroherberge gewähren. Die Prälaten dagegen und die anderen Domherren sollten im gegebenen Falle von den Vorstehern der dortigen Klöster und Stifter aufgenommenen und gut beherbergt werden.²⁾

Schon in der ersten Zeit des Bestehens der Paderborner Kirche waren die Domherren ein unmaßgebliches Ratskollegium des Bischofs. Doch nicht allein sie wurden um ihren Rat gefragt, sondern auch andere hervorragende Geistliche. Zum deutlichen Ausdruck kommt dies in den ältesten Urkunden in den Zeugenreihen, da nicht allein Domgeistliche, sondern auch sonstige Kleriker, ja sogar Laien als Zeugen unterzeichnen.

¹⁾ „Nos in talibus factis sine consilio capitulorum Halberstadensis et Hildesemensis ecclesiarum tamquam fraternitate cum illis coniuncti, non consuevimus aliquid definire; quare mittemus litteras nostras ad illos et illorum habitis responsis simul deliberabimus, quid in hoc casu nobis finaliter sit agendum.“

²⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1319; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 471.

Diese ganze Einrichtung des Zeugnisses hatte natürlich einmal den Zweck, durch dritte Personen, die unmittelbar an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt waren, die Übereinstimmung des in dem Dokument schriftlich fixierten Inhalts mit dem wirklichen Sachverhalt zu bezeugen. Dann kommt aber mit der Zeit in dem Zeugnis doch wohl eine gewisse Zustimmung zum Ausdruck, die man sicher in schwerwiegenden Fällen bei anderer Meinung verweigert hätte. Allmählich geht dann auch hier die Entwicklung dahin, daß das Kapitel die anderen früher testatberechtigten Personen verdrängt, und daß seit dem 12. Jahrhundert allein die Domherren wie das Beratungsrecht so auch das Konsensrecht besitzen. Wie auf allen anderen Gebieten, so gelang es ihnen auch hier, die anfänglichen Pflichten in Vorrechte umzuwandeln. Waren früher die Bischöfe nicht an ihren Rat gebunden, so konnten sie später keine tief in die Diözesan- und Landesverwaltung eingreifenden Maßnahmen treffen, ohne sich dafür der Einwilligung und Zustimmung des Kapitels zu vergewissern. Auch in den Worten, mit denen in den Urkunden der Rat oder die Zustimmung ausgedrückt wird, tritt der historische Werdegang klar zu Tage. Während in der ältesten Zeit meistens nur der Ausdruck *de consilio canonicorum* erscheint, erweitert er sich später in *de consilio et voluntate*, oder einfach *de voluntate*, *de consensu*, *consentimus*, mit Bullbord. Eine genaue Scheidung über die Anwendung der Ausdrücke *consilium* oder *consensus*, wie sie von Phil. Schneider¹⁾ angenommen wird, läßt sich für das Paderborner Kapitel noch nicht geben. Notwendig ist die Konsenserklärung des Kapitels in allen Urkunden und Schriftstücken, durch welche Diözesanangelegenheiten geordnet, ferner in solchen, in denen Veränderungen des Kirchenvermögens, wie Übertragung von Gütern, Käufe und Verkäufe, Verpfändungen und Verleihungen, aufgenommen werden, wie andererseits auch da, wo das Domkapitel in seiner Vermögensverwaltung wichtige Änderungen vornahm, der Bischof seine Zustimmung geben mußte. Hatte dieser irgend ein Geschäft

¹⁾ Phil. Schneider a. a. O. 149.

ohne Zustimmung des Kapitels vollzogen, so legte dieses Wert darauf, in eigenen Urkunden noch nachträglich seinen Konsens zu den Handlungen des Bischofs zu geben, wofern es natürlich mit diesen einverstanden war.¹⁾

Als dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Bischof Landesherr geworden war, übertrug sich das Konsensrecht des Kapitels auf dem Wege über die Alleinberechtigung zur Wahl des Bischofs auch auf die sämtlichen Amtshandlungen, die der Bischof als solcher vollzog. Neue Steuererlagen, Zollbefreiungen, Stadtrechtverleihungen und andere Verfügungen derart erforderten die Bewilligung des Kapitels. Doch konnte dieses in der Landesverwaltung seine Stellung nicht unangefochten und ungeteilt behaupten. Auch die Ministerialen in ihren Vertretern und später ebenso die Städte in ihren Bürgermeistern erwarben sich das Recht, in Sachen der Landesregierung, die ja auch sie in hohem Maße anging, mitzusprechen, und dieses Recht kam wie das des Kapitels in den Urkunden auch in der Konsenserklärung zum Ausdruck und durch die Gewohnheit, daß sie zur größern Sicherheit und Glaubwürdigkeit ihre Siegel an den Urkunden befestigten.

2. Das Recht des Kapitels auf Verwaltung des Bistums bei Verhinderung des Bischofs und bei Sedisvakanz und das Recht der freien Bischofswahl.

Mit den in dem Konsensrechte zum Ausdruck kommenden Machtvollkommenheiten des Kapitels steht im engsten Zusammenhange das Recht der Verwaltung des Bistums im Falle, daß der Bischof längere Zeit verhindert war, seine Amtspflichten zu erfüllen, oder daß der Bischofsstuhl verwaist war. Für die älteste Zeit, für die uns keine Nachrichten erhalten sind, dürfen wir wohl vermuten, daß die Stellvertreter des Bischofs im Monasterium auch in der Kirchenverwaltung seine Befugnisse ausübten, der Propst in weltlichen, der Dekan in geistlichen Angelegenheiten, während sede vacante die erst von den Metropolitnen, später von den Königen mit der Verwaltung

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 826, 2563.

der verwaisten Diözesen beauftragten Visitatoren ihre Tätigkeit im einzelnen überwachten. Als seit dem 12. Jahrhundert sich die Rechte des Kapitels als Korporation wesentlich vermehrten und die einzelnen früher mit größerer Macht ausgestatteten Mitglieder vor dem Gesamtwillen der Korporation mehr zurücktreten mußten, wurde jedesmal von dem versammelten Kapitel ein Ausschuß von vier Domherren gewählt, der die laufenden Geschäft zu erledigen hatte. Als dann um die Wende des 14. Jahrhunderts dem Bischof auch landesherrliche Rechte zugefallen waren, suchten auch die anderen einflußreichen Kreise des Bistums, die an der Landesregierung großes Interesse hatten, die Ministerialen und die Städte, sich eine Teilnahme an diesen Stellvertreterregierungen zu erringen. So gab man im Jahre 1299 dem Bischof Otto von Rietberg, der, sei es nun infolge einer Krankheit oder der Beschwerden eines hohen Alters, nicht mehr imstande war, selbst die Regierung zu führen, einen ständigen Rat, der sich aus vier Domherren und fünf Ministerialen zusammensetzte, und dessen Entscheidungen der Bischof Folge zu leisten versprach.¹⁾ Erst einige Zeit später erhielten die Städte ebenfalls die Standtschaft und setzten auch ihre Vertretung in solchen Ratskollegien durch. In dem Rate, der dem Bischof Simon III. von der Lippe während seiner Krankheit im Jahre 1491 zu seiner Unterstützung beigegeben wurde, befanden sich neben vier Domherren und sechs Ministerialen auch die Bürgermeister der vier Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich.²⁾ Natürlich erstreckte sich die Kompetenz dieses Verwaltungsrates nur auf die weltlichen Angelegenheiten. Die geistlichen leitete das Kapitel, soweit sie nicht durch die Offiziale des Bischofs verwaltet wurden. Bei Erledigung des Bistums stand ihre Leitung allein dem Domkapitel zu. Die Bedeutung des Kapitels muß auch besonders groß gewesen sein, wenn Administratoren den Bischofsstuhl innehatten, die meistens durch Offiziale ihre Obliegenheiten erledigen ließen. Ihnen gegenüber konnte das

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2574.

²⁾ Hist. Paderb. St.-Arch. M., Ur.-Urk. 2156.

Kapitel schon leichter eine selbständige Haltung bewahren und sich größeren Einfluß auf die Verwaltung der Diözese sichern. Diese Stellung des Kapitels scheint auch von den übergeordneten Instanzen in der allgemeinen Kirchenverwaltung anerkannt worden zu sein. Im Jahre 1427 nämlich, zur Zeit der Administration durch den Kölner Erzbischof Dietrich, übersandte Erzbischof Konrad von Mainz den Aufruf des Kardinals von England zur Husitensteuer nicht an den Administrator oder seinen Offizial, sondern an das Paderborner Kapitel, damit es für die Erhebung derselben Sorge trage.¹⁾

Am glänzendsten und augenscheinlichsten tritt das Ansehen und die Macht des Domkapitels dadurch in Erscheinung, daß es ihm im Laufe der Zeiten gelang, sich in den ausschließlichen Besitz der freien Bischofswahl zu setzen. Im allgemeinen besetzten die Karolinger, die sächsischen und sächsischen Kaiser die vakanten Bischofsstühle nach ihrem Gutdünken, und wie es ihnen nicht nur für die Kirche, sondern hauptsächlich auch für ihren Staat gut und zweckmäßig zu sein schien, während die kanonischen Vorschriften eine Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk verlangten. In diesem Sinne wurden dann schon früher von den Kaisern an einzelne Kirchen Privilegien erteilt. Ob man sich im gegebenen Falle auch daran hielt, ist eine andere Frage. Bereits Karl der Dicke gab einem Gesuche des Bischofs Luthard um freie Bischofswahl für die Geistlichen der Paderborner Kirche Folge. Ausdrücklich bemerkt er in der Urkunde vom 8. September 885²⁾: „Deshalb haben wir befohlen, daß ihm dieses unser Gebot geschrieben werde, durch das wir anordnen und befehlen, daß künftighin, so wie wir es oben gesagt haben, der Klerus der Paderborner Kirche selbst die Macht und Befugnis haben solle, aus seiner Mitte sich einen Bischof zu wählen, wofern unter seinen Mitgliedern ein Mann gefunden wird, der für jenes Amt würdig ist.“ Eines Bestätigungsrechtes von seiten des Kaisers geschieht keine Erwähnung, doch ist dieses als selbstverständlich anzusehen. Da

¹⁾ Frstt. Paderb. St. Arch. M. Dr. Urk. 1626.

²⁾ Wilmans-Philippi a. a. O. I 42.

nun die Privilegien in der Regel nur Geltung für die Regierungszeit des Ausstellers hatten, so konnte der Nachfolger wieder das Bestätigungsrecht an sich ziehen, wollte er nicht durch eine Bestätigung der bisherigen Privilegien den hergebrachten Zustand erhalten. Auch von König Heinrich I. besitzen wir eine Urkunde vom 9. Mai 935, in der der Paderborner Kirche das freie Bischofswahlrecht gewährleistet wird.¹⁾ „Wir haben den in Paderborn Gott dienenden Brüdern das Recht zugestanden, daß sie bei der Wahl ihrer Bischöfe gemäß alter Sitte eigenes Wahlrecht unter sich genießen sollen, wenn sie einen durch gute Sitten und Wissenschaft ausgezeichneten Mann in ihrer Mitte finden, der für dieses Amt würdig und geeignet ist.“ Nachdem dann noch Otto III. durch eine Urkunde vom 1. Januar 1001 der Paderborner Kirche ihre im Brande vom Jahre 1000 verloren gegangenen Privilegien, darunter auch das über die Wahl der Bischöfe unter den Klerikern dieser Kirche, bestätigt hatte,²⁾ offenbarte sich unter seinem Nachfolger Heinrich II. deutlich der ganze Wert solcher papiernen Privilegien. Obwohl jener ebenfalls sämtliche Rechte der Paderborner Kirche in den Jahren 1002 und 1003 erneuert hatte,³⁾ ernannte er doch, als im Jahre 1009 der Bischof Rethar gestorben war, seinen Kaplan Meinwerk zum Bischof von Paderborn, ohne sich um irgendwelche Vorrechte des dortigen Klerus im geringsten zu kümmern. Man sieht, die Privilegien bestanden wohl. Schwache Herrscher, die sich um die Regierung wenig kümmerten, ließen sie auch in Geltung. Starke und ihrer Macht bewußte Könige aber handelten auch in dieser Frage nur nach ihren eigensten Interessen. Sicher ist, daß unter einem solchen System der rein geistliche Charakter der Personen bei der Besetzung der Bischofsstühle weniger in Betracht kam als ihre politische und militärische Tüchtigkeit und dann nicht zuletzt ihre Beliebtheit bei Hofe. Man kann es deshalb auch verstehen, wenn in einer Zeit gesteigerter Verinnerlichung des religiösen Lebens von Rom aus

¹⁾ Wilmans-Philippi a. a. O. II 63.

²⁾ Daselbst II 121.

³⁾ Daselbst II 125, 126.

sich gegen eine solche, fast ausschließlich nach weltlichen Rücksichten vollzogene Einsetzung der Bischöfe durch die Kaiser ein Widerspruch erhob. Andererseits kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß der Wahlmodus, wie er im Jahre 1122 durch das Wormser Konkordat, den Abschluß des vom Papste Gregor VII. angefahten Investiturstreites, bestimmt wurde, den deutschen Verhältnissen nicht gerecht wurde, da die Rechte des Königs bei der Wahl der Bischöfe, die doch auch zugleich Reichsfürsten waren, auf ein ganz geringes Maß beschränkt wurden. Fortan sollte der Klerus der Bischofsstadt nicht nur die Domgeistlichkeit, sondern auch die übrige Stifts- und die Klostergeistlichkeit, daneben der Adel und die Vasallen des Bistums den Bischof tatsächlich wählen können. Die Wahl sollte in Gegenwart von Vertretern des Königs getätigt werden, worauf dieser dann den Gewählten noch vor der Weihe durch das Zepter mit den Regalien belehnen sollte.¹⁾ Auf Grund dieses Wahlmodus wurden im 12. Jahrhundert auch die Bischofswahlen in Paderborn vollzogen. Wie in den übrigen Bistümern Deutschlands, so machte sich aber auch in Paderborn schon während dieser Zeit das Bestreben der Kathedralgeistlichkeit geltend, die anderen zur Wahl berechtigten Personen, wie die Kanoniker des Busdorfstiftes, die Mönche des Klosters Abdinghof und die vornehmen Laien, von der Wahl auszuschließen.²⁾ Das mußte ihm um so leichter gelingen, als es dank seiner Verwandtschaft mit dem Adel sowie so auch schon dessen Interessen vertrat, und dieser sich also leicht beruhigen ließ, und da es vermöge seiner hervorragenden Stellung als Domgeistlichkeit und dank der stattlichen Anzahl seiner Mitglieder und ihrem geschlossenen Auftreten bald auch die übrige Geistlichkeit tatsächlich zur Bedeutungslosigkeit herabdrückte. Als besonders wichtiges Moment kam hinzu, daß die Päpste jener Zeit ebenfalls das ausschließliche Wahlrecht des Dom-

¹⁾ Vergl. Georg v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland in den Hist. Studien Bd. 11.

²⁾ Von einer Wahlberechtigung des übrigen Stadt- und Landklerus sind keine Nachrichten erhalten.

Klerus zu fördern suchten, wo sie nur konnten. Für sie galten dabei dieselben Rücksichten wie bei der stetigen Erweiterung der Befugnisse des Kardinalkollegiums in Rom.

Eine interessante Urkundenfälschung, datiert Rom, den 30. Mai 1192,¹⁾ beleuchtet hell die Stellung des Busdorfstiftes zur Frage der Bischofswahl um die Wende des 13. Jahrhunderts. In diesem Schriftstück bestätigt Papst Cölestin III. dem Propste und den Kanonikern der kleineren Kirche zu Paderborn (gemeint ist Busdorf) unter anderem auch die Wahl des Bischofs, welche sie mit den Kanonikern der Domkirche vorzunehmen gewohnt seien. Also mit Hilfe einer gefälschten Papsturkunde suchte man von seiten des Busdorfstiftes der drohenden Entrechtung bei der Wahl zu begegnen. Der eigentliche Konflikt kam dann im Jahre 1223 zum Ausbruch, als von dem Propst, dem Dekan und der Mehrzahl der Domherren der Magister Oliver zum Bischof erkoren wurde, eine Minderheit von sechs Domherren, die Mitglieder des Busdorfstiftes und der Abt von Abdinghof sich jedoch für den Busdorfer Propst Heinrich entschieden.²⁾ Letzterer wurde von der nächsten Instanz, dem Mainzer Erzbischof Siegfried, bestätigt. Dagegen appellierte die Mehrheit des Domkapitels an den Papst Honorius III. Dieser ernannte die Abte von Sichern und Heisterbach zu Richtern in der strittigen Sache und beauftragte sie, wenn sie die Wahl Olivers als kanonisch ansähen, ihn zu bestätigen, da an seiner Würdigkeit kein Zweifel herrsche, andernfalls sollten sie nach Rom Bericht erstatten und dem Klerus und Volk unter Strafe der Exkommunikation verbieten, sich für einen der beiden Gewählten zu entscheiden.³⁾ Auffallen muß hier sofort, daß Papst Honorius die Wahl Heinrichs gar nicht weiter beachtet wissen will, sondern nur prüfen läßt, ob der Kandidat des Domkapitels kanonisch gewählt sei. Obwohl dann im Verlaufe des

¹⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta. 79; von Wilmans untrüglich als Fälschung erkannt, während Schaten, Erhard und Jaffe keinen Zweifel an ihrer Echtheit hatten.

²⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1223.

³⁾ Westf. Urk.-Buch V 319.

Streites die Busdorfpartei die Wahlberechtigung des Kapitels von Busdorf und des Abtes von Abdinghof¹⁾ behauptete und erklärte, daß der Domdekan und der Dompropst wegen der über sie verhängten Exkommunikation gar nicht wahlberechtigt gewesen seien,²⁾ bestätigte der Papst doch die Wahl Oliver's, erkannte also das Botum des Domkapitels an und forderte den neuen Bischof auf, den Bischofssitz einzunehmen,³⁾ indem er gleichzeitig den Kanonikern zu Busdorf und dem Abte und den Mönchen des Klosters Abdinghof jegliches Recht, bei der Bischofswahl mitzuwirken, abtritt und behauptete, daß das Domkapitel das ausschließliche Wahlrecht besitze.⁴⁾

Im wesentlichen blieb in der nächsten Zeit dieser Zustand anerkannt. Einzig und allein die Päpste waren es, die anfangs auf dem Wege über die höchste Appellationsinstanz sich das Untersuchungsrecht und das Bestätigungsrecht aller Wahlen zusprachen und später im 14. Jahrhundert sich herausnahmen, was sie früher an den deutschen Kaisern so sehr verurteilt hatten, nämlich nach ihrem Belieben durch die sogenannten Provisionen die Bischöfe einzusetzen oder doch stark auf die Wahlen einzuwirken.⁵⁾ Von diesem überwiegenden Einfluß des Papsttums zeugt fortan der Titel der Bischöfe: N. episcopus Dei et sedis apostolicae gratia. Doch mußten die Päpste bald einsehen, daß sie bei dem harten, auf ihre Vorrechte ängstlich bedachten Sinne der Paderborner Domherren auf erheblichen Widerstand stoßen würden. Nachdem noch im Jahre 1341 Balduin von Steinfurt, ein Münsterscher Kanoniker, vom Papste Benedikt XII. zum Bischof von Paderborn ernannt worden war,⁶⁾ gab im Jahre 1399 Papst Bonifaz IX. einem gewissen Bertrandus de Arvassanis, Kanoniker an der Kirche zu Ravenna, auf dessen Bitten das erledigte Bistum

¹⁾ Danach sind die Mönche also schon früher ausgeschieden.

²⁾ Westf. Urk.-Buch V 319.

³⁾ Westf. Urk.-Buch 325—327.

⁴⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1225.

⁵⁾ Vergl. Kröger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer, I. Teil. Dissertation Münster 1885.

⁶⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1340.

Paderborn, wofür dieser sich verpflichten mußte, 100 Goldgulden an die päpstliche Kammer zu zahlen.¹⁾ Das Domkapitel erkannte ihn anfangs an. Als aber die Ministerialen und auch die Stadt Paderborn den Italiener als Bischof ablehnten, schlug auch im Kapitel alsbald die Stimmung um, und man wählte nun Wilhelm von Jülich und Berg. An ihm hielten die Domherren fest und in ihrer Treue zu ihm ließen sie sich selbst nicht durch die Exkommunikation wankend machen. So blieb dem Italiener nichts anderes übrig, als sich gegen Erstattung eines guten Reisegeldes und gegen Stellung von zwei Pferden wieder dorthin zu begeben, woher er gekommen war.²⁾

In der Zeit, da die Ministerialen und die Städte des Paderborner Landes Stände des Fürstentums geworden waren, mehrte sich auch ihr Einfluß auf die Bischofswahl wieder, jedoch nicht in der Weise, daß sie an der Wahl selbst teilnahmen. Vielmehr kamen sie vorher in freien Vereinbarungen mit dem Kapitel dahin überein, daß der Erwählte bestimmte Eigenschaften haben mußte oder nicht haben durfte. So einigte sich das Kapitel in den Jahren 1399 und 1456 mit der Ritterschaft des Stifts dahin, niemand zum Bischof zu wählen oder als solchen anzuerkennen, der nicht die von Bischof Bernhard der Ritterschaft gegebenen Privilegien beschwören würde.³⁾ Die Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich hinwiederum hatten unter sich den Beschluß gefaßt, im Falle einer zwiespältigen Wahl solle keine von ihnen den neuen Herrn ohne die Zustimmung der anderen Städte in ihre Mauern aufnehmen. Nur wenn die Bischofswahl einstimmig erfolgte, sollte ihn jede Stadt aufnehmen dürfen, sobald er die bündige Erklärung abgegeben habe, daß er sie bei ihren hergebrachten Rechten und Ehren belassen wolle.⁴⁾

¹⁾ Erler, Dietrich von Nieheim, Leipzig 1887, 109; Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378 bis 1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Jena 1892, 116 ff.

²⁾ Gobelinus Persona, Cosmidromius a. a. D. 141 ff.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., 1318 (Abschrift).

⁴⁾ Wigands Arch. V 166.

Im übrigen galt derjenige für gewählt, der die Stimmen der maior et sanior pars capituli auf sich vereinigte. Die Wahl selbst wurde in der Weise vollzogen, daß das Kapitel drei Domherren ernannte, die geheim die Stimmen der anderen Kanoniker sammelten (scrutinium, scrutatores), oder daß sofort einige Kapitulare als Vertrauenspersonen vom Kapitel mit der Wahl beauftragt wurden, die dann auch von diesem anerkannt werden mußte, oder aber daß die Stimmen aller, gleichsam wie von einem Willen geleitet, in der Wahlitzung den allen genehmen Kandidaten laut und einstimmig erkoren.

Nicht selten entstanden aus zwispältigen Wahlen blutige Fehden zwischen den beiden Gewählten, und oft mußte dann der kriegerische Erfolg die zweifelhafte Entscheidung zwischen Recht und Unrecht vollziehen.

3. Die Domherren als Archidiafone.

Nach der Regel des Mezer Bischofs Chrodegang war der Archidiafonus der Stellvertreter des Bischofs. Seine Rolle spielte in der Aachener Regel der Propst. Auch die Archidiafonen, die um die Wende des 13. Jahrhunderts in der Paderborner Diözese genannt werden, sind ausschließlich Stellvertreter des Bischofs, dessen Befugnisse in der Verwaltung und der geistlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Diözese sie in seinem Namen und in seinem Auftrage ausüben. Diese ganze Einrichtung war notwendig geworden, weil die Zahl der Pfarreien sich stark vermehrt hatte und der Bischof die Menge von Geschäften bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen damaliger Zeit unmöglich selbst erledigen konnte.¹⁾ Anfangs gab es noch keine bestimmte Ordnung weder in der Zahl der Archidiafonatsitze noch auch in ihrer Besetzung. In der Hauptsache wurden alte Pfarrkirchen und Stifter gewählt, und sie mit ihren benachbarten Tochterkirchen bildeten je einen Sprengel, den der Bischof nach Belieben einem Domherren oder einem Abte der Diözese zur Verwaltung

¹⁾ Baumgartner, Geschichte des Archidiafonats bei Stuz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Nr. 39, 6 ff.

übertrug. Erst im Jahre 1231, bei Gelegenheit der Visitation durch die Predigermönche Konrad und Ernst, wurde das Paderborner Bistum nach einheitlichen Gesichtspunkten in zehn Archidiafonate geteilt, die sich durch das Mittelalter erhielten.¹⁾ Während einige Archidiafonate damals unverändert bestehen blieben, wurden andere durch Hinzufügung von Pfarrkirchen oder durch Zusammenfassung mehrerer Sprengel vergrößert oder neu geschaffen. Folgende Archidiafonatssprengel, von welchen sechs mit Dignitäten des Kapitels stets verbunden sein sollten, sind dann in der Folgezeit zu unterscheiden.²⁾ 1. Der Archidiafonat des Dompropstes. Er umfaßte die Pfarreien der Stadt Paderborn, sowie die Pfarrbezirke des Pader- und Almegaues. 2. Der des Defans über den Parochialort Etteln. 3. Der Sprengel des Propstes von Busdorf, der ja immer zugleich auch Domkapitular war, Lichtenau und die benachbarten Pfarrbezirke umfassend. 4. Der Archidiafonat des Domküsters über Lemgo mit einigen anderen Kirchspielen. Ergänzend wurde im Jahre 1231 bestimmt, daß die Archidiafonate Schildesche und Herford solange bei der Propstei von Schildesche verbleiben sollten, als ein Paderborner Domherr Propst dafelbst sei. Andernfalls sollten Herford und Schildesche an die Kustodie fallen, welcher Fall bald eintrat. 5. Der Archidiafonat über den Iburger Sprengel, der später nach Brakel benannt wurde. Er ward dem Domkämmerer überwiesen. 6. Der von Steinheim, der bei der Erledigung vom Bischof jedesmal einem geeigneten Domherrn übertragen worden zu sein scheint. 7. Der Archidiafonat Hörter, der ebenfalls mit keinem Kapitelamte ständig verbunden war. 8. Der Archidiafonat Warburg, der der Domkantorei übertragen war. 9. Der über Horhausen und Haldinghausen. Ihn verwaltete ein vom Bischof zum Archidiafon ernannter Kanoniker. Der Abt von Abdinghof, der anfangs Archidiafonatsrechte über

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 204; Schaten a. a. O. ad annum 1231.

²⁾ Vergl. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiafonaten usw. in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte (XXXVII²—XXXIV²), Münster 1876—1886, welcher auch die zu den einzelnen Sprengeln gehörigen Kirchen aufzählt.

Galdinghausen ausübte, scheint diese bald an den Archidiafon von Gorhausen übertragen zu haben. 10. Der Sprengel des Abtes von Helmershausen. Im Jahre 1231 sollte der Domkämmerer auch alle Kirchen, die das Kloster Helmershausen besaß, erhalten. Doch scheint der Abt noch lange im Besitze des Archidiafonats über jene Kirchen geblieben zu sein.

Nicht immer wurde ein jeder von diesen Archidiafonaten für sich von einem Archidiafonen verwaltet. Häufig haben die Dignitäre des Domkapitels auch die Verwaltung der nicht mit Kapitelämtern verbundenen Archidiafonate übernommen, oder es kamen sonst Verbindungen vor, die auch eine Häufung von mehreren Archidiafonaten in einer Hand bewirkten. So war in den Jahren 1263 und 1470 ein Domherr zugleich Propst von Busdorf und Domkämmerer.¹⁾ Natürlich verwaltete er auch die beiden mit diesen Ämtern verbundenen Archidiafonate.

Die Archidiafonen vertraten den Bischof in der Ausübung seiner verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Befugnisse. Sie besaßen über Geistliche wie Laien ihrer Sprengel die Gewalt, die Sünder zur Rechenenschaft zu ziehen, besonders jene, die sich durch Ehebruch, Hurerei, Blutschande, Meineid, Treubruch und ähnliche Verbrechen vergangen hatten, durch die das Seelenheil in Gefahr kommen konnte. In den Strafmitteln war ihnen keine Grenze gezogen, wofern diese nur den Zweck, die Schandtaten abzustellen, erfüllten.²⁾ Vorzüglich gehörte zu diesen Vergehen auch der Wucher.³⁾ Unter allen Umständen waren die irgend eines dieser Vergehen Angeklagten verpflichtet, sich auf dem Synodalgerichte vor dem Archidiafon zu verantworten. Entweder konnten sie ihre Unschuld dartun, die Ministerialen, indem sie zwölf Eideshelfer beibrachten, die Eiten und Wachszinsigen, indem sie sich der Probe, glühendes Eisen zu halten, unterzogen, oder aber sich als schuldig bekennen.⁴⁾

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 937; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1957.

²⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 388.

³⁾ Dasselbe IV 2, 1176.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1957.

Die Strafgewalt der Archidiaconen war durch den Bischof nicht beschränkt. Ausdrücklich erklärte Otto von Rietberg im Jahre 1297, daß er sich nicht in ihre Gerichtsbarkeit einmischen wolle.¹⁾ Davon ausgenommen war nur der Fall, daß aus berechtigten und billigen Gründen wegen einer ungerechten Entscheidung an ihn appelliert würde. Doch auch in diesem Falle wollte der Bischof selbst nicht das letzte Urteil fällen, sondern einen geeigneten Mann mit der Prüfung der Sache betrauen nach der Ordnung des Rechts, nach dem die Parteien zu diesem Zwecke nach Paderborn vorgeladen waren. Sonst wurden ohne weiteres alle Urteile der Archidiacone gegen Widerspenstige und Frevler vom Bischof gebilligt und bestätigt. Wichtig war vor allem auch das Recht, daß die Archidiacone ihre Untergebenen nach Paderborn zitieren konnten, und daß diese verpflichtet waren, die Entscheidungen der Archidiacone, ob sie ihnen nun persönlich, brieflich oder durch Boten mitgeteilt wurden, zu erfüllen.²⁾

Außer der Gerichtsbarkeit in den oben angeführten Fällen, besaßen die Archidiaconen wichtige Rechte über die Geistlichen ihrer Sprengel, doch nur soweit diese dem Weltklerus angehörten, da die Klostergeistlichkeit unter der Jurisdiktion ihrer geistlichen Oberen stand. Die Archidiaconen übertrugen den ihnen von den Patronen in Vorschlag gebrachten Klerikern die Seelsorge (*cura animarum*) und den Altar (*donum altaris*). Sie besaßen also damit, da sie natürlich auch ihnen nicht genehme Bewerber ablehnen konnten, ein wichtiges Recht bei der Einsetzung der Geistlichen.³⁾ Hatten die Pfarrer oder andere in dem Archidiaconate angestellten Priester sich vergangen, so mußten sie auf Geheiß vor ihrem Archidiacon in Paderborn erscheinen, und dieser besaß alsdann die Vollmacht, sie wegen ihrer Vergehen, wenn diese schlimm waren, von ihrem Amte abzusetzen, mit dem Interdikt und der Exkommunikation zu belegen.⁴⁾ Über ihre Amtsführung, ihr Leben und Treiben

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 2431.

²⁾ Dasselbst IV 1, 330.

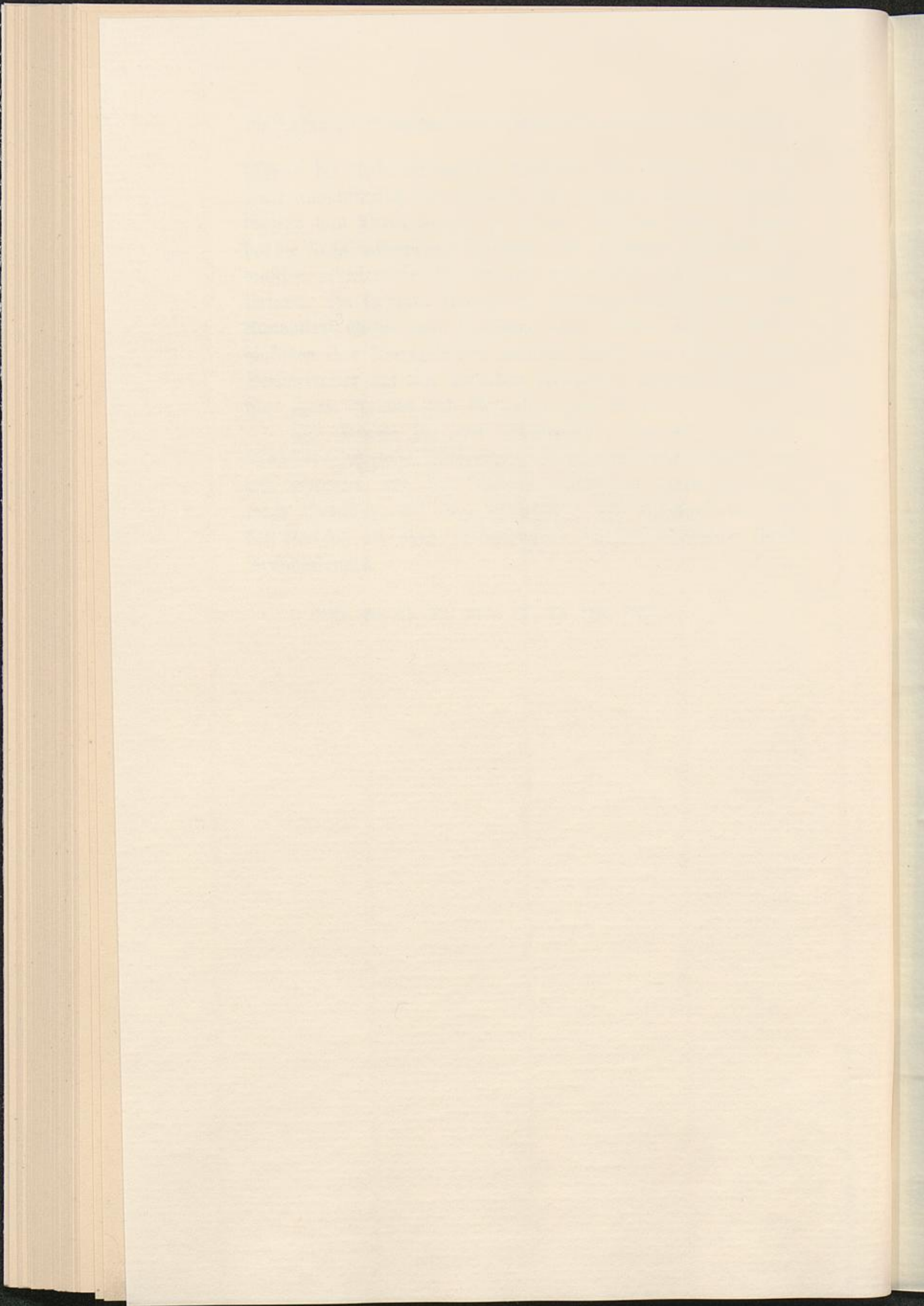
³⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1231.

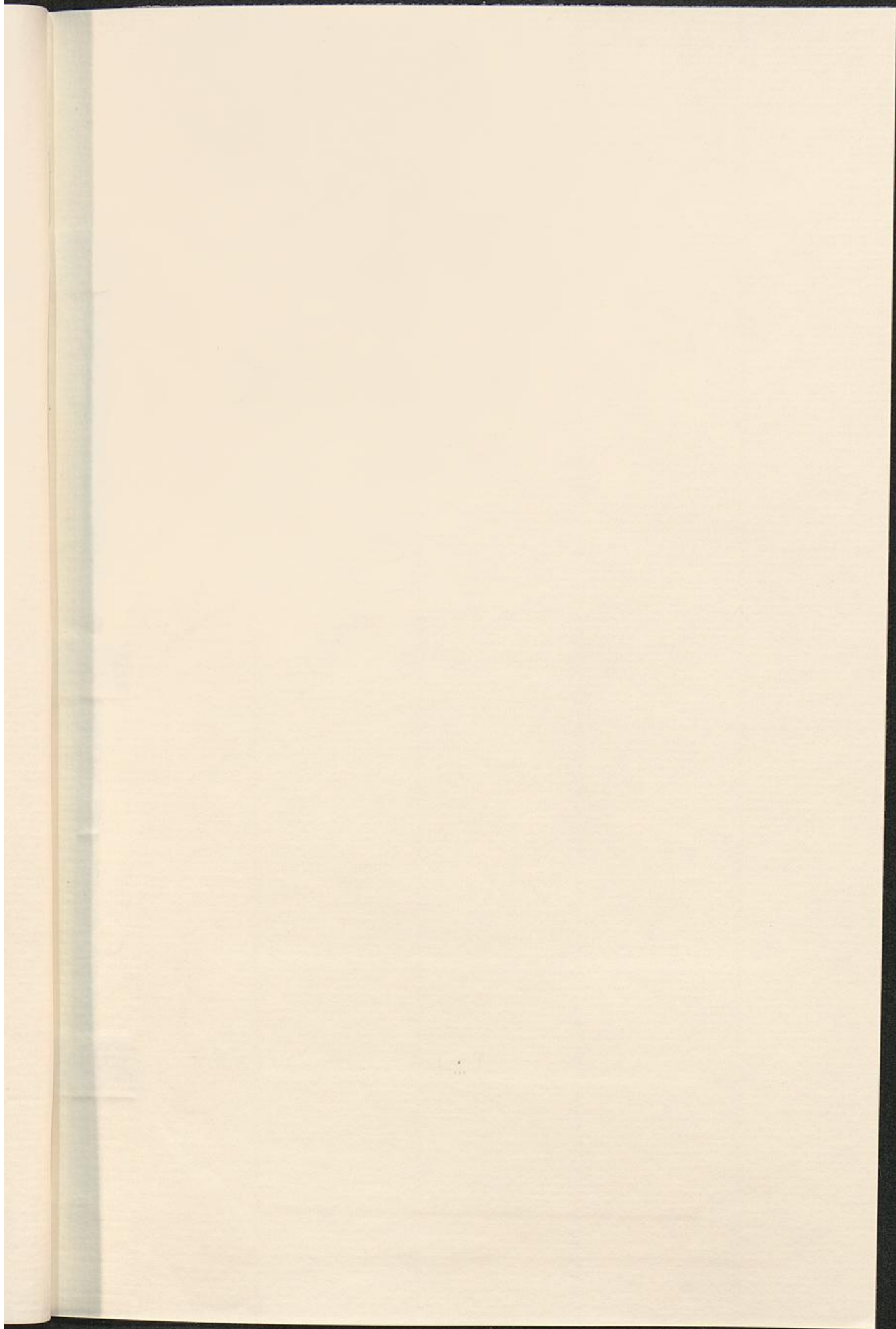
⁴⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1263, Frstt. Paderb. St.-Arch. N., Dr. Urf. 1861 und 1957.

führten die Archidiaconen die Aufsicht. Die Weihen aber erteilte ausschließlich der Bischof, der auch die Gewalt behielt, Gesetze und Verordnungen zu geben. Für die Zeit, während der die Archidiaconen zur Visitation ihrer Sprengel abwesend sein mußten, erhielten sie ohne weiteres vom Dekan des Domkapitels Urlaub. In späteren Zeiten, als die Bequemlichkeit unter den Kanonikern immer mehr Überhand nahm, ließen auch die Archidiaconen ihre Amtsgeschäfte meistens durch ihre Offiziale und Stellvertreter auf den Synoden versehen,¹⁾ während sie ungestört ihren Freuden und Vergnügungen lebten.

Als Entgelt für ihre Mühewaltung bezogen die Archidiaconen mancherlei Einnahmen, so eine jährliche Abgabe von den Pfarrern und den anderen Geistlichen ihrer Sprengel, einen Anteil an den Gerichtsgesällen und Strafgeldern und den Nachlaß der ohne ein Testament gestorbenen Kleriker ihres Archidiaconats.

¹⁾ Frött. Paderb. St. Arch. M., Nr. Urk. 1861.







03SR4138